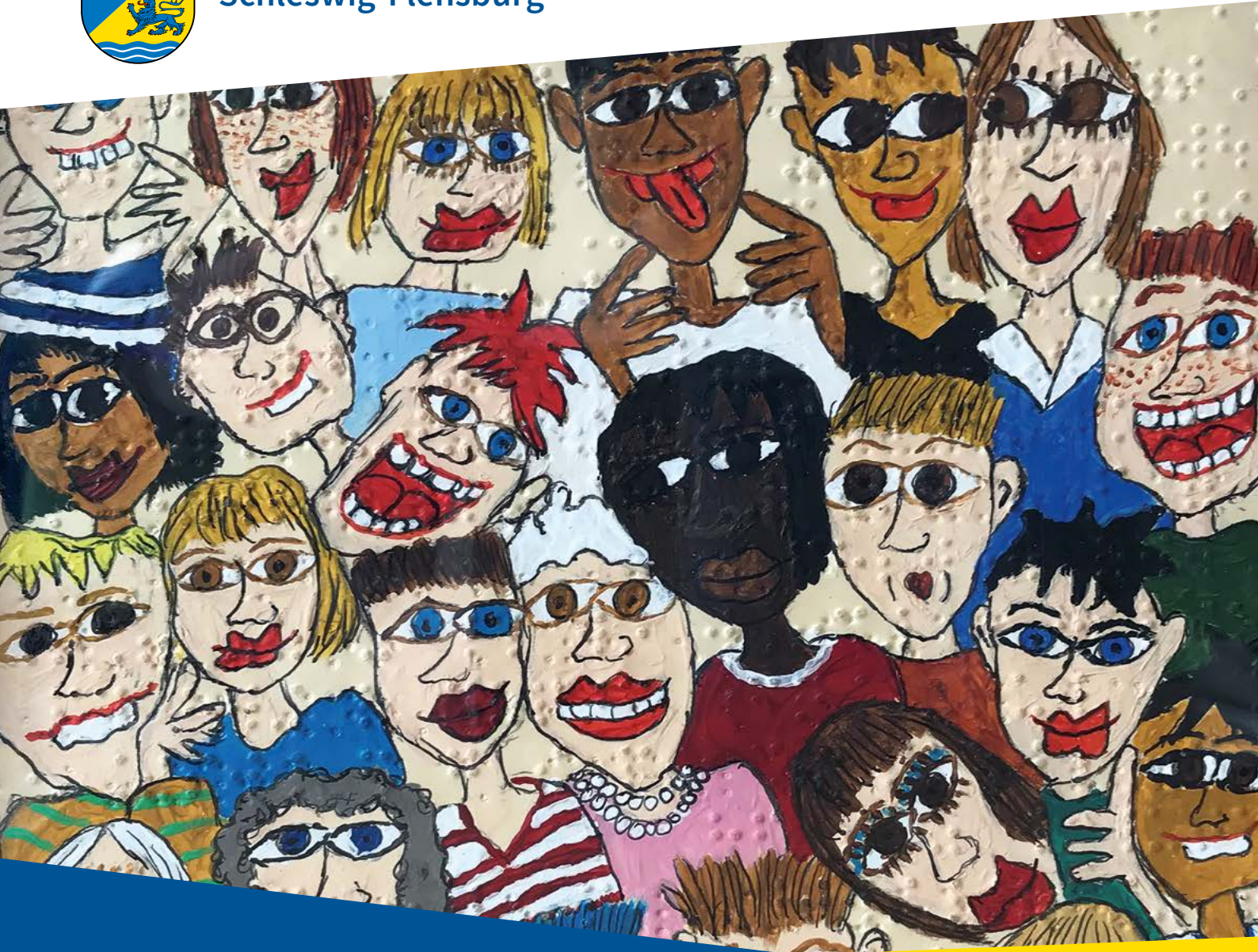




Kreis
Schleswig-Flensburg



Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

**Einführung · Themen- & Handlungsfelder
Inklusionspreis · Arbeitshilfen**

Inhalt

1. Einführung und Hintergrund

1.1.	Einleitung – Das ganzheitliche Menschenbild	11
1.2.	Die UN-Behindertenrechtskonvention	11
1.3.	Verständnis von Behinderung	11
1.4.	Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention	11
1.5.	Das Leitbild der UN-BRK – die Inklusion	12
1.5.1.	Definition Inklusion	12
1.5.2.	Ausgangspunkte für Inklusion	12
1.6.	Aktionspläne auf Bundes- und Landesebene	13
1.6.1.	Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung	13
1.6.2.	Landesaktionsplan Schleswig-Holstein	13
1.7.	Gesetzliche Vorgaben neben der UN-BRK	14
1.7.1.	BGG Behindertengleichstellungsgesetz	14
1.7.2.	AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	14
1.7.3.	SGB Sozialgesetzbuch	14
1.7.4.	BTHG Bundesteilhabegesetz	15
1.7.5.	LBO Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein	16
1.7.6.	BITV Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung	16
1.7.7.	OZG Onlinezugangsgesetz	18

2. Aktionsplan Kreis Schleswig-Flensburg

2.1.	Einleitung	21
2.2.	Der demografische Wandel	24
2.3.	Zahlen – Daten – Fakten	25
2.3.1.	Einwohnerentwicklung	25
2.3.2.	Altersstruktur	26
2.3.3.	Menschen mit Schwerbehinderung	27
2.4.	Inklusion im Kreis	28
2.4.1.	Der demografische Wandel als Motivator für Inklusion	28
2.4.2.	Wer profitiert von Inklusion?	28
2.4.3.	Voraussetzungen für Inklusion	30
2.4.4.	Projekte des Kreises zum demografischen Wandel und zur Infrastruktur im ländlichen Raum	31
2.5.	Ausgangslage im Kreis – Politischer Beschluss des Kreistages – Auftrag	33
2.6.	Definition des Aktionsplans	34
2.7.	Aufbau des Aktionsplans	34
2.8.	Ziele des Aktionsplans	34
2.9.	Definition der Zielgruppen	36
2.10.	Vorgehensweise und Beteiligte	37

3. Themen- und Handlungsfelder

3.1.	Bewusstseinsbildung	39
3.1.1.	Artikel 8 der UN-BRK – Bewusstseinsbildung	39
3.1.2.	Strategie und Vorgehen des Kreises	40
3.1.3.	Maßnahmen Bewusstseinsbildung	41
3.2.	Barrierefreie Kommunikation und Information	42
3.2.1.	Artikel 21 der UN-BRK – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen	42
3.2.2.	Strategie und Vorgehen des Kreises	43
3.2.3.	Maßnahmen Barrierefreie Kommunikation und Information	45
3.3.	Bildung und lebenslanges Lernen	46
3.3.1.	Artikel 24 der UN-BRK – Bildung	46
3.3.2.	Strategie und Vorgehen des Kreises	47
3.3.3.	Maßnahmen Bildung und lebenslanges Lernen	51
3.4.	Arbeit und Beschäftigung	53
3.4.1.	Artikel 27 der UN-BRK – Arbeit und Beschäftigung	53
3.4.2.	Strategie und Vorgehen des Kreises	54
3.4.3.	Maßnahmen Arbeit und Beschäftigung	56
3.5.	Mobilität und Barrierefreiheit	58
3.5.1.	Artikel 20 der UN-BRK – Persönliche Mobilität	58
3.5.2.	Artikel 9 der UN-BRK – Zugänglichkeit	58
3.5.3.	Strategie und Vorgehen des Kreises	59
3.5.4.	Maßnahmen Mobilität und Barrierefreiheit	62
3.6.	Unabhängige Lebensführung sowie Bauen und Wohnen	63
3.6.1.	Artikel 19 der UN-BRK – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft	63
3.6.2.	Artikel 23 der UN-BRK – Achtung der Wohnung und der Familie	63
3.6.3.	Strategie und Vorgehen des Kreises	64
3.6.4.	Maßnahmen Unabhängige Lebensführung sowie Bauen und Wohnen	67
3.7.	Gesundheit und Pflege	68
3.7.1.	Artikel 25 der UN-BRK – Gesundheit	68
3.7.2.	Artikel 26 der UN-BRK – Habilitation und Rehabilitation	68
3.7.3.	Strategie und Vorgehen des Kreises	69
3.7.4.	Maßnahmen Gesundheit und Pflege	72
3.8.	Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus	73
3.8.1.	Artikel 30 der UN-BRK – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport	73
3.8.2.	Strategie und Vorgehen des Kreises	74
3.8.3.	Maßnahmen Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus	78
3.9.	Partizipation und Interessenvertretung	79
3.9.1.	Artikel 29 der UN-BRK – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	79
3.9.2.	Strategie und Vorgehen des Kreises	79
3.9.3.	Maßnahmen Partizipation und Interessenvertretung	82

4. Ein Kreis für ALLE – Inklusionspreis des Kreises Schleswig-Flensburg

4.1.	Teilnahmebedingungen	86
4.1.1.	Wer kann sich bewerben und teilnehmen?	86
4.1.2.	Was wird gefördert?	86
4.1.3.	Was ist wichtig bei Ihrer Idee?	86
4.1.4.	Wie bewertet die Jury die eingereichten Projekte?	87
4.1.5.	Was wird prämiert und wie hoch ist das Preisgeld?	87
4.1.6.	Abgabetermin	87
4.1.7.	Dokumentation	87
4.1.8.	Jury	87
4.1.9.	Übertragung von Nutzungsrechten an den eingereichten Unterlagen für Werbung/Kommunikation	88
4.1.10.	Datenschutz	88
4.2.	Antrag	89

5. Praktische Handreichungen – Arbeitshilfen zur Umsetzung der UN-BRK

5.1.	Grundsatz 1 – Identifiziere deine Nutzergruppe	95
5.2.	Grundsatz 2 – Faustregeln zur Barrierefreiheit	97
5.3.	Grundsatz 3 – Barrierefreie Gestaltung und Kommunikation	98
5.4.	Barrierefreie Gestaltung von Texten – Printprodukte	99
5.5.	Barrierefreie Gestaltung von Texten – Texte im Internet	101
5.6.	Barrierefreie Webseite – Nutzer mit motorischen Einschränkungen	102
5.7.	Barrierefreie Webseite – Nutzer mit sensorischen Einschränkungen – SEHEN	103
5.8.	Barrierefreie Webseite – Nutzer mit sensorischen Einschränkungen – HÖREN	104
5.9.	Barrierefreie Dokumente	105
5.10.	Gendersensible Sprache	106
5.10.1.	Möglichkeiten gendersensibler Sprache	106
5.10.2.	Beispiele gendersensibler Sprache	107
5.11.	Barrierefreie Veranstaltungen – Checkliste	108
5.11.1.	Einladungen	108
5.11.2.	Veranstaltungsort	109
5.11.3.	Weg zum Veranstaltungsort	109
5.11.4.	Dolmetschende	110
5.11.5.	Technik für die Veranstaltung	110
5.11.6.	Veranstaltungsablauf und -organisation	111
5.11.7.	Catering	111
5.12.	Barrierefreiheit am Arbeitsplatz	112
5.13.	Normen zur Barrierefreiheit	113
5.14.	Hinweise zum barrierefreien Bauen	114
5.15.	Förderungen zur Barrierefreiheit	115
5.15.1.	KfW-Kredite	115
5.15.2.	Förderprogramme der Bundesländer	115
5.15.3.	Förderung zum Ausbau barrierefreier Haltestellen	115
5.15.4.	Weitere Förderungen	115
5.16.	Hilfe für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige	116
5.17.	Hilfe für suchterkrankte Menschen und deren Angehörige	117

6. Literatur und Links zum Nachlesen (Auswahl)

6.1.	International und national	119
6.2.	Zeitungen und Zeitschriften	119
6.3.	Thema Sprache	119
6.4.	Thema Webseite	119
6.5.	Thema Arbeit	120
6.6.	Thema Bauen	120
6.7.	Thema Reisen	120
Abbildungsverzeichnis		122
Impressum		123



Grußwort

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist seit 2009 in Deutschland verbindlich. Auch wenn bei uns seitdem ein Paradigmenwechsel begonnen hat, werden Menschen mit Behinderung nach wie vor im Alltag benachteiligt. Deshalb gilt es jeden Tag aufs Neue, den Begriff „Inklusion“ mit Leben zu füllen und dazu beizutragen, dass alle Bürgerinnen und Bürger des Kreises Schleswig-Flensburg im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention die Chance haben, ihr Leben nach ihren Vorstellungen zu gestalten und selbstbestimmt uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Bei allen Verbesserungen, die es in den letzten Jahren gab, ist aber noch viel Arbeit nötig, um jedem Teilhabe zu ermöglichen. Der vorliegende Aktionsplan versteht sich als Inspirations- und Impulsgeber, der sowohl Bürgerinnen und Bürgern – mit und ohne Einschränkungen –, Interessierten, Städten, Ämtern und Gemeinden als Orientierung zum Thema „Inklusion“ im Kreis dienen soll. Mit anderen Worten: Jeder soll angesprochen werden, denn jeder kann früher oder später von einer Einschränkung betroffen sein.

Der Kreis Schleswig-Flensburg strebt Barrierefreiheit in allen Belangen des Kreises an und hat deshalb schwerpunktmäßig die eigene Verwaltung in den Mittelpunkt seiner Anstrengungen gestellt.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass Inklusion eine Frage der Haltung ist und langfristig gedacht werden muss, wird es im Aktionsplan einzelne Maßnahmen geben, die kurzfristig umgesetzt werden können, andere bedürfen jedoch der Mitwirkung von vielen Beteiligten. Hier ist es das Ziel, den inklusiven Ansatz von Anfang an in den Prozessen zu verankern, um so langfristig die Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger im Kreis, unabhängig ob mit oder ohne Einschränkungen, zu verbessern.

Allen, die durch Gespräche und Ideen zum Entstehen dieses Aktionsplans beigetragen oder seine Erstellung begleitet haben, danken wir an dieser Stelle recht herzlich. Zugleich sind wir zuversichtlich, dass er einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit unserer Kreisregion leisten wird und wünschen ihm viele interessierte Leserinnen und Leser, die sich anschließend angesprochen fühlen, sich für das Thema Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu engagieren und an seiner erfolgreichen Umsetzung mitzuwirken.

Schleswig, im September 2020



Ulrich Brüggemeier
Kreispräsident

Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat



Abb. 1: Landrat Dr. Wolfgang Buschmann



Abb. 2: Kreispräsident Ulrich Brüggemeier

1

Einführung und Hintergrund



1.1. Einleitung – Das ganzheitliche Menschenbild

Der Begriff „Menschenbild“ gibt Vorstellungen über grundlegende Wesensmerkmale des Menschen wieder.¹ Der vorliegende Aktionsplan geht von einem ganzheitlichen Bild des Menschen aus. Definiert wird ein Bild, in dem Körper, Seele und Geist sowie das

soziale Umfeld und die Gesellschaft wechselseitig miteinander in Beziehung stehen. Die Systeme beeinflussen sich gegenseitig und machen im Gesamten betrachtet jeden einzelnen Menschen aus.

1.2. Die UN-Behindertenrechtskonvention²

2006 wurde durch die UNO-Generalversammlung in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (genannt: UN-Behindertenrechtskonvention, kurz UN-BRK) verabschiedet. Seit Inkrafttreten 2008 wurde dieses Übereinkommen

von mehr als 177 Staaten anerkannt und ist damit ein abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag. Deutschland ratifizierte das Übereinkommen im Februar 2009. Seit März 2009 ist es geltendes Recht der Bundesrepublik.

1.3. Verständnis von Behinderung³

Das Übereinkommen formuliert keine neuen Rechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die allgemeinen Menschenrechte aus Sicht von Menschen mit Behinderung und deren Lebenslagen. Die Konvention soll dazu beitragen, dass die nur medizinische Betrachtungsweise von Behinderung überwunden wird. Das defizitäre Betrachten von Behinderung gilt als Ursache für mangelnde Teilhabe am sozialen Leben. Die UN-BRK geht von einem anderen Ver-

ständnis von Behinderung aus: Behinderung entsteht durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel physische oder sprachliche Barrieren oder durch das mangelnde Bewusstsein für die Bedürfnisse und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen. Ziel der Konvention ist die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen.

1.4. Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention besteht neben der Präambel aus 50 Artikeln. Artikel 1–30 bilden den Schwerpunkt der Konvention.

Artikel 1–9 beinhalten den allgemeinen Teil. Die Artikel setzen sich mit Zielen, Definitionen und Grundsätzen der Konvention auseinander. Artikel 10–30 führen die einzelnen Menschenrechte und deren Bedeutung im Besonderen auf.

Die Konvention stellt zudem die Pflichten des Staates heraus, die für die Menschen mit Behinderungen bestehenden Menschenrechte zu gewährleisten. Es geht hier im Wesentlichen nicht um Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern darum, mit gezielten Maßnahmen sicherzustellen, dass niemand bei der Umsetzung der Menschenrechte ausgeschlossen wird.

1 Stand: 20. Februar 2020, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/menschenbilder-37591>

2 www.behindertenrechtskonvention.info

3 Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hrsg.): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein. Berlin Januar 2017. S. 5. Präambel e).

Kernpunkte der Konvention sind u. a. folgende Themenbereiche:

- Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Frauen und Kinder
- Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit
- Zugänglichkeit und Teilhabe (Gebäude, Kommunikation, Medien, IT)
- unabhängige Lebensführung
- persönliche Mobilität
- freie Meinungsäußerung, Zugang zu Informationen
- Recht auf eigene Familie, Information, Aufklärung, Schutz behinderter Eltern
- Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Teilhabe am politischen und öffentlichen sowie am kulturellen Leben (Erholung, Freizeit, Sport)

Die UN-Behindertenrechtskonvention steht für einen Wechsel einer Politik der Fürsorge hin zu einer Politik gleicher Rechte. Sie sieht Behinderung nicht als individuelles Problem an, sondern verlagert es in den Bereich gesellschaftlicher Strukturen und Denkweisen.

1.5. Das Leitbild der UN-BRK – die Inklusion

1.5.1. Definition Inklusion

Die zentrale Idee der UN-BRK ist die Inklusion. Inklusion bedeutet, dass Menschen – egal wo sie herkommen, egal welcher Hautfarbe, welchen Alters oder welchen Geschlechts, ob mit oder ohne Behinderung – selbstbestimmt in allen Lebensbereichen von Anfang an gemeinsam miteinander leben.

1.5.2. Ausgangspunkte für Inklusion

Damit Inklusion gelingen kann, gibt es einige Dinge, die der Kreis Schleswig-Flensburg als wichtige Denk- und Eckpfeiler erachtet. Inklusion gibt nicht einen einzigen oder spezifischen Weg vor, sondern braucht Zeit und Anlässe, um Erfahrungen zu sammeln und Erkenntnisse zu gewinnen. Inklusion passiert nicht allein, sondern entsteht vor Ort im Miteinander, durch die Interaktion mit Menschen. Eine grundlegende Voraussetzung für Inklusion ist also die Kommunikation. Inklusion kann nicht verordnet werden. Sie braucht Haltung und das Wissen, dass man nicht allen Menschen gerecht werden kann. Inklusion bedeutet im Wesentlichen auch die Veränderung der gesamten Organisation. Und zu guter Letzt – Inklusion kostet Geld.

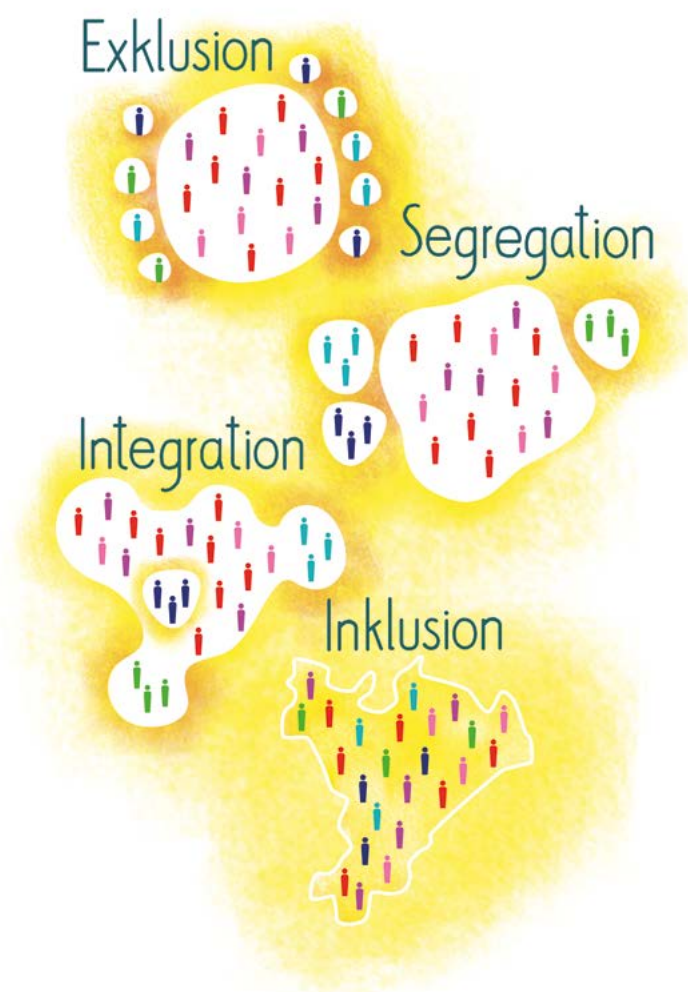


Abb. 1.1: Von der Exklusion zur Inklusion

1.6. Aktionspläne auf Bundes- und Landesebene

1.6.1. Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung⁴

Der Aktionsplan der Bundesregierung wurde im September 2011 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegeben. Entstanden ist der Aktionsplan unter Beteiligung von Verbänden, Sozialversicherungsträgern, Unternehmen, Kommunen, Ländern und einzelnen Menschen. Er konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderung. Inklusion ist dabei die durchgängige Haltung und das zentrale Handlungsprinzip. Konzipiert wurde der Aktionsplan für einen Zeitraum von zehn Jahren, und er wird als Maßnahmenpaket und Motor für Veränderungen verstanden. Er ist gekennzeichnet durch zwölf Handlungsfelder und sieben Querschnittsthemen⁵.

Die Handlungsfelder bilden alle Bereiche des Lebens ab: (1) Arbeit und Beschäftigung, (2) Bildung, (3) Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege, (4) Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft, (5) Frauen, (6) Ältere Menschen, (7) Bauen und Wohnen, (8) Mobilität, (9) Kultur und Freizeit, (10) Gesellschaftliche und politische Teilhabe, (11) Persönlichkeitsrechte sowie (12) Internationale Zusammenarbeit. Der Gedanke der Inklusion ist dabei ein wichtiger Maßstab bei der Weiterentwicklung von Systemen und Strukturen. Etabliert werden soll der Grundgedanke, dass die Alltagsstruktur sich entsprechend des Leitgedankens der UN-BRK verändern und entwickeln wird.

1.6.2. Landesaktionsplan Schleswig-Holstein⁶

„Wir wollen ein Land des Miteinanders“ – der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Land Schleswig-Holstein ist im Januar 2017 veröffentlicht worden.

Bei der Erstellung wurde auf unterschiedliche Projekte und Initiativen zurückgegriffen, die sich bereits mit dem Thema Inklusion auseinandergesetzt haben.⁷ Bei der Entwicklung des Aktionsplanes waren alle Ressorts der Landesregierung beteiligt. Zudem wurden die interministeriellen Arbeitsgruppen vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung begleitet. Insgesamt besteht der Aktionsplan aus zehn Handlungsschwerpunkten, die für das Leben von Menschen mit Behinderungen zentrale Bedeutung haben.

Die zehn Handlungsfelder sind: (1) Bewusstseinsbildung, (2) Bildung, (3) Arbeit und Beschäftigung, (4) Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen, (5) Kultur, Sport und Freizeit, (6) Gesundheit und Pflege, (7) Schutz der Persönlichkeitsrechte, (8) Partizipation und Interessenvertretung, (9) Mobilität und Barrierefreiheit sowie (10) Barrierefreie Kommunikation und Information.

Der Entwurf wurde mit Bürgern und Bürgerinnen, Experten und Expertinnen in eigener Sache sowie mit Interessenverbänden, Vereinen und Institutionen diskutiert. Anregungen, Ergebnisse und auch Kritikpunkte sind nach Prüfung auf Umsetzbarkeit in den Landesaktionsplan eingegangen.

4 Stand: 3. April 2020, <https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>

5 Querschnittsthemen sind: Assistenzbedarf, Barrierefreiheit, Gender Mainstreaming, Gleichstellung, Migration, Selbstbestimmtes Leben, Vielfalt von Behinderung

6 Stand: 9. Juli 2019, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/menschenMitBehinderungen/Downloads/Landesaktionsplan_Vollversion_Endversion.html

7 Landesregierung Schleswig-Holstein: Wir wollen ein Land des Miteinanders. Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein. Kiel 2017. S. 13.

1.7. Gesetzliche Vorgaben neben der UN-BRK

1.7.1. BGG Behindertengleichstellungsgesetz⁸

Im Mai 2002 ist das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik in Kraft getreten. Es regelt die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Bereich der öffentlichen Verwaltungen. Kernziel dieses Gesetzes ist die Barrierefreiheit. Zur Umsetzung der Inhalte auf Länderebene gibt es landeseigene Landesgleichstellungsgesetze. Für das Land Schleswig-Holstein gilt seit Dezember 2002 das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (LBGG).⁹ Im Wesentlichen hat das Landesgesetz das

Ziel, Menschen mit Behinderungen vor Benachteiligung und Diskriminierung zu bewahren und zu schützen sowie gleichwertige Lebenssituationen herzustellen und Chancengleichheit zu gewähren. Öffentliche Einrichtungen werden dazu verpflichtet, Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Wohnen, Informationstechnik sowie Verwaltung zu gewährleisten. Die deutsche Gebärdensprache wird in dem Gesetz als eigenständige Sprache anerkannt. Des Weiteren werden klare Regelungen für die Arbeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderung auf Landesebene definiert.

1.7.2. AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz¹⁰

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist Bundesgesetz und gilt seit 2006. Umgangssprachlich wird dieses Gesetz auch Antidiskriminierungsgesetz genannt. Es verbietet Benachteiligungen, die mit folgenden personenbezogenen Merkmalen in Verbindung gebracht werden: Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts, einer Behin-

derung, des Alters oder der sexuellen Identität. Das Antidiskriminierungsgesetz kommt nicht in allen rechtlichen und gesellschaftlichen Bereichen zur Anwendung. Es verbietet auch nicht jede Form der Ungleichbehandlung, sondern nur diejenigen, die mit den vorangegangenen Merkmalen in Verbindung stehen.

1.7.3. SGB Sozialgesetzbuch¹¹

Das deutsche Sozialgesetzbuch ist die Zusammenfassung von zahlreichen Einzelgesetzen zu einem zusammenhängenden Gesetzeswerk. Im Wesentlichen sind dort die Bereiche geregelt, die dem Sozialrecht zuzuordnen sind.

Gegliedert ist das Gesamtwerk in zwölf Bücher, die das Recht der Sozialleistungen und der staatlichen Fürsorgeleistungen zusammenfassen. Im Einzelnen strukturiert sich das Gesamtwerk wie folgt:

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I)	Allgemeiner Teil
Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)	Grundsicherung für Arbeitssuchende
Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)	Arbeitsförderung
Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV)	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)	Gesetzliche Krankenversicherung
Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI)	Gesetzliche Rentenversicherung
Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII)	Gesetzliche Unfallversicherung
Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)	Kinder- und Jugendhilfe
Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)	Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X)	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI)	Soziale Pflegeversicherung
Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)	Sozialhilfe

1.7.5. LBO Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein¹³

Die Landesbauordnung ist neben dem Bauplanungsrecht ein Hauptbestandteil des Bauordnungsrechts. Sie regelt die technischen Anforderungen, die bei Bauvorhaben zu beachten sind, und bestimmt, wann eine Baugenehmigung notwendig wird. Ziel einer Bauordnung ist generell die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aber auch der Erhalt von Qualitätsstandards. Hingegen regelt das Bauplanungsrecht die Bedingungen, in welchem Ausmaß und wo gebaut werden darf.

Barrierefreies Bauen wird in § 52 der Landesbauordnung¹⁴ definiert. § 2 Absatz 2 führt aus, was Barrierefreiheit im Bereich Bauen und Wohnen bedeutet: „Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

1.7.6. BITV Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung¹⁵



Abb. 1.3: Digitale Barrierefreiheit

13 Stand: 9. Oktober 2020, <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/bauen/bauordnung.html>

14 Stand: 9. Oktober 2020, <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/bauen/bauordnung.html>

15 Stand: 9. Juli 2019, www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html

Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz¹⁶ (kurz: BITV 2.0 – Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung) ist eine Bundesrechtsverordnung von 2002. Durch diese Verordnung wird die EU-Richtlinie 2016/2102 zur digitalen Barrierefreiheit umgesetzt. Digitale Barrierefreiheit umfasst Bereiche, die einen Zugang zum Internet oder digitalen Anwendungen für alle Nutzerinnen und Nutzer möglich machen sollen. Die Verordnung gilt also insbesondere für Webseiten (Internet und Intranet), mobile Anwendungen (Apps), elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe und Dateiformate von Anwendungen, wie zum

Beispiel PDF-Dokumente. Sie enthält keine Vorgaben zur Technik. Das heißt, sie ist unabhängig von Geräten und Aktualität der Software.

Die formulierten Anforderungen beziehen sich allein auf Inhalte und dargestellte Informationen. Nach der EU-Richtlinie sind alle Stellen, die zur Einhaltung der EU-Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge verpflichtet sind, auch zur Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen verpflichtet.¹⁷ Für öffentliche Stellen hat das der Gesetzgeber im BGG¹⁸ umgesetzt. Als Grundlage der Verordnung dienen die Zugangsrichtlinien für Web-Inhalte (WCAG – Web Content Accessibility Guidelines), auf denen auch die BITV 2.0 aufbaut.

Die Termine zur Umsetzung der EU-Richtlinie und die damit verbundene barrierefreie Gestaltung sind wie folgt: bestehende Webseiten müssen bis September 2020 barrierefrei sein, neue Internetauftritte bereits ab September 2019. Intranets müssen bei grundlegender Überarbeitung angepasst werden. Wird ein neues Intranet entwickelt, gilt als Deadline auch September 2019. Die Frist zur barrierefreien Gestaltung von Apps läuft Juni 2021 ab. PDF-Dokumente, die vor September 2018 erstellt wurden, müssen nicht umgearbeitet werden, es sei denn, sie sind relevant für das aktiveungsverfahren. Hier gilt: Alle Dokumente, die neu für den Kundenkontakt entstehen, sind barrierefrei zu konzipieren.



¹⁶ § 12a des BGG.

¹⁷ Stand: 17. Juli 2019, <https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Themen/EU-Webseitenrichtlinie/FAQ/fragen-antworten-eu-richtlinie-websites-und-mobile-anwendungen.html?nn=870154>

¹⁸ Stand: 17. Juli 2019, https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/___12.html

1.7.7. OZG Onlinezugangsgesetz¹⁹

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (kurz: Onlinezugangsgesetz) ist ein Bundesgesetz, das 2017 in Kraft getreten ist. Bis Dezember 2022 soll jede öffentliche Verwaltung ihre Verwaltungsleistungen elektronisch über verschiedene Portale den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stellen. Dafür müssen sämtliche Verwaltungsportale zu einem Portalverband verknüpft werden.

Zum einen soll so die Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland beschleunigt werden, zum anderen soll mit dem Portalverbund für die Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt sein, dass der Zugang zu den elektronischen Verwaltungsleistungen barrierefrei und medienbruchfrei gestaltet ist. Medienbruchfrei bedeutet, dass Daten in der gleichen Form weitergeleitet werden, wie sie empfangen wurden. Ein Beispiel für einen Medienbruch ist das Ausdrucken einer Mail, um deren Inhalte manuell in ein anderes Computerprogramm einzutragen. Das gilt es mit dem Onlinezugangsgesetz zu verhindern.

¹⁹ Stand: 9. Juli 2019, www.gesetze-im-internet.de/ozg/



Abb. 1.4: Die Gleichrangigkeit von Gesetzen

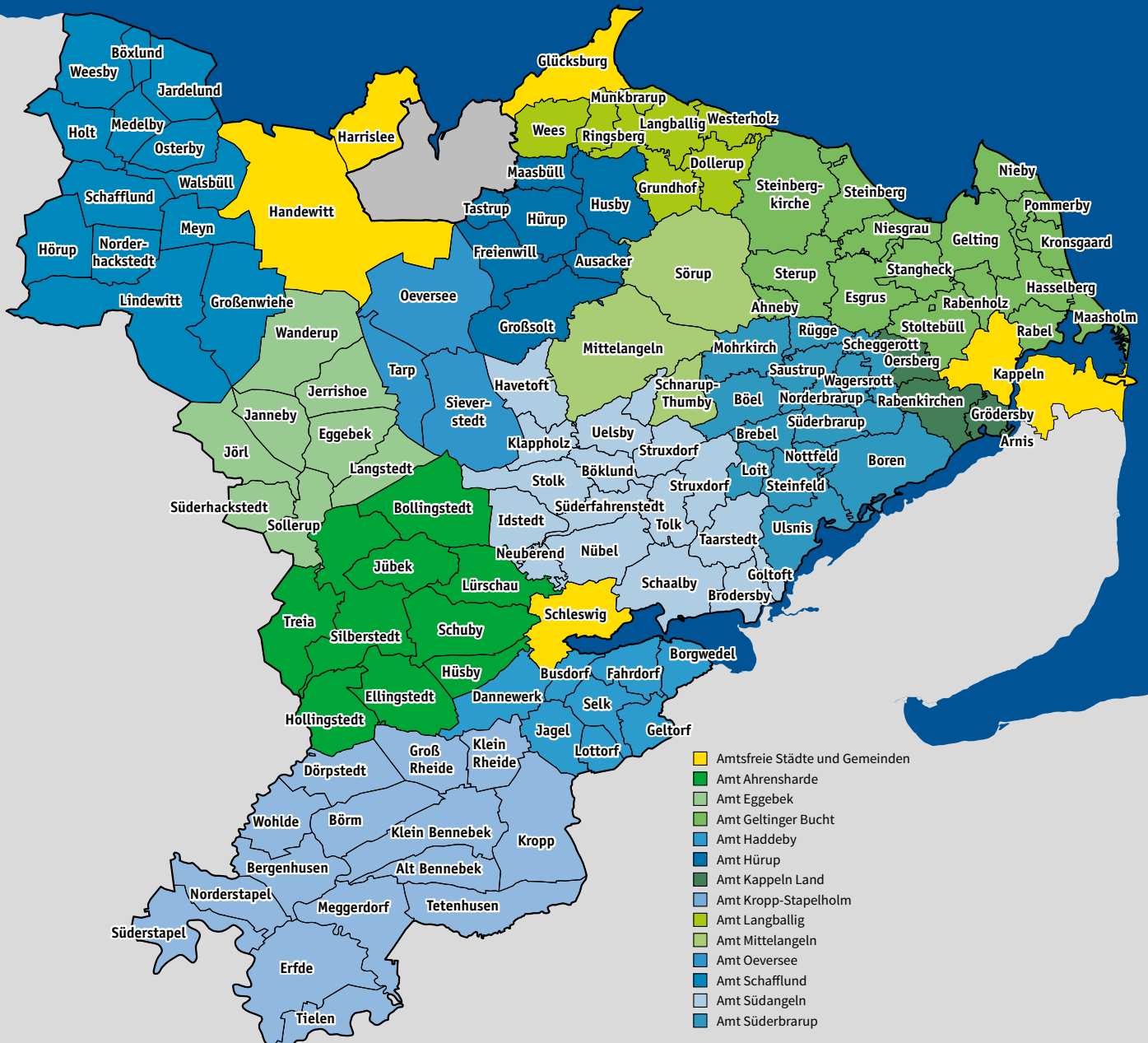
Es ist eine große Herausforderung, die vorangestellten Gesetze gleichzeitig auf unterschiedliche Bedarfe von Menschen mit Einschränkungen anzuwenden. Einige gesetzliche Regelungen widersprechen sich, stehen aber gleichwertig als Bundesgesetz nebeneinander. Keines ist wichtiger als das andere. So kommt es hier auf die Haltung der- oder desjenigen an, die oder der die Gesetze zur Anwendung im Detail bringt. Wichtig ist, dass jeder Behinderung mit ihren Eigenheiten individuell begegnet wird und dass Behinderung mehrdimensional aus Sicht der Barriere gedacht wird. Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Menschen bedeutet etwas anderes als Barrierefreiheit für zum Beispiel sehingeschränkte Menschen.

Personen im Rollstuhl brauchen stufenlose Übergänge, Langstock-Nutzende jedoch Kanten zur Orientierung. Was kann hier eine optimale Lösung sein, um beiden Anforderungen gerecht zu werden? Oder eine Rampe ist für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen wichtig, für einen Menschen mit Höreinschränkung jedoch nicht von Belang, nur um einige Beispiele zu nennen. Es gilt, gemeinsam eine Lösung für die Bedarfe aller Bürgerinnen und Bürger zu finden.

Aktionsplan

Kreis Schleswig-Flensburg

Der Kreis Schleswig-Flensburg besteht aus 129 Gemeinden und Städten, die bis auf zwei amtsfreie Gemeinden und drei amtsfreie Städte in einer kommunalen Verwaltungseinheit (13 Ämter) zusammengefasst sind. Die Stadt Glücksburg bildet mit der Stadt Flensburg eine Verwaltungsgemeinschaft, die ihre Verwaltungsgeschäfte mit durchführt. In Schleswig, der größten Stadt der Region, hat die Verwaltung des Kreises ihren Sitz. Mit seiner Fläche von 2.071 Quadratkilometern ist Schleswig-Flensburg zweitgrößter Flächenkreis in Schleswig-Holstein und einer der größeren bundesweit.



2.1. Einleitung

Im Süden grenzt die Region an die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Dithmarschen. Gemeinsam mit dem Kreis Nordfriesland und der Stadt Flensburg bildet der Kreis Schleswig-Flensburg die Grenzregion zu Dänemark. Durch diese unmittelbare Lage an der deutsch-dänischen Staatsgrenze weist der Kreis eine wechselvolle Geschichte auf. Mal in dänischer, mal in deutscher Hand ist er bis heute durch das Neben- und Miteinander zweier Kulturen geprägt. Das wird deutlich durch einen hohen Anteil von Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich der dänischen Minderheit angehörig fühlen. Zudem ist der Kreis seit 1997 Partner der deutsch-dänischen Region Sønderjylland-Schleswig.

Die Wirtschaftsstruktur im Kreis ist durch einen vielfältigen Branchenmix geprägt: Neben Unternehmen aus den Bereichen Maschinen- und Anlagenbau, Optik, Handel, Verkehr und Handwerk bilden die

Landwirtschaft und eine leistungsfähige Ernährungsindustrie einen starken Schwerpunkt.

Aufgrund des Bundesraumordnungsgesetzes²⁰ gehört der Kreis Schleswig-Flensburg zu den strukturschwachen Räumen. Über Strukturanpassungen sollen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit, insbesondere Arbeit, Wohnen sowie Verkehr, Mobilität und Versorgung verbessert werden. Für eine zukunftsfähige Gestaltung des Kreises ist es notwendig, diese Themen in die strategische Ausrichtung des kommunalen Handelns aufzunehmen.

Der Kreis hat im Rahmen eines zukunftsfähigen Kreises 2030 zwölf strategische Ziele definiert, um der komplexen Themenvielfalt des Flächenkreises gerecht zu werden. Diese werden vorrangig mit den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen wahrgenommen.

Die zwölf strategischen Ziele

- (1) Schaffung eines attraktiven Kreisimages
- (2) Sicherung und Ausbau von Erwerbsarbeit und Wertschöpfung
- (3) Sicherung und Schaffung einer bedarfsdeckenden Fachkräfteverfügbarkeit
- (4) Nachhaltige Deckung des regionalen Mobilitäts- und Transportbedarfs
- (5) Gewährleisten infrastruktureller Versorgungssicherheit in der Kreisregion
- (6) Sicherung individueller Wohnqualität für die Kreisbevölkerung
- (7) Gewährleistung sozialer Lebensqualität, Inklusion und Teilhabe für alle Gruppen der Kreisbevölkerung
- (8) Sicherstellen gleichberechtigter Bildungschancen für die Kreisbevölkerung – von Anfang an ein Leben lang
- (9) Sicherung der kulturellen Entfaltungsmöglichkeiten und der kulturellen Identität in der Kreisregion
- (10) Nachhaltiger Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Gesundheit in der Kreisregion
- (11) Steigerung des bürgerschaftlichen Engagements
- (12) Steigerung der Leistungsstärke und Kostenwirksamkeit der öffentlichen Verwaltung

²⁰ Stand: 12. Juli 2019, www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/

Leistungsstärke der Öffentlichen Verwaltung

- Personal
- Digitalisierung
- Wirtschaftlichkeit

12

- Wertschöpfung
- Erwerbsarbeit

2

Deutsch-
Dänisches
kulturelles
Freundschaftsjahr
2020

9

UAG
Inklusion
in Kitas

8

Lebenslanges
Lernen

4

Mobilität &
Transportbedarf

Schleswig

- Bürgerfreundliche Sprache
- Social-Media-Konzept
- Dienstleistungen für Bürgerinnen & Bürger
- Facebook
- Relaunch Homepage

1

Vielfalt
der
regionalen
Kultur



5

6

7

3

11

10

Natürliche
Lebensgrundlagen
& Gesundheit



Kreis
Schleswig-Holstein
Aktions
UN-DR

BREMENBURG



2.2. Der demografische Wandel²¹

Als demografischer Wandel werden im Allgemeinen die Tendenz und die damit verbundenen Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung bezeichnet. Die wesentlichen Gründe dafür sind die Entwicklung der Geburten- und Sterberate sowie die Zu- und Abwanderung. In Deutschland ist die Tendenz einer zunehmend alternden Gesellschaft zu beobachten. Die Altersstruktur ist geprägt durch eine höhere Lebenserwartung der Bevölkerung. Gleichzeitig sinken die Zahlen bei Neugeborenen. Der Anteil älterer Menschen steigt gegenüber dem Anteil jüngerer.

Diese Veränderung in der Altersstruktur wird Einfluss auf verschiedenste Infrastrukturbereiche der Region haben. Mit fortschreitendem Strukturwandel wächst auch der Druck auf soziale und politische Strukturen. Egal ob im Bereich Arbeit, Familie, Politik oder Infrastruktur, der fortschreitende Wandel beeinflusst und verändert unsere Gesellschaft. Zu beobachten ist, dass die Abwanderung vor allem Gebiete außerhalb von Ballungszentren betrifft. Zudem zeigt sich, dass durch die Wanderungsbewegungen die Gesellschaft auch immer vielfältiger wird.

Die Auswirkungen des demografischen Wandels werden sich in vielen Bereichen des Alltags niederschlagen. In der Arbeit wird sich perspektivisch eine wachsende Zahl von Rentenempfängerinnen und -empfängern einer abnehmenden Zahl von beitragszahlenden Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüberstehen. Auch stehen Arbeitgebende vermehrt vor dem Problem, den Verlust fachlichen Wissens aufzufangen, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rente gehen. Hier müssen neue Wege zur Fachkräftegewinnung begangen werden. Aufgrund von Digitalisierung werden sich Arbeitsprozesse grundlegend verändern. Außerdem fallen Arbeiten für Geringqualifizierte weg. Arbeitgebende müssen sich auch mit diesem Trend auseinandersetzen.

Weitere Auswirkungen wird der demografische Wandel im Bereich des Gesundheitswesens haben. Mit dem Älterwerden der Bevölkerung wird es mehr Menschen mit Einschränkungen geben, sei es durch das Alter oder durch Erkrankung. Der Anteil an pflegebedürftigen Personen wird steigen. Die Problematik der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum dürfte sich unter diesem Aspekt weiter verstärken.

21 Stand: 15. Juli 2019, https://de.wikipedia.org/wiki/Demografischer_Wandel_in_Deutschland

2.3. Zahlen – Daten – Fakten

2.3.1. Einwohnerentwicklung

Im Kreis Schleswig-Flensburg leben derzeit 200.025 (Stand zum 31.12.2018)²² Einwohnerinnen und Einwohner. Im Kreisgebiet werden sich die Bevölkerungszahlen bis zum Jahr 2030 unterschiedlich stark entwickeln.²³

Ob die Prognose des Landes, die zurzeit von einem Bevölkerungsrückgang von 4,3% bis 2030 im Kreis ausgeht, zutreffend ist, bleibt aufgrund der Zuwanderung abzuwarten.

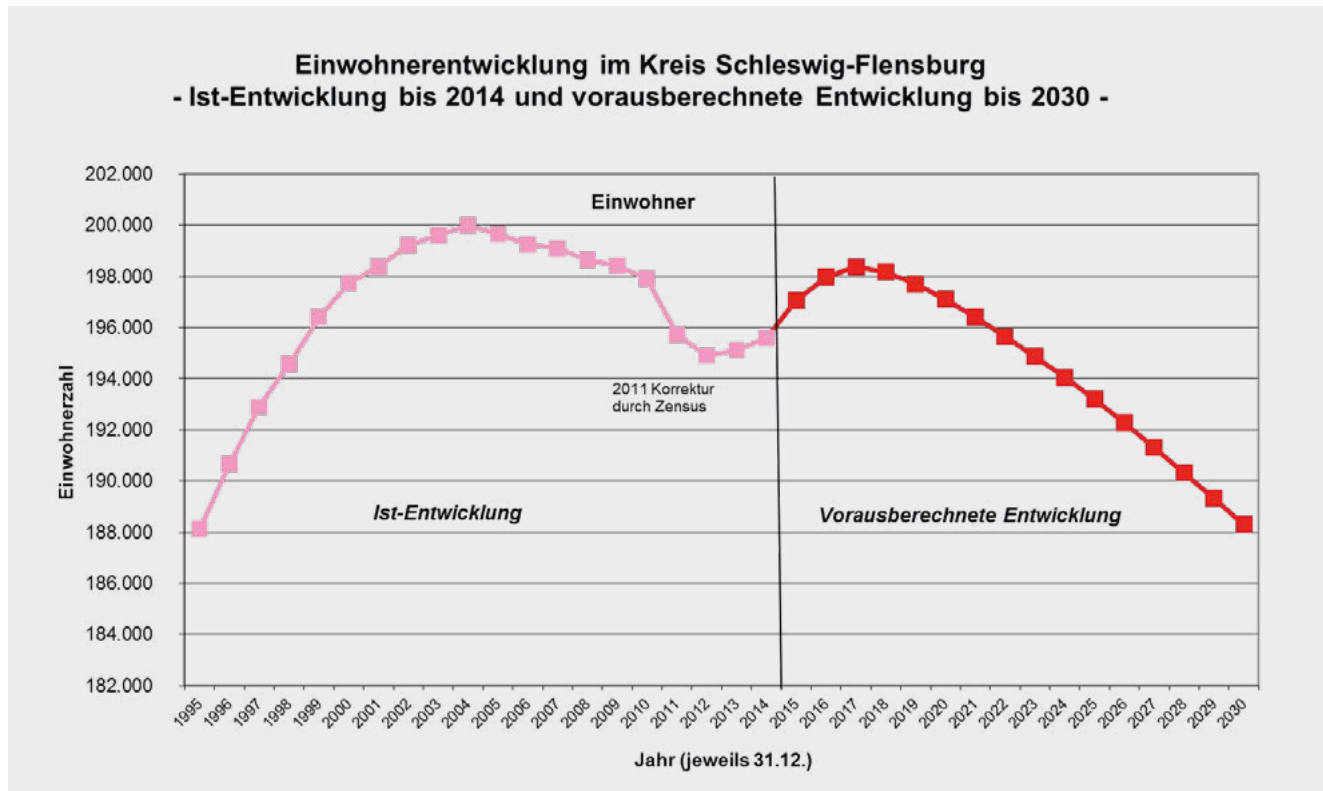


Abb. 2.3: Einwohnerentwicklung. Bevölkerungsvorausberechnung 2015 bis 2030 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein, Einwohnerentwicklung Schleswig-Flensburg. Juni 2016. Quelle: Statistik Amt Nord.

22 Stand: 18. Juli 2019, Statistik Amt Nord, <http://region.statistik-nord.de/detail/00100000000000000000/1/352/>

23 Stand: 10. Juli 2019, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/D/demografie/demografie_bevoelkerungsentwicklung.html

2.3.2. Altersstruktur

Neben einem Rückgang der Bevölkerungszahlen wird sich auch die Altersstruktur im Kreis deutlich verändern. Die Anzahl von jungen Menschen wird kreisweit zurückgehen. Die Anzahl der Menschen ab 65 Jahren aufwärts wird hingegen zunehmen.

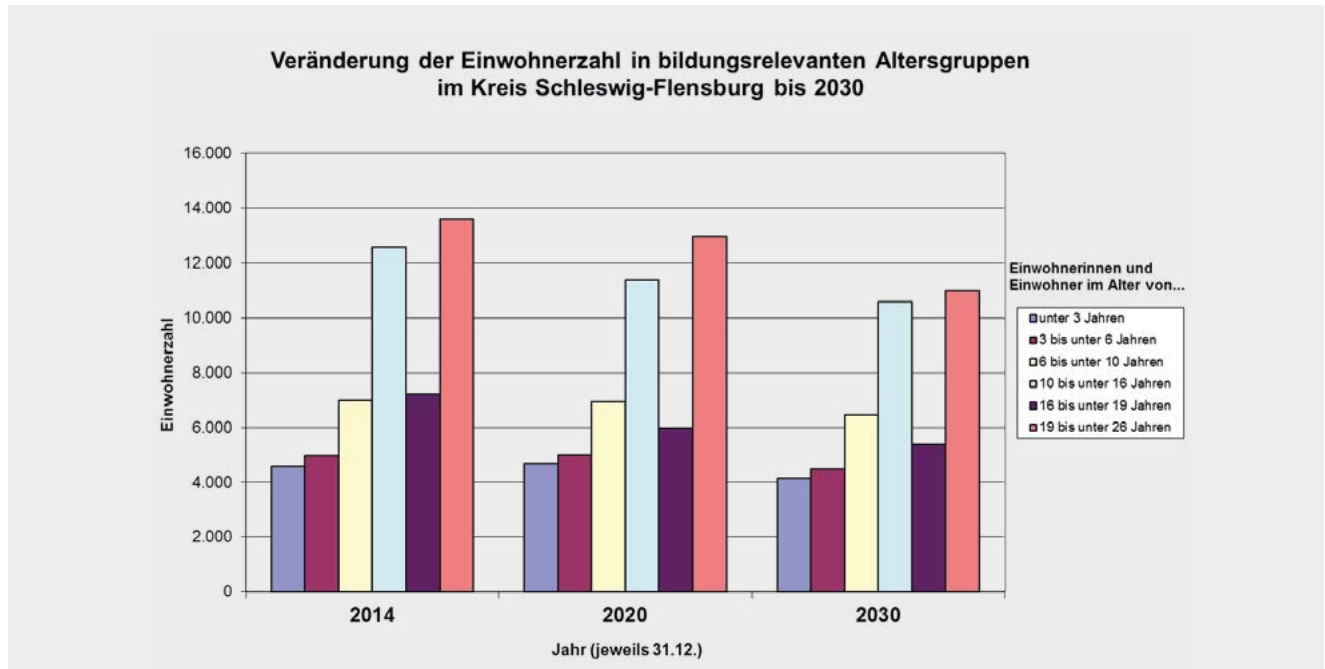


Abb. 2.4: Veränderung der Einwohnerzahl. Bevölkerungsvorausberechnung 2015 bis 2030 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein, Einwohnerentwicklung Schleswig-Flensburg. Juni 2016. Quelle: Statistik Amt Nord.

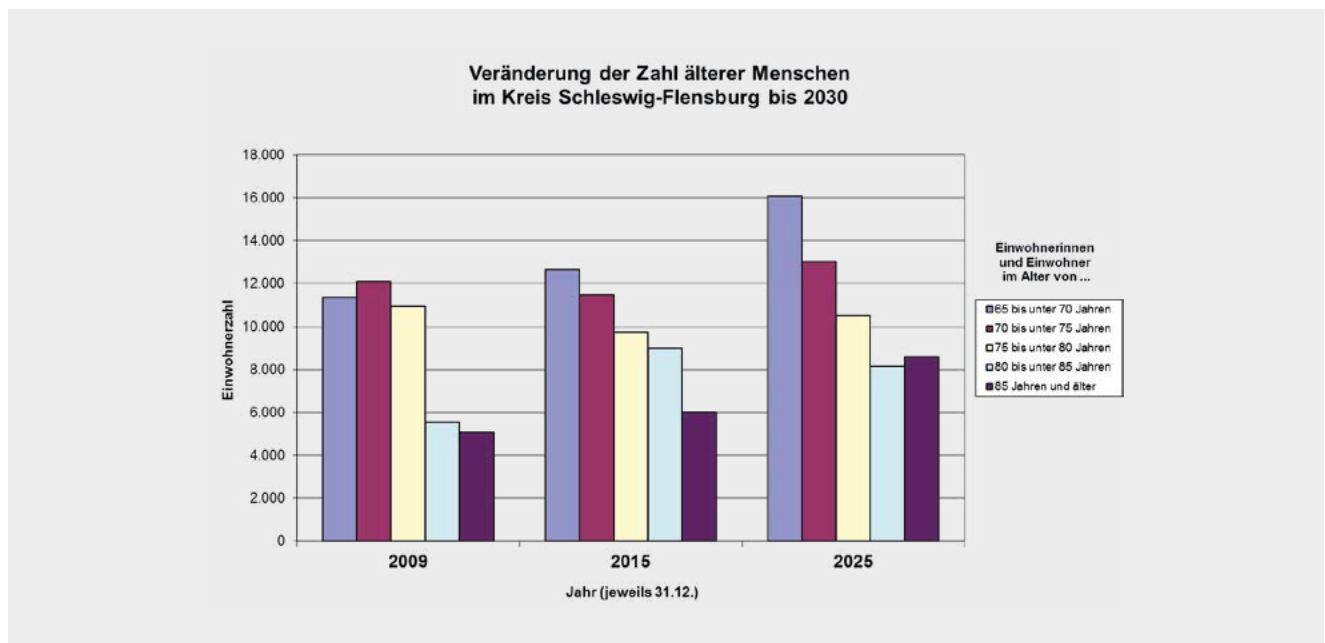


Abb. 2.5: Veränderung der Zahl älterer Menschen. Bevölkerungsvorausberechnung 2015 bis 2030 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein, Einwohnerentwicklung Schleswig-Flensburg. Juni 2016. Quelle: Statistik Amt Nord.

2.3.3. Menschen mit Schwerbehinderung²⁴

Anhand der erfassten Daten des Sozialberichtes aus den letzten fünf Jahren ist die Entwicklung der Menschen mit Schwerbehinderung im Kreis nachzuverfolgen. Im Jahr 2013 lebten 19.423 Menschen mit einer Schwerbehinderung im Kreis. 2017 stieg die Anzahl auf 20.319 Menschen. Erfasst werden Personen, bei denen ein Grad der Behinderung²⁵ von wenigstens 50 und höher vorliegt. Der Anteil von Menschen mit einer Schwerbehinderung ist steigend.

Temporär eingeschränkte Menschen und Menschen, die den Grad der Behinderung von 50 nicht erreichen, werden mit dieser Erhebung nicht erfasst.

www.schleswig-flensburg.de (Digitaler Sozialbericht)

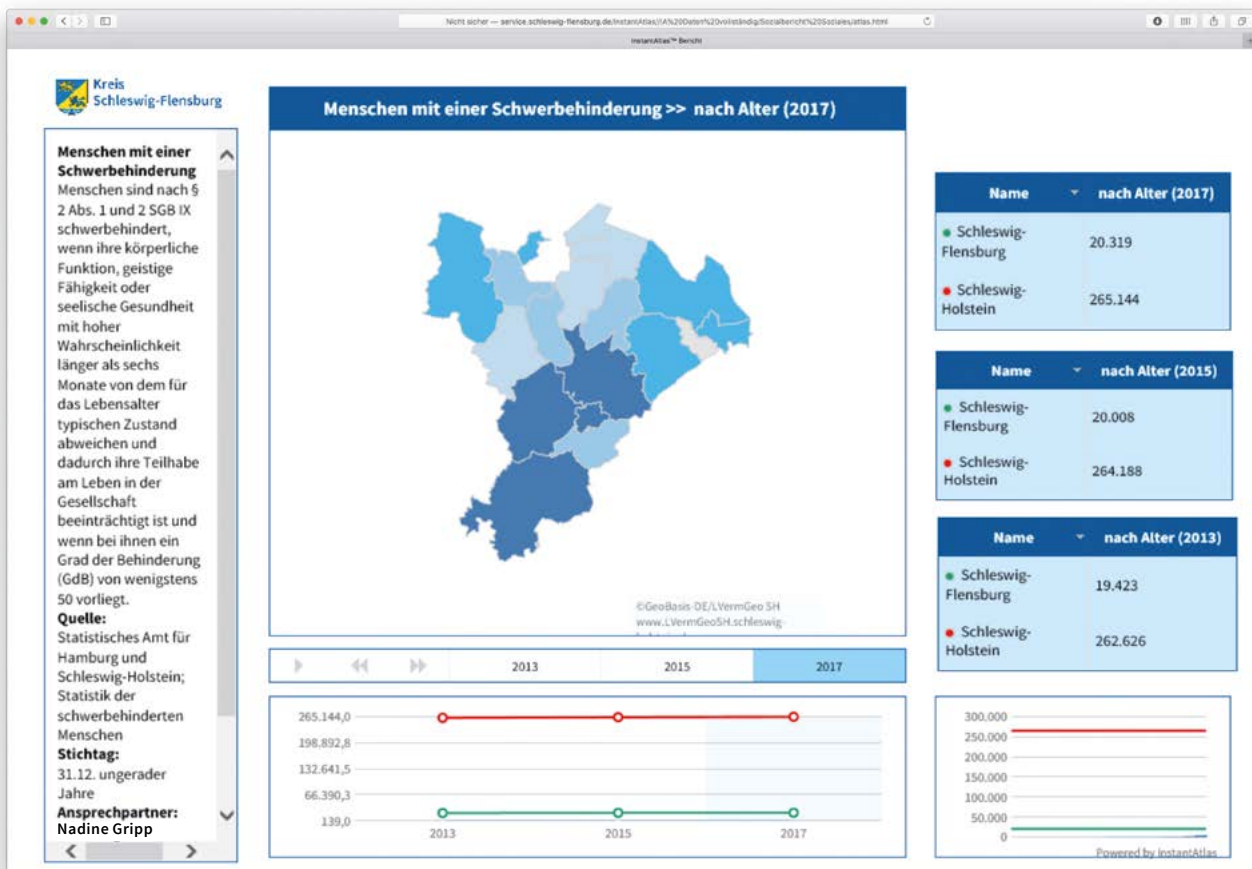


Abb. 2.6: Menschen mit einer Schwerbehinderung. Eigene Darstellung. Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, www.lvermgeosh.schleswig-holstein.de

²⁴ Stand: 18. Juli 2019, Digitaler Sozialbericht des Kreises Schleswig-Flensburg, <https://www.schleswig-flensburg.de/Integrierte-Sozialplanung>

²⁵ Stand: 7. April 2020, Definition Grad der Behinderung, https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Themen/RechtlicheGrundlagen/Schwerbehinderung/Schwerbehinderung_node.html

2.4. Inklusion im Kreis

2.4.1. Der demografische Wandel als Motivator für Inklusion

Die Herausforderungen, die sich aus dem demografischen Wandel für den Kreis Schleswig-Flensburg als Flächenkreis ergeben, offerieren gleichzeitig Chancen, um Inklusion und Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Zur Erinnerung: Inklusion bedeutet, dass Menschen – egal wo sie herkommen, egal welcher Hautfarbe, welchen Alters oder welchen Geschlechts, ob mit oder ohne Behinderung – selbstbestimmt in allen Lebensbereichen von Anfang an gemeinsam miteinander leben. Um das sicherzustellen, sind im Leitbild des Kreises einige Kernaussagen getroffen worden.

- Der Kreis steht für Bürgerfreundlichkeit – in allen Planungen berücksichtigt er die demografische Entwicklung. Er verfolgt die Herstellung von Barrierefreiheit.
- Der Kreis berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse von Männern und Frauen, um eine Gleichstellung von Männern und Frauen zu erreichen. In allen Planungen berücksichtigt er die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Der Kreis organisiert sich in einer dezentralen Führungs- und Organisationsstruktur. Die Verwaltungsleistungen orientieren sich an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden.

Der Kreis hat in seinem Leitbild festgelegt, die demografischen Entwicklungen in allen Planungen zu berücksichtigen. Damit ist die Inklusion automatisch ein Querschnittsthema, das ebenfalls in der kommunalen Planung Berücksichtigung findet. Die Grundidee der UN-Behindertenrechtskonvention fließt somit in die allgemeinen Arbeitsprozesse des Kreises bereits ein.

2.4.2. Wer profitiert von Inklusion?

Es gibt unterschiedliche und vielfältige Personengruppen im Kreis, die von Inklusion profitieren.

- (1) Menschen, die in irgendeiner Form benachteiligt sind oder eingeschränkt am sozialen Leben teilhaben können
- (2) Menschen mit Behinderung
- (3) Jugendliche mit geringer Bildung
- (4) Frauen unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - Beschäftigung mit hoher Flexibilität (Schichtdienst, Wochenendarbeit)
 - Barrieren für Mütter, die eine Beschäftigung wahrnehmen wollen, sind hoch
 - Entwicklung von Strategien zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- (5) Migrantinnen und Migranten
- (6) Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass Inklusion durch erhöhte Achtsamkeit und die damit verbundene Bewusstseinsbildung der gesamten Gesellschaft zugutekommt.



Abb. 2.1. Für ein selbstbestimmtes Leben

2.4.3. Voraussetzungen für Inklusion

Auch hier noch einmal zur Erinnerung einige Erfolgsfaktoren für eine gelungene Inklusion:

- Inklusion kann nicht verordnet werden. Sie braucht Haltung und das Wissen, dass man nicht allen Menschen gerecht werden kann.

Wichtig ist, dass ein Anfang gemacht wird. Ein Beispiel: Für Menschen mit Behinderung ist es oft schwieriger, einen Einstieg am Arbeitsmarkt zu finden als für Menschen ohne Behinderung mit gleicher Qualifikation. Wenn hier der Lösungsansatz

unter dem Aspekt der Inklusion gedacht wird, dann wird auch automatisch die Frage gestellt: Wie schwierig ist es dann für Menschen mit mangelnden Sprachkenntnissen oder mit Lernschwächen? Wie kann hier eine gemeinsame Lösung für alle Bürgerinnen und Bürger aussehen? Offenheit und ein Blick für Vielfalt können hier ein Ansatz sein, um allen Beteiligten gerecht zu werden.

Neben der Haltung braucht Inklusion auch ein entsprechendes Bewusstsein, den Blickwinkel zu ändern.



Abb. 2.8: Ein / ...

→ Inklusion gibt nicht einen einzigen oder spezifischen Weg vor, sondern sie braucht Zeit und Anlässe, um Erfahrungen zu sammeln und Erkenntnisse zu gewinnen.

Inklusion passiert nicht über Nacht. Jeder Einzelne ist gefordert, seine Ideen und Vorschläge mit einzubringen. So passieren manchmal Dinge, die gut gemeint sind, aber in der Ausführung und Umsetzung scheitern. Nicht weil der Wille nicht da war, sondern weil die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer nicht bekannt waren.

→ Inklusion passiert nicht allein, sondern entsteht vor Ort im Miteinander, durch die Interaktion mit Menschen.

Eine grundlegende Voraussetzung für Inklusion ist also die Kommunikation. Damit die gelingen kann, ist Barrierefreiheit ein wesentlicher Aspekt. Nicht nur der Zugang zu Örtlichkeiten ist maßgeblich, sondern auch der Abbau sprachlicher Barrieren.



Abb. 2.9: Voraussetzung für Inklusion

2.4.4. Projekte des Kreises zum demografischen Wandel und zur Infrastruktur im ländlichen Raum

Von einer guten Infrastruktur profitieren letztendlich alle Bürgerinnen und Bürger des Kreises (z. B. Schulen, Kitas, Bus- und Bahnanbindungen, Einkaufsmöglichkeiten, Ärztezentren).

Regionale Daseinsvorsorge

Mit der „Regionalstrategie Daseinsvorsorge“²⁶ hat sich der Kreis Schleswig-Flensburg auf den Weg gemacht, den Auswirkungen des demografischen Wandels auf das Leben im Kreis zu begegnen und nachhaltige Lösungen zu entwickeln. Innerhalb der Daseinsvorsorge wurden unterschiedliche soziale Infrastrukturbereiche untersucht. Dazu gehören: Seniorinnen/Senioren und Pflege, Menschen mit Behinderung, Arbeitsmarkt und Grundsicherung, Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeit, Bildung

und Kultur, Gesundheit und Breitbandversorgung. Die Handlungsempfehlungen in den einzelnen Bereichen haben gezeigt, dass die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Kreisregion unterschiedlich stark sind. Eine einheitliche Lösung gibt es nicht. Die daraus gewonnene Erkenntnis ist, dass Bürgerinnen und Bürger, Akteurinnen und Akteure der Region und der Kreisverwaltung zusammen agieren müssen, um für diese komplexe Herausforderung der regionalen Daseinsvorsorge gut aufgestellt zu sein.

26 Kreis Schleswig-Flensburg: Regionalstrategie Daseinsvorsorge. Chancen für Innovation. Schleswig 2013.

LaSiVerMob

Mit dem Projekt „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen“ (LaSiVerMob)²⁷ wurden Standorte, sogenannte Ankerorte, lokalisiert, um Daten zu unterschiedlichen Versorgungsstrukturen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Apotheken, Kitas, Freizeitangebote, Mobilität) zu erheben und auszuwerten. Diese Datenbasis ist – eine fortlaufende Aktualisierung vorausgesetzt – die Grundlage für Konzepte in der Regionalentwicklung und -planung, um eine optimale Versorgung im ländlichen Raum zu gewährleisten.

Integrierte Sozialplanung²⁸

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat mit der ständigen Planungsgruppe „Integrierte Sozialplanung“ eine feste Struktur installiert, die sich mit den Belangen rund um das Thema Sozialraum auseinandersetzt. Als Sozialraum wird die Lebenswelt oder das Lebensumfeld von Menschen definiert. Die Sozialplanung im Kreis arbeitet fachbereichsübergreifend. Die Mitglieder beraten und informieren darüber hinaus Akteurinnen und Akteure auf gemeindlicher Ebene und weitere Infrastrukturträger (z. B. Kita-Träger oder Arbeitgebende).

Sozialplanung ist ein lebendiger Prozess, in dem sich die Beteiligten vor Ort unter Bezugnahme der Bürgerinteressen immer wieder mit Politik, Amt, Gemeinde, Stadt und Kreis über die Lebenslagen der Menschen austauschen und eine gemeinsame Richtung für die Verbesserung der Lebenssituation der Bewohnerinnen und Bewohner anstreben. Über die ständige Planungsgruppe werden einzelne Fachplanungen zu einer integrierten Sozialplanung zusammengeführt.

„Die integrierte Sozialplanung ist Sozialforschungs-, Planungs- und Koordinationstätigkeit zugleich und ermittelt und beschreibt Bedürfnisse und Lebenslagen. Soziale Unterstützungssysteme werden durch sie vorausschauend entwickelt und auf ihre Wirkungen überprüft. Dabei hat die Sozialplanung eine wichtige steuerungsunterstützende Funktion im Sozialbereich gerade im Hinblick auf die neuen kommunalen Steue-

rungsmodelle. Durch die Entwicklung datengestützter Zielvorstellungen, Bedarfsuntersuchungen und laufende Evaluationen bestehender Leistungsangebote unterstützt sie die Verwaltungsleitung und Politik in ihrer Zielplanung. Sie leistet damit einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Angebot sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen.“²⁹

Was hat Sozialplanung mit Inklusion zu tun?

Ein Sozialraum ist in der Regel ein räumlich definiertes Gebiet, wie z. B. ein Stadtteil oder eine oder mehrere Gemeinden. Menschen erschließen sich ihre eigenen Sozialräume, z. B. durch Sport, Kultur oder Freizeitangebote. Ausgehend von eigenen Interessen, Fähigkeiten und Möglichkeiten werden bestimmte Punkte oder Orte im umliegenden Raum aufgesucht. Unter dem Aspekt des demografischen Wandels als Motivator für Inklusion können sich alle in die Ausgestaltung ihres Umfeldes gleichberechtigt einbringen und beteiligen: Geschlecht, Alter, Herkunft und Ethnie, sexuelle Orientierung oder Behinderung spielen keine Rolle. Jeder Mensch kann sich unabhängig seiner persönlichen Eigenschaften als aktives Mitglied der Gesellschaft verstehen und sein Umfeld gestalten. Deshalb schaffen Sozialräume gute Bedingungen für erfolgreiche Inklusion, da hier unterschiedliche Menschen aufeinandertreffen, sich austauschen und Zeit miteinander verbringen. Wenn die Aktivitäten zielgruppen- und bereichsübergreifend angelegt sind, profitieren alle davon.

Ein inklusiver Sozialraum bietet die Möglichkeit, vielfältige Begegnungen und einen respektvollen Umgang stattfinden zu lassen. Ängste können abgebaut und Begegnungen gefördert werden. Dementsprechend müssen Planungen des Umfeldes auf die strukturellen Besonderheiten der Nutzerinnen und Nutzer abgestimmt sein. Besonders wichtig ist hier die Komponente der nachhaltigen Kommune. Je nachhaltiger Projekte und Angebote strukturiert sind, desto eher ist der Inklusionsgedanke implementierbar.

27 Stand: 6. April 2020, <https://www.schleswig-flensburg.de/Politik-Verwaltung-/Projekte-Initiativen/Modellprojekt-Versorgung-und-Mobilit%C3%A4t-im-l%C3%A4ndlichen-Raum/index.php?La=1&object=tx,2120.12349.1&kat=&quo=2&sub=0>

28 Kreis Schleswig-Flensburg: Sozialbericht 2015. Ein erster Blick auf die Regionen. Schleswig 2015.

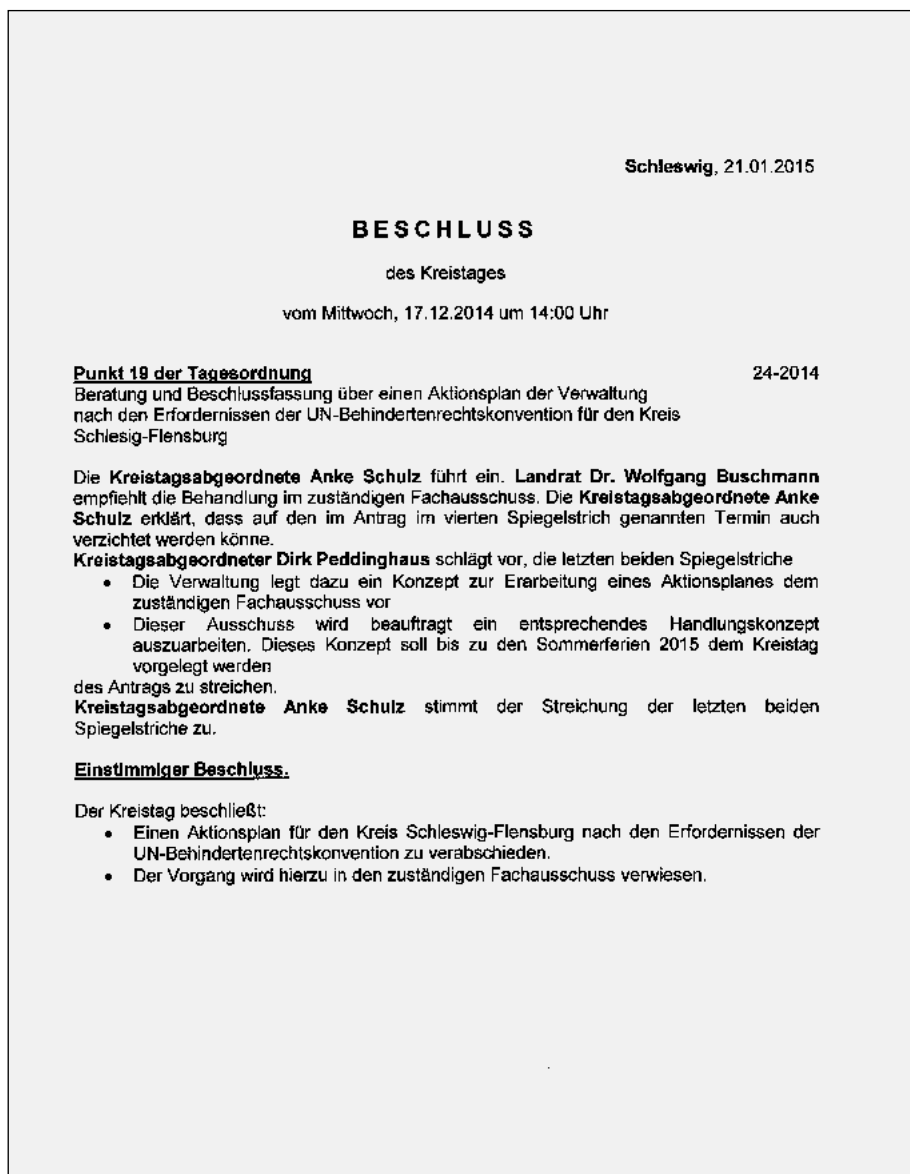
29 Kreis Schleswig-Flensburg: Regionalstrategie Daseinsvorsorge. Chancen für Innovation. Schleswig 2013. S. 73.

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wurde im September 2015 auf einem Gipfel der Vereinten Nationen von allen Mitgliedsstaaten verabschiedet. Das Kernstück der Agenda bildet ein Katalog mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung. Diese Ziele berücksichtigen erstmals alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit.

Die Agenda schafft die Grundlage dafür, weltweiten wirtschaftlichen Fortschritt im Einklang mit sozialer Gerechtigkeit und im Rahmen der ökologischen Grenzen der Erde zu gestalten; sie umfasst die drei Säulen Soziales, Ökonomie und Ökologie.

2.5. Ausgangslage im Kreis – Politischer Beschluss des Kreistages – Auftrag

Beschluss des Kreistages vom 17. Dezember 2014 zur Umsetzung eines Aktionsplanes der UN-Behindertenrechtskonvention



Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2014 der Verwaltung den Auftrag erteilt, einen Aktionsplan nach den Erfordernissen der UN-Behindertenrechtskonvention zu erstellen. Die Kreisverwaltung hat diesen Auftrag angenommen. Im Rahmen der strategischen Planung ist ein Projekt entstanden, das fachübergreifend und interdisziplinär angelegt ist. Eine enge Zusammenarbeit erfolgt mit den Interessenvertretungen der Kreisverwaltung.

2.6. Definition des Aktionsplans

Ein Aktionsplan ist ein strategisch ausgerichtetes Handlungsprogramm auf Kreisebene, das auf einen Zeitraum von 4–5 Jahren formuliert ist in dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben sofort realisiert werden können. Der Aktionsplan dient als verbindliche Planungsgrundlage, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise zu erreichen. Der Aktionsplan basiert in der Umsetzung auf dem Selbstverständnis und den Kernelementen der UN-BRK. Er steht für die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben. Da effektives und langfristiges Handeln Bestandteil für eine gleichberechtigte und zukunftsorientierte

Gestaltung unserer Region ist, soll der Inklusionsgedanke allen zugutekommen, die in irgendeiner Weise benachteiligt sind.

Eine gut erreichbare und gleichzeitig finanziell tragbare Versorgung für alle Bürgerinnen und Bürger soll gewährleistet werden. Der Aktionsplan ist daher kein endgültig abgeschlossenes Dokument, sondern der Auftakt einer aktiven Mitgestaltung. Die bereitgestellten Informationen geben den Anstoß für weitere Zusammenarbeit und den Wunsch nach Partizipation. Um Feedback und Beteiligung wird ausdrücklich gebeten.

2.7. Aufbau des Aktionsplans

Der vorliegende Aktionsplan wird eine analoge und digitale Publikation für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Der Aktionsplan ist ein Arbeitshandbuch, das zu jeder Gelegenheit und zu Fragen der Inklusion genutzt werden soll.

Der Plan gliedert sich in folgende Abschnitte:

Kapitel 1–2	Theoretischer Teil
Kapitel 3	Themen- & Handlungsfelder
Kapitel 4	Inklusionspreis
Kapitel 5	Praktische Handreichungen
Kapitel 6–8	Literatur, Abbildungen, Impressum

2.8. Ziele des Aktionsplans

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat in seinem Leitbild verankert, eine bürgerfreundliche Kreisverwaltung zu sein, die sich zum Ziel gesetzt hat, in allen Bereichen Barrierefreiheit herzustellen. Unter dem Aspekt „attraktive Orte ziehen Menschen an“, wird Inklusion als Querschnittsaufgabe des kommunalen Handelns verstanden. Deshalb ist es ein langfristiges Ziel, Inklusion in den Prozessen und Strukturen zu implementieren. Nur wenn Inklusion von Anfang an mitgedacht wird, kann sie sich im Bewusstsein verankern und gleichwertige Bedingungen für alle schaffen. Inklusion braucht Verstetigung in die laufende Arbeit. Nur dann lässt sie sich im Alltag realisieren. Zu berücksichtigen ist die große Vielfalt, die das Thema mit sich bringt. In einigen Bereichen wird daher der Ansatz verfolgt: „Ohne individuelle Lösungen geht es nicht.“ Die Prozess- und Strukturimplementierung wird als Daueraufgabe gesehen. Von daher wurde die Entwicklung des Aktionsplans nicht als isoliertes Projekt betrachtet. Vielmehr wurde die Gelegenheit genutzt, den Inklusionsgedanken bereits in vielen laufenden Prozessen und Projekten zu verankern.

Auf diese Weise wird bereits an der Bewusstseinsbildung aller Beteiligten gearbeitet.

Die zwei Hauptziele des Aktionsplans lassen sich wie folgt definieren:

- Abbau von Barrieren in den Köpfen (Bewusstseinsbildung)
- Verbesserung der Teilhabe im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt

Um die Ziele besser zu verstehen, wird kurz deutlich gemacht, von welcher Art Barrieren ausgegangen wird. Es gibt unterschiedliche Arten von Barrieren: sprachliche, bauliche, sensorische Barrieren, Barrieren im Service oder Barrieren im zwischenmenschlichen Bereich.

Diese Barrieren gilt es zu überwinden. Nicht nur Menschen mit Einschränkungen profitieren von Barrierefreiheit.



Welt

für

alle

2.9. Definition der Zielgruppen

Bei der Recherche und beim Erstellen des Aktionsplans wurde in drei Perspektiven gedacht:

- Perspektive 1 – Die Kreisverwaltung schaut auf sich – intern
- Perspektive 2 – Die Bürgerinnen und Bürger kommen in die Verwaltung – intern trifft extern
- Perspektive 3 – Das Thema Inklusion im Kreis – extern

Zielgruppe des Aktionsplans sind die Bürgerinnen und Bürger des Kreises. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht nur den Kreis, sondern alle Akteurinnen und Akteure in der Region in die Verpflichtung nimmt, in ihrem jeweiligen Einflussbereich aktiv zu werden. Deshalb zielen die Maßnahmen dieses Aktionsplans vorrangig auf den Einflussbereich des Kreises und seiner Verwaltung ab.

Je besser die Kreisverwaltung den Teilhabegedanken in ihren Prozessen verankert hat, desto mehr profitieren die Bürger und Bürgerinnen. Der Plan soll realisierbare Maßnahmen in kleinen Schritten definieren,

sodass diese auch personell und finanziell zeitnah umgesetzt werden können. Handlungsempfehlungen für andere Beteiligte der Region sind bewusst nicht Bestandteil dieses Aktionsplans. Um jedoch lokale Akteurinnen und Akteure bei ihren Bestrebungen zu unterstützen, die Inklusion voranzubringen, werden Handreichungen und Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt (Kapitel 5).

Um die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger sowie der Institutionen zu ermöglichen, lobt der Kreis einen Inklusionspreis aus, um das Thema in der Fläche zu stärken und zu fördern (siehe Kapitel 4).



Abb. 2.11: Die Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg ist für Sie da.

2.10. Vorgehensweise und Beteiligte

Der Aktionsplan ist in dem Bewusstsein entstanden, dass die Umsetzung nicht in allen Bereichen kurzfristig, sondern eher mittel- bis langfristig durchführbar ist. In den letzten acht Monaten gab es dazu schwerpunktmäßig mit vielen Akteurinnen und Akteuren auf strategischer und operativer Ebene intern ca. 100 Einzelinterviews. Parallel dazu sind die Sichtweisen der Schwerbehindertenbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten, der Datenschutzbeauftragten und des Fachdienstes Kommunikation in die Maßnahmenentwicklung eingeflossen. Ungefähr zwanzig Interviews erfolgten mit externen Partnerinnen und Partnern, sodass auch Meinungen und Überlegungen von außen in die Konzeption eingegangen sind. Darüber hinaus war durch die Teilnahme der Projektleitung an diversen Veranstaltungen und Arbeitskreisen sichergestellt, dass bereits laufende Projekte und Prozesse in der Kreisverwaltung unter dem Aspekt Inklusion berücksichtigt wurden. Zudem konnte ein guter Überblick über das Gesamtgefüge gewonnen werden, sodass daraus einzelne Maßnahmen ableitbar sind.

Die Aufgabe des Aktionsplans ist es, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in so vielen Handlungsfeldern wie möglich zur Anwendung zu bringen. Die Aufteilung der Themenfelder erfolgt in Anlehnung an den Landesaktionsplan Schleswig-Holstein. Die aufgenommenen Ideen und Maßnahmen sind aus den Interviews abgeleitet und dokumentiert worden. In Abstimmung und Analyse mit dem jeweiligen Fachbereich werden Maßnahmen dort angesetzt, wo Bedarfe sichtbar sind. In bestimmten Bereichen hat der Kreis mit capito Schleswig-Holstein³⁰ und den Schleswiger Werkstätten³¹ kooperiert, um Expertinnen und Experten in eigener Sache an Bord zu haben.

Das Kapitel Inklusionspreis ist ebenfalls in Kooperation mit capito in bürgerfreundlicher Sprache entstanden. Der Aktionsplan soll zudem die Möglichkeit innehaben, stufenweise umgesetzt werden zu können. Dadurch wird die Überprüfbarkeit gewährleistet und die Ressourcen für die Umsetzung sind besser kalkulierbar. Die Diskussionsrunde mit Politikerinnen und Politikern des Arbeits- und Sozialausschusses sowie Interessierten anderer Ausschüsse im Februar 2020 ergab, dass besonders die Maßnahmen hervorgehoben und hoch bewertet wurden, die eine direkte Wirkung auf die Interaktion mit den Bürgerinnen und Bürgern haben.

Da der Aktionsplan des Kreises kein statisches Dokument ist, sondern ein fortschreitender Prozess, werden diese höher gewerteten Maßnahmen in der Weiterentwicklung und Überprüfung besonders berücksichtigt. Wenn sich die Rahmenbedingungen ändern oder die Beteiligten zu neuen Sichtweisen und Haltungen kommen, muss eine Anpassung gewährleistet sein. Um diesem Prozess Rechnung zu tragen und um einen transparenten und partizipativen Arbeitsprozess zu ermöglichen, gibt es über die digitale Ausgabe des Aktionsplans einen Feedback-Button, der es ermöglicht, auf kurzem Weg Anregungen oder Kritik zu geben. In der analogen Ausgabe finden Sie im Folgenden einen QR-Code, der Sie auf die Feedback-Seite leitet.



30 www.capito-sh.de

31 www.schleswiger-werkstaetten.de

Themen- und Handlungsfelder

Das folgende Kapitel stellt neun Themen- und Handlungsfelder in den Fokus der Betrachtungen, in denen das Thema Inklusion innerhalb der Kreisverwaltung verankert werden soll. Die neun Handlungsfelder sind:

- Bewusstseinsbildung
- Barrierefreie Kommunikation und Information
- Bildung und lebenslanges Lernen
- Arbeit und Beschäftigung
- Mobilität und Barrierefreiheit
- Unabhängige Lebensführung sowie Bauen und Wohnen
- Gesundheit und Pflege
- Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus
- Partizipation und Interessenvertretung

Die kommenden Abschnitte gliedern sich wie folgt:

Mit Voranstellung der Artikel gemäß der UN-BRK wird der rechtliche Rahmen des Handlungsfeldes benannt. In der Regel wird der Verweis auf einen Artikel gegeben, manchmal werden zwei Artikel benannt, um deren Bedeutung herauszustellen. Im darauffolgenden Abschnitt *Strategie und Vorgehen des Kreises* wird das Handlungsfeld in Verbindung zu den strategischen Zielen des Kreises gebracht. Die strategischen Ziele wurden in der Einleitung benannt. Sie werden jedem Abschnitt *Strategie und Vorgehen* vorangestellt. Mit dieser Rückkopplung soll sichergestellt sein, dass Inklusion in den strategischen Zielen des Kreises verankert ist. Ziel ist es, umfassende Teilhabe eines jeden einzelnen Bürgers und jeder einzelnen Bürgerin zu gewährleisten oder im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt zu verbessern.

Der dritte Teil stellt Maßnahmen vor, in denen Inklusion bereits verankert ist oder verankert werden soll. Bestehende Potenziale in Projekten und in Lebensbereichen des Gemeinwesens werden erfasst und Barrieren für Teilhabe identifiziert und analysiert. Die Verantwortung für den Abbau der Barrieren liegt in den einzelnen Fachbereichen. Um eine kosteneffiziente Umsetzung von Maßnahmen zu erreichen, wird bei der Planung darauf geachtet, dass Inklusion von Anfang an im Prozess mitgedacht wird. So kann es vorkommen, dass Barrieren bereits zum heutigen Zeitpunkt identifiziert sind, jedoch deren Abbau erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

3.1. Bewusstseinsbildung

3.1.1. Artikel 8 der UN-BRK – Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- (a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - (b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - (c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
- (a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i. die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii. eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii. die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
 - (b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 - (c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
 - (d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.



**Vereinte
Nationen**

3.1.2. Strategie und Vorgehen des Kreises

Das Handlungsfeld Bewusstseinsbildung wirkt auf folgende strategische Ziele des Kreises:

- (1) Schaffung eines attraktiven Kreisimages
- (7) Gewährleistung sozialer Lebensqualität, Inklusion und Teilhabe für alle Gruppen der Kreisbevölkerung
- (12) Steigerung der Leistungsstärke und Kostenwirksamkeit der öffentlichen Verwaltung

Bei dem Thema Bewusstseinsbildung geht es in erster Linie um den Abbau von Vorurteilen und Berührungsängsten im Umgang von Menschen mit Behinderung. Kernpunkt der Betrachtung ist die Frage nach den Barrieren: Wo gibt es Barrieren und was bedeutet das für jemanden, der auf Barrieren trifft?

Barrieren können unterschiedlicher Art und Weise sein. Für manchen ist die Treppe ein überwindbares Hindernis, für andere ist es die Sprache. Für einige die Höhe der Anzeigetafel, für andere wiederum die Größe der Schrift auf der Anzeigetafel. Barrieren entwickeln sich im Laufe des Lebens, und so stößt jeder Mensch irgendwann einmal in seinem Leben auf eine Barriere und sei es nur in Form der eigenen Steuererklärung.

Hindernisse und Einschränkungen im Alltäglichen gehen also uns alle an. Nur, weil ich nicht betroffen bin, heißt es nicht, dass es diese Hindernisse nicht gibt. Da sich die Menschen nicht am schwächsten Glied unserer Gesellschaft orientieren, gilt es, den Blick für Barrieren zu schärfen, um diese sukzessive abzubauen.

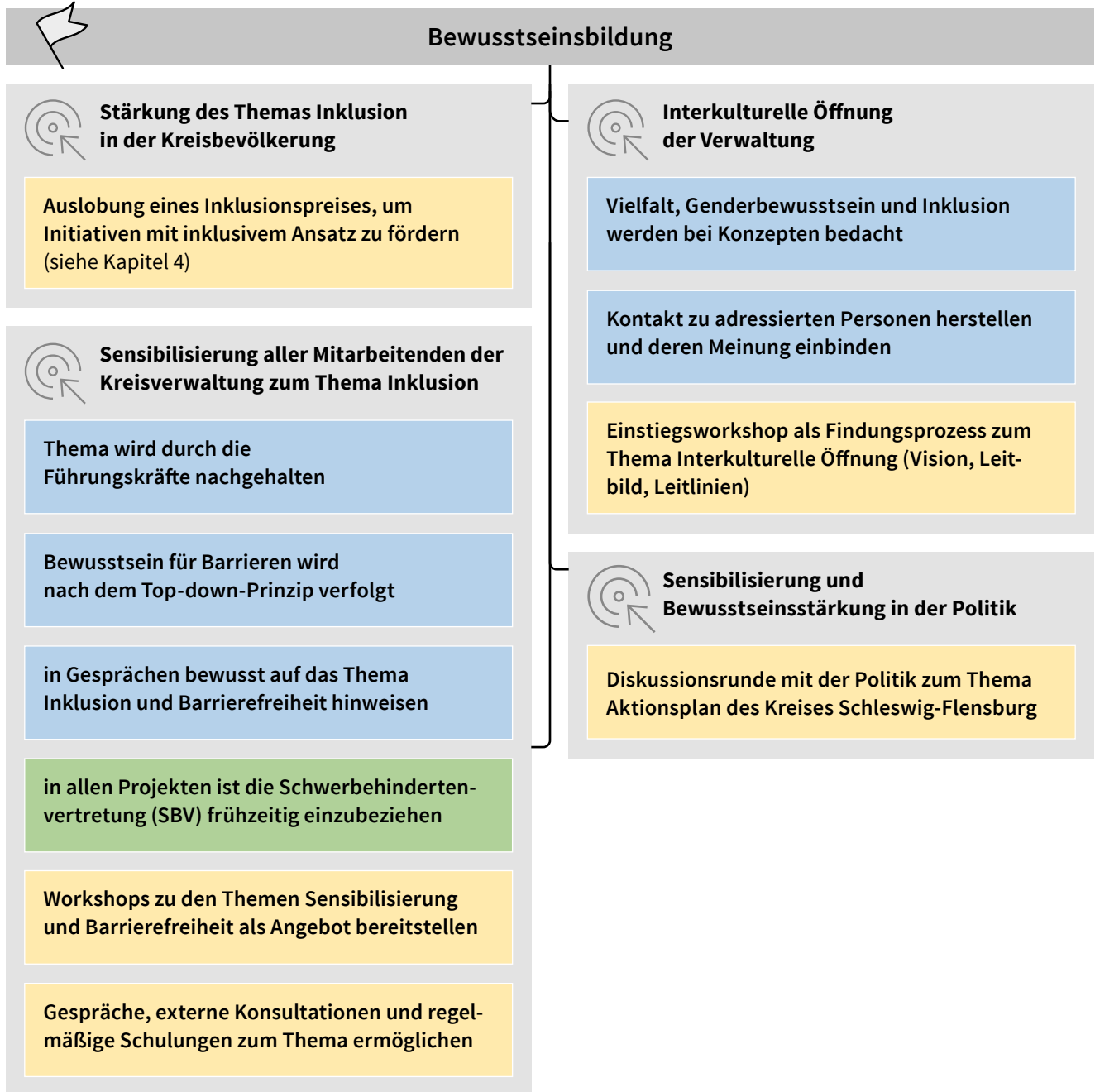
Ein wichtiges Instrument zum Abbau von Hindernissen ist die Kommunikation. Das Reden und Informieren über Behinderungen, was sie im Einzelnen bedeuten und wie sie im Alltag integriert werden können, baut Ängste ab und schafft eine Grundlage zum inklusiven Umgang in der Gesellschaft. Die Förderung von Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderung ist ein wesentlicher Bestandteil der Bewusstseinsbildung.



Abb. 3.1: Bewusstsein für die Belange aller Menschen

3.1.3. Maßnahmen

■ in Überprüfung/Planung ■ in Umsetzung ■ in Prozess integriert ■ in anderer Zuständigkeit



3.2. Barrierefreie Kommunikation und Information

3.2.1. Artikel 21 der UN-BRK – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

(a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

(b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

(c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

(d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

(e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.



**Vereinte
Nationen**

3.2.2. Strategie und Vorgehen des Kreises

Das Handlungsfeld Barrierefreie Kommunikation und Information wirkt auf folgende strategische Ziele des Kreises:

- (1) Schaffung eines attraktiven Kreisimages
- (7) Gewährleistung sozialer Lebensqualität, Inklusion und Teilhabe für alle Gruppen der Kreisbevölkerung
- (12) Steigerung der Leistungsstärke und Kostenwirksamkeit der öffentlichen Verwaltung

Der Kreis Schleswig-Flensburg arbeitet im Wesentlichen darauf hin, eine bürgerfreundliche und verständliche Sprache in der Verwaltung zu fördern. Bereits im März 2014 wurde das Thema Gegenstand des Teilprojekts „Einfache Sprache“ im Rahmen der Strategischen Kommunikationsplanung. Zugrunde liegt dieser Entscheidung ein einstimmiger Kreistagsbeschluss vom September 2013.

Der Kreis Schleswig-Flensburg versteht sich in seinen allgemeinen Grundsätzen als bürger- und kundenorientierter Dienstleister. Für eine erfolgreiche Arbeit als „Zukunftsfähiger Kreis Schleswig-Flensburg“ geht es konkret darum, maximale Kenntnis, Zustimmung und Unterstützung unterschiedlichster Ziel- und Anspruchsgruppen zu gewinnen (z. B. Bürgerinnen/ Bürger, Urlaubsgäste, Migrantinnen/ Migranten, Unternehmen, Mitarbeitende, Land Schleswig-Holstein etc.). Das geht nur mit einer Sprache, die von allen verstanden wird und die auch als empfängergerecht wahrgenommen wird. Sprachbarrieren sind die häufigste Ursache für Missverständnisse in der Kommunikation. Deshalb ist es wichtig, eine zielgruppengerechte Ansprache zu finden. So kann Verständ-

nis zwischen der Arbeit in der Verwaltung und dem Anliegen der Bürgerin bzw. des Bürgers hergestellt werden.

Bei der Erstellung von Publikationen, egal ob analog oder digital, wird bewusst darauf geachtet, dass z. B. Fotos aller Menschengruppen benutzt werden. Die Wahrnehmung von Menschen mit Behinderung hängt oft davon ab, wie Medien sie abbilden, mit welchen Begriffen und Symbolen sie belegt sind und mit welchen Geschichten sie in welchem Kontext erscheinen.

Im Rahmen des genannten Projektes ist deshalb eine Qualitätspartnerschaft mit dem Unternehmen capito³² eingegangen worden. Damit steht dem Kreis ein zertifizierter und anerkannter Partner für einfache und bürgernahe Sprache zur Seite. In den vergangenen Jahren wurden zudem Verwaltungsfachpersonen als Multiplikatoren in allen Fachbereichen in mehrtägigen Trainings extern geschult. Einige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben zudem die Chance genutzt, sich als zertifizierte Übersetzer und Übersetzerinnen in bürgerfreundlicher Sprache ausbilden zu lassen.

Beispiele aus der Praxis

Oberflächenwasser	Regen
Bestallung	Vormundschaft (Einsetzung in ein Amt)
fernmündlich	telefonisch
Mehrstück	Kopie
abschlägig bescheiden	ablehnen
Spontanvegetation	Unkraut
raumübergreifendes Großgrün	Baum
Restmüllbehältervolumenminderung	eine kleinere Mülltonne bekommen
nicht lebende Einfriedung	Zaun
Betriebsmittelaufnahme	Tanken
Versagung	Ablehnung
vorstellig werden	persönlich erscheinen (selbst vorbeikommen)

32 www.capito-sh.de

Verhinderungspflege	Ersatzpflege – noch besser: Ersatz für die Pflegekraft zuhause, wenn sie oder er verhindert ist (z. B. Urlaub oder Krankheit)
Halterwechsel (hier:) Beelterung	Autobesitzer wechselt Vermittlung einer Pflegefamilie für ein Kind
Personenvereinzlungsanlage	Drehkreuz, Drehtür
Postwertzeichen	Briefmarke
Beistandsschaften	spezielle Form der gesetzlichen Vertretung für Kinder
Inanspruchnahme	Verwendung
Beauskunften	eine Auskunft geben
Lichtzeichenanlage	Ampel

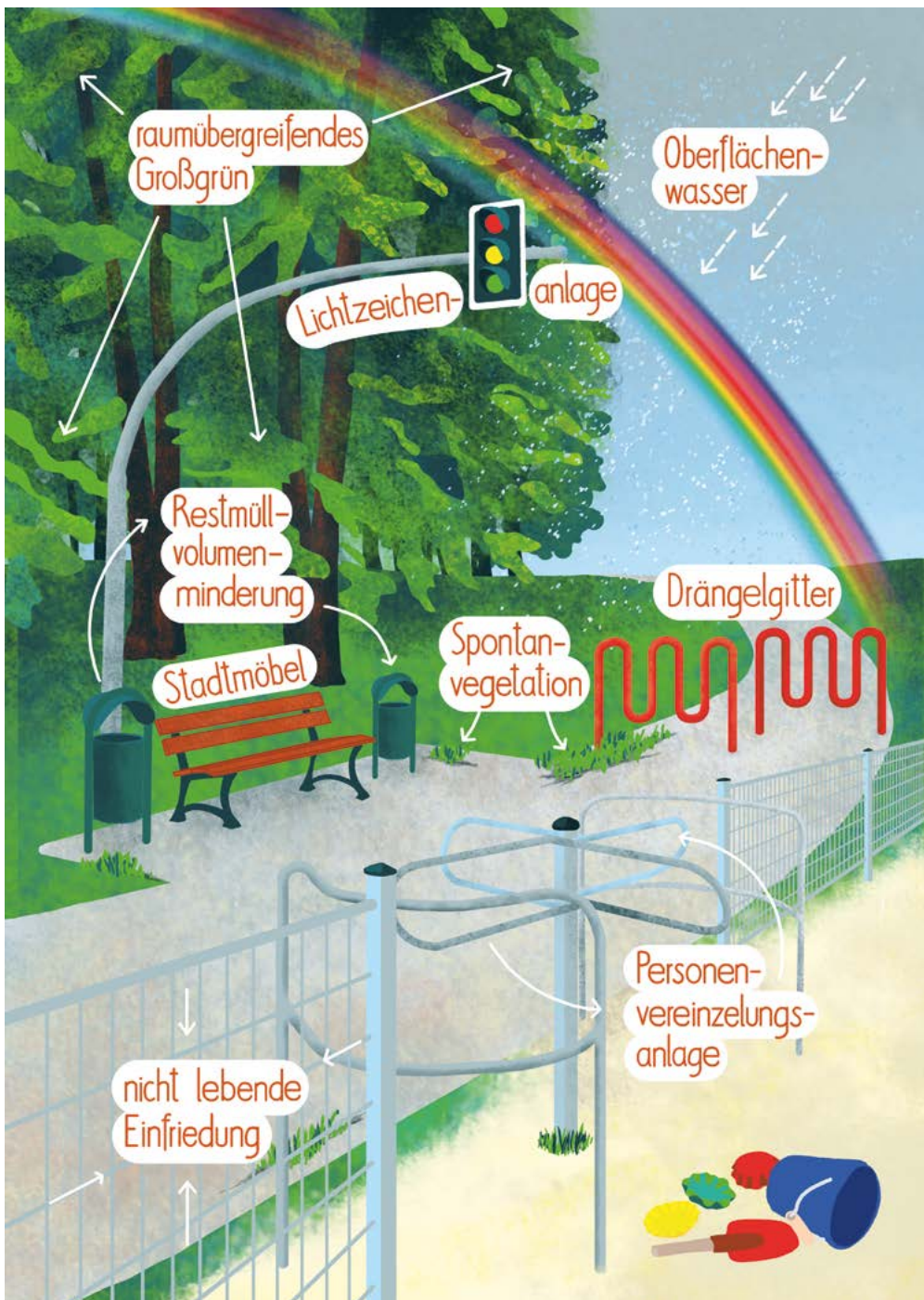
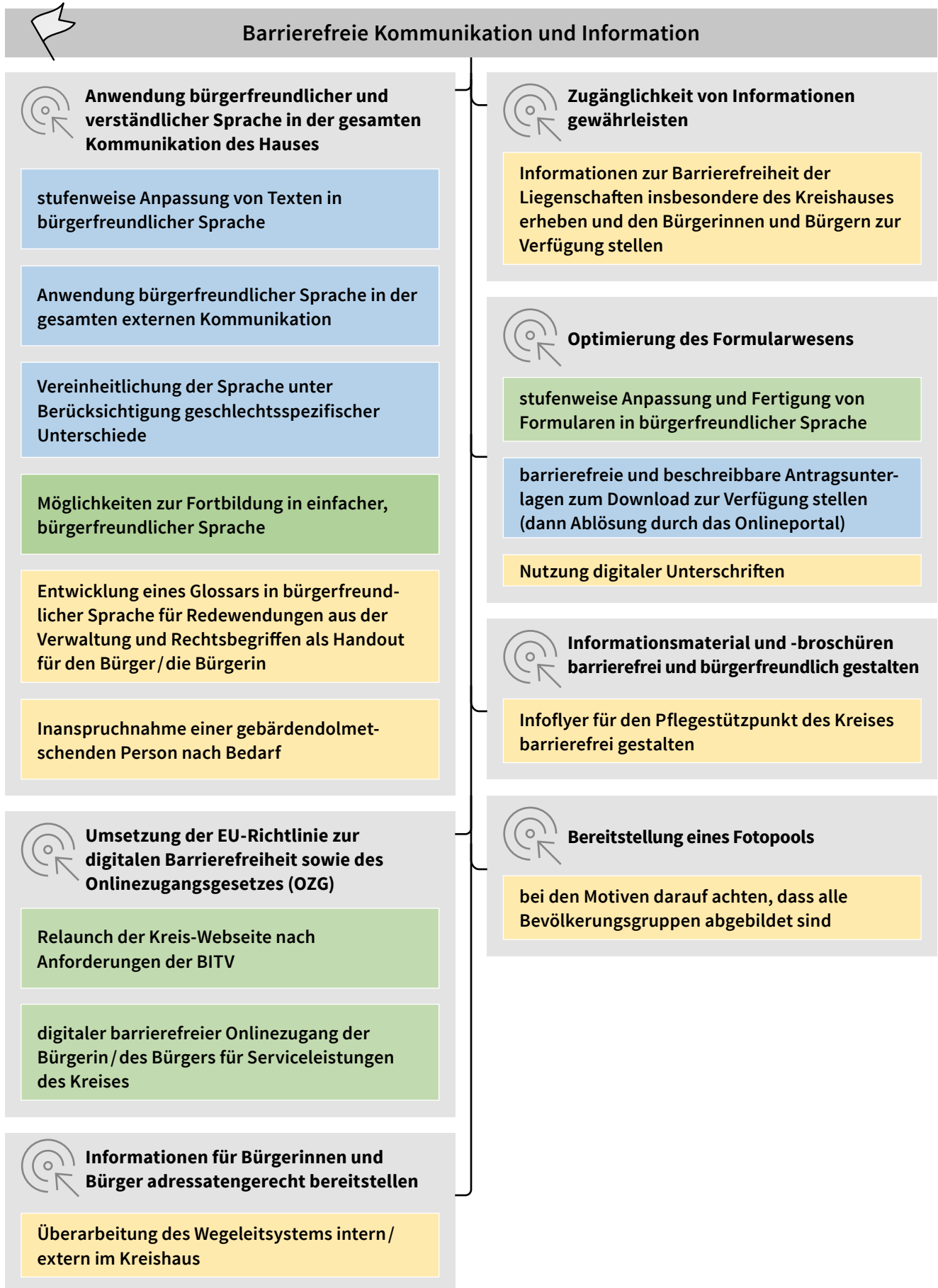


Abb. 3.2: Barrieren durch Sprache

3.2.3. Maßnahmen

■ in Überprüfung/Planung ■ in Umsetzung ■ in Prozess integriert ■ in anderer Zuständigkeit



3.3. Bildung und lebenslanges Lernen

3.3.1. Artikel 24 der UN-BRK – Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

(a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

(b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

(c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

(a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

(b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

(c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

(d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

(e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

(a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

(b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

(c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.



**Vereinte
Nationen**

3.3.2. Strategie und Vorgehen des Kreises

Das Handlungsfeld Bildung wirkt auf folgende strategische Ziele des Kreises:

- (1) Schaffung eines attraktiven Kreisimages
- (7) Gewährleistung sozialer Lebensqualität, Inklusion und Teilhabe für alle Gruppen der Kreisbevölkerung
- (8) Sicherstellen gleichberechtigter Bildungschancen für die Kreisbevölkerung – von Anfang an, ein Leben lang

Das Thema Bildung wird im Kreis Schleswig-Flensburg als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gedacht und gemeinschaftlich umgesetzt. Bildung gilt als Garant für gesellschaftliche Teilhabe und sozialen Zusammenhalt im Leben. Zudem ist Bildung eine grundlegende Voraussetzung für Wohlstand verbunden mit wirtschaftlichem Erfolg. Um sich im Rahmen des fortschreitenden Wandels immer wieder anpassen zu können, ist es unabdingbar, dass sich alle zu jeder Zeit Wissen, Kompetenzen und Fertigkeiten im Fachlichen sowie im Sozialen aneignen können. Um ein

eigenverantwortliches Leben zu führen, bedarf es zwar der Vermittlung beruflicher, fachlicher, sozialer, emotionaler und kognitiver Kompetenzen, aber eben nicht ausschließlich. Bildung wird deshalb nicht nur als Wissensvermittlung verstanden, sondern offenbart sich auch im Umgang, im Miteinander.

Bildung ist nicht nur für den Einzelnen wichtig, sondern hat eine große Bedeutung für die gesamte Gesellschaft. Persönlichkeitsbildung, kulturelle Integration, Vermittlung erforderlicher Qualifikationen

für die Arbeits- und Berufswelt sowie die leistungs- und chancengerechten sozialen Positionen bilden die Kernpunkte von Bildung. Da diese Punkte den Menschen ein Leben lang prägen, befördert der Kreis einen ganzheitlichen Bildungsansatz. Das heißt, Bildung geschieht nicht nur punktuell, sondern zieht sich durch den gesamten Entwicklungsprozess eines Menschen und wird damit zu einer lebensbegleitenden Aufgabe. Dabei ist sicherzustellen, dass Bildung nicht nur Schule meint, sondern auch in der Familie, im Beruf, beim Sport, in Verbands- und Vereinsarbeit, in Weiter- und Ausbildungsinstitutionen, mit Freundinnen und Freunden oder im Ehrenamt stattfindet. Darüber hinaus ist die frühkindliche Bildung in Krippen, Tagespflegefamilien und Kitas ein weiterer großer Bildungsbaustein im Kreis Schleswig-Flensburg. Der Kreis hat es sich zum Ziel gesetzt, für Kinder, Jugendliche und Familien die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Im Familienatlas 2012 des Bundes³³ wird der Kreis Schleswig-Flensburg wiederholt im Gesamt-Index als Top-Region für Familien ausgewiesen und übernimmt damit die Spitzenposition in ganz Schleswig-Holstein.

Im Rahmen der Verwaltung wird Bildung interdisziplinär und fachübergreifend gedacht. Sie findet Eingang in alle Prozessebenen der Verwaltung und ihren Ausgang in einem vielfältigen, abgestimmten, transparenten, bedarfsorientierten und leicht zugänglichen Bildungsangebot für alle Menschen im Kreis. Kurz gesagt: Bildung im Kreis Schleswig-Flensburg gestaltet sich

- transparent
- effizient
- bürgerorientiert

Im Bildungsverständnis des Kreises Schleswig-Flensburg sind die Querschnittsthemen Migration und das Leitbild der Inklusion fest verankert. Alle Menschen fühlen sich gleichermaßen willkommen im Kreis und begegnen sich mit Respekt und Wertschätzung. Soziale, kulturelle und gesundheitliche oder sonstige einschränkende Aspekte sind für den Bildungs- und Berufserfolg eines Menschen nicht hemmend, sondern wirken in ihrer Vielfalt bereichernd auf das Gemeinwesen. Der Kreis pflegt eine Kultur des gemeinsamen Lernens und des Wissenstransfers und sieht sich als wertorientiertes Dienstleistungsunter-

nehmen für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis. Familien werden als zentrale Bildungsorte verstanden, die ganzheitlich unterstützt und gefördert werden. Qualifizierte kommunale (Bildungs)-Angebote orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Bürgerinnen und Bürger. Potenziale und Chancen werden erkannt und genutzt. Akteurinnen und Akteure der lokalen Bildungslandschaft sowie die Familienzentren agieren und entwickeln Projekte und Angebote gemeinsam mit und für diejenigen, die sie nutzen. Der individuelle Blick ermöglicht es, dass jeder Bürgerin und jedem Bürger Prävention, Unterstützung und/oder Förderung zur Verfügung gestellt wird. Inklusive Bildung sollte somit alle Menschen im Kreis erreichen. Jede/ Jeder Einzelne wird so befähigt, Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen.

Bildung im Kreis erfüllt eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Alle Bereiche von Bildung handeln auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Bei allen Handlungen und Prozessen sind die Bedürfnisse der schwächsten Glieder der Gesellschaft zu berücksichtigen. Um alle Menschen entsprechend ihrer Fähigkeiten und individueller Eignungen ein Leben lang bestmöglich zu fördern, gilt es, Bildung als eine der wichtigsten Ressourcen des Kreises zu etablieren und zu fördern. Nachhaltigkeit, Qualität und Zugänglichkeit von flexiblen sowie bedarfsorientierten und niedrigschwelligen Angeboten sind hierbei von zentraler Bedeutung. Mit der *Planungsgruppe Bildung*, die sich aus Teilnehmerinnen und Teilnehmern verschiedener Fachbereiche zusammensetzt, wird partizipatorisch eine Bildungsstrategie unter besonderer Beachtung integrativer, inklusiver und demografischer Aspekte für den Kreis Schleswig-Flensburg erarbeitet. Die strategischen Ziele des Kreises werden bei der Entwicklung der Bildungsstrategie berücksichtigt.

33 Stand: 24. September 2019, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/familienatlas-2012/95960>

Frühkindliche Bildung in Krippen, Tagespflegefamilien und Kitas ist ein weiterer großer Bildungsbaustein im Kreis. Die Arbeitsgruppe *Inklusion in Kitas* initiiert einen regelmäßigen und intensiven Austausch mit allen Belangen der Inklusion zwischen dem Kreis und den Kita-Trägerverbänden sowie den kommunalen Landesverbänden zum genannten Thema. Gestärkt durch gegenseitige Unterstützung werden gemeinsame Meilensteine entwickelt.

Komplementiert wird die Zusammenarbeit mit der Durchführung von Fachtagen, die sich explizit diesem Thema widmen und zur qualitativen Weiterbildung und Implementierung von Inklusion in Kita-Einrichtungen dienen. Das Personal erhält zum einen die Möglichkeit, sich zu diesem Thema weiterzubilden. Gleichzeitig wird der Austausch auf operativer Ebene gefördert. Das unterstützt die Verstetigung der Inklusion. Schwerpunkt-Kitas sollen entwickelt werden, auch mit dem Ziel, die Erfahrungen an andere Kitas weiterzureichen und zu transformieren.

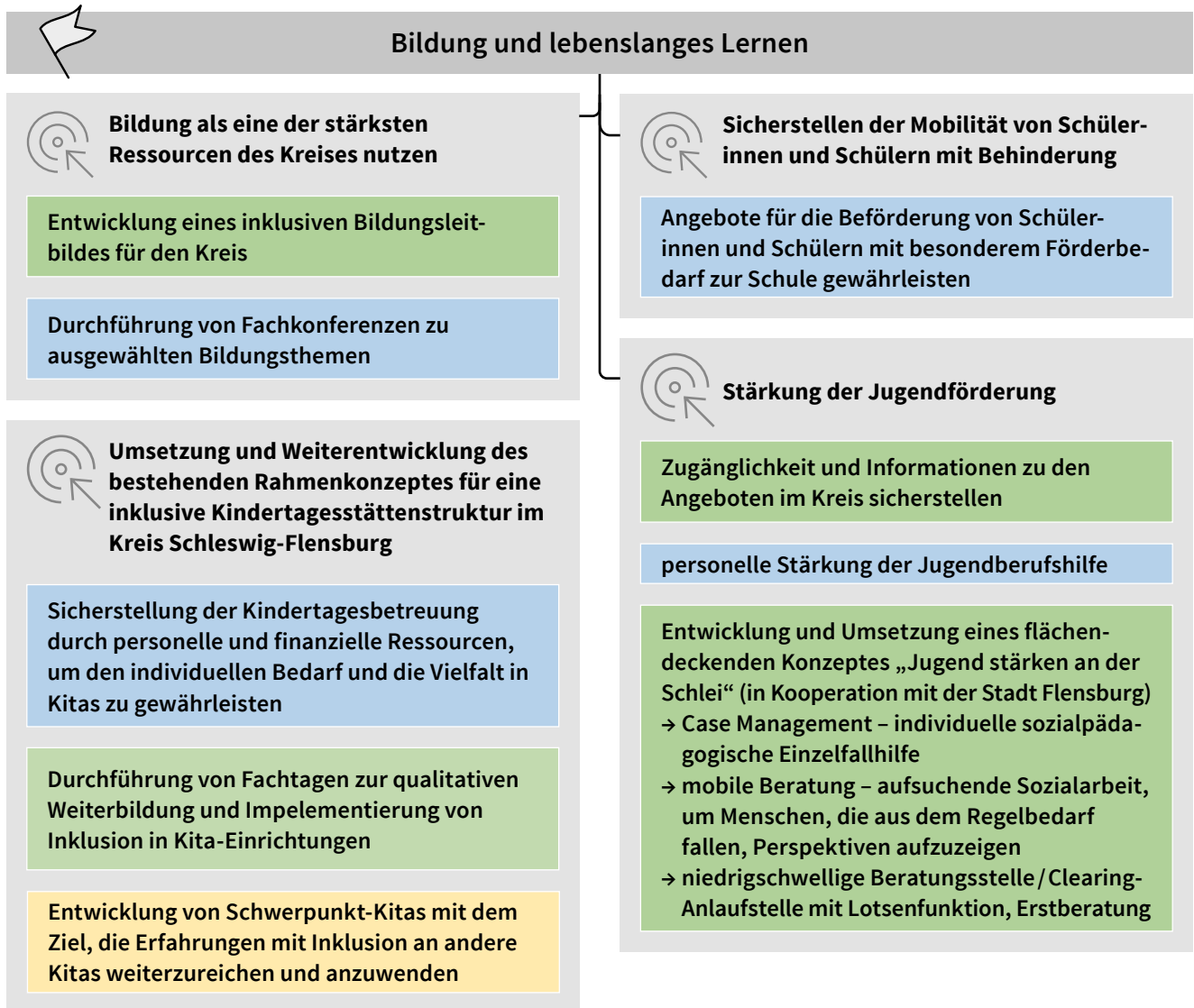
Im Dezember 2019 hat der Landtag von Schleswig-Holstein das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) beschlossen, das zum 1. August 2020 in Kraft getreten ist. Diese Reform wurde mit Beteiligung von Landeselternvertretung, Trägerverbänden und kommunalen Landesverbänden erarbeitet. Die Aufnahme von Kindern mit Behinderung findet an mehreren Stellen Erwähnung, aber eine „Inklusive Kita“ wird nicht explizit ausgestattet. Der Kreis Schleswig-Flensburg erachtet Inklusion als elementaren Bestandteil der (früh-) kindlichen Bildung. Mit Beginn der vierjährigen Übergangsphase wird das Thema Inklusion immer wieder zur Sprache gebracht, um es Bestandteil des Konzeptes werden zu lassen. Bis dahin werden die integrativen Kitas im Kreis mit dem Ziel der Inklusion weiterarbeiten.



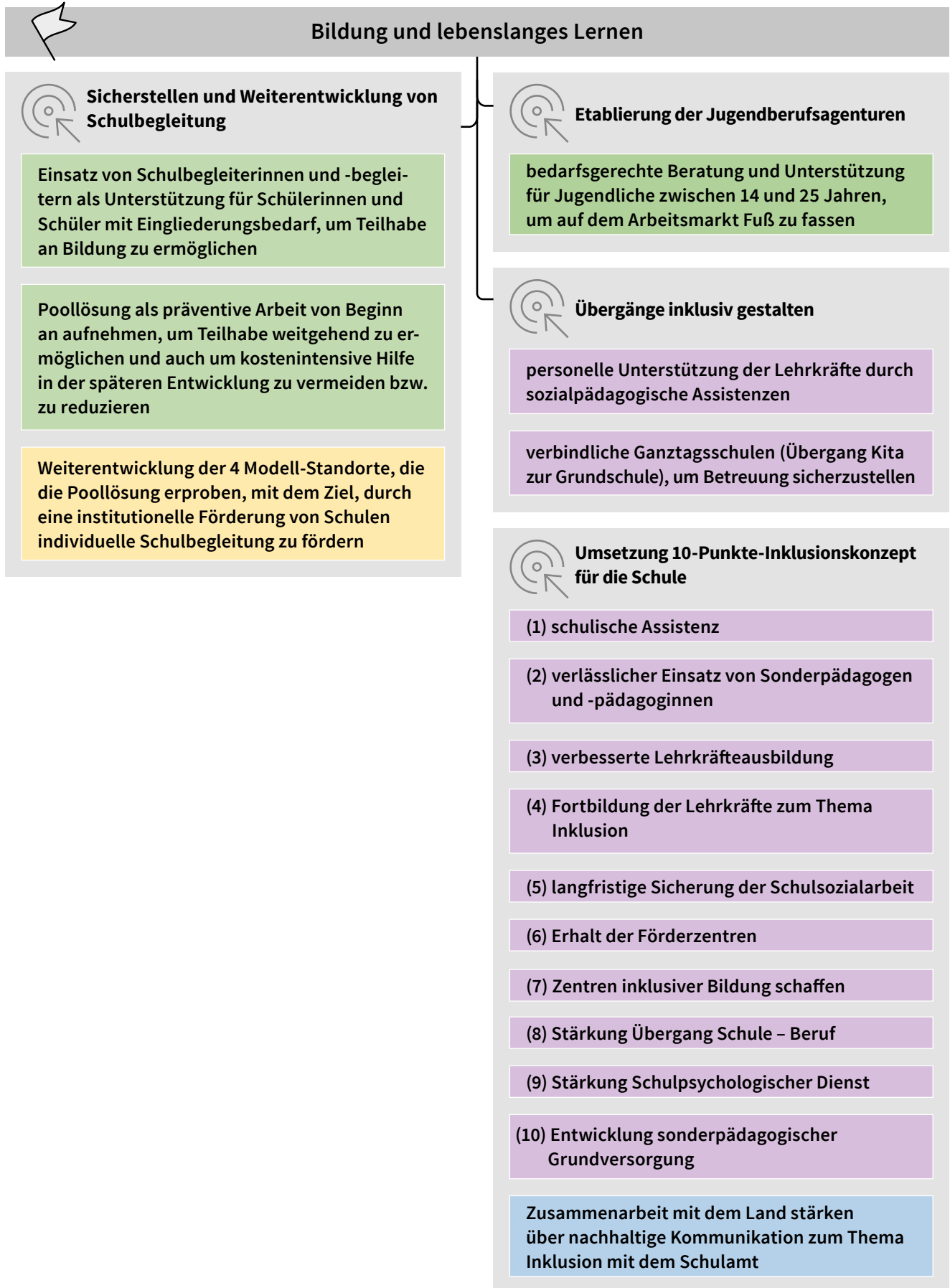
Abb. 3.3: Bildung für alle

3.3.3. Maßnahmen

■ in Überprüfung/Planung ■ in Umsetzung ■ in Prozess integriert ■ in anderer Zuständigkeit



■ in Überprüfung/Planung ■ in Umsetzung ■ in Prozess integriert ■ in anderer Zuständigkeit



3.4. Arbeit und Beschäftigung

3.4.1. Artikel 27 der UN-BRK – Arbeit und Beschäftigung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
- (a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - (b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - (c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - (d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - (e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - (f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - (g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - (h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - (i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - (j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - (k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

3.4.2. Strategie und Vorgehen des Kreises

Das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung wirkt auf folgende strategische Ziele des Kreises:

- (1) Schaffung eines attraktiven Kreisimages
- (3) Sicherung und Schaffung einer bedarfsdeckenden Fachkräfteverfügbarkeit
- (7) Gewährleistung sozialer Lebensqualität, Inklusion und Teilhabe für alle Gruppen der Kreisbevölkerung
- (12) Steigerung der Leistungsstärke und Kostenwirksamkeit der öffentlichen Verwaltung

Der Flächenkreis Schleswig-Flensburg sieht sich auf Grund des demografischen Wandels mit Herausforderungen konfrontiert. Es zeichnet sich bereits zum heutigen Zeitpunkt ein Arbeits- und Fachkräftemangel am Arbeitsmarkt ab. Gleichzeitig offerieren sich dadurch Chancen, um Inklusion und Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Für Menschen mit Behinderung ist es oft schwerer, Arbeit zu finden, als für Menschen ohne Behinderung mit gleicher Qualifikation. Besonders schwierig gestaltet sich die Arbeitsmarktsituation von Menschen, die z. B. eine Lernschwäche haben oder mangelnde Sprachkenntnisse besitzen. Aber auch Alleinerziehende oder gering qualifizierte Menschen sowie Menschen ohne Ausbildung oder Zugewanderte und Migrantinnen und Migranten sind am Arbeitsmarkt benachteiligt.

Aufgrund des Arbeitskräftemangels sollten sich Arbeitgebende langfristig potenziellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zuwenden, die bisher nicht im Fokus der Betrachtung standen. In diese Überlegungen fließt auch die Fragestellung hinein, inwieweit Menschen mit Behinderung dem ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen können und welche Alternativen es zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung gibt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind in diesem Zusammenhang gefragt, sich den neuen Gegebenheiten anzupassen. Hierzu ist es wichtig, die Perspektive der Defizitorientierung zu überwinden und sich stattdessen auf vorhandene Potenziale zu fokussieren. Zudem stellt sich die Frage, welche anderen Tätigkeitsfelder über die bereits heute bestehenden hinaus noch für Menschen mit Einschränkungen geeignet sind.

Die Schaffung niedrigschwelliger Angebote mit dem Ziel, neue Ausbildungsplätze und sozialversicherungspflichtige Angebote unter dem Aspekt Inklusion bereitzustellen, kann ein Ansatz sein, um dem Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken. Nach ersten Gesprächen über Ressourcen und Qualifikationen kann über Praktika und Probetage eine weitere Unterstützung erfolgen. Umfassende persönliche

Beratung zu allen Fragestellungen am Arbeits- oder Ausbildungsplatz, passgenaue Förderangebote und Begleitung am Arbeitsplatz in Form von Patenschaften oder Lotsinnen und Lotsen sind adäquate Mittel, um einen Start oder Übergang im ersten Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Mit Bereitstellung diverser Angebote wird außerdem die Attraktivität des lokalen Arbeitsmarktes gestärkt. Nur wenn es gelingt, Menschen an die Region zu binden, werden zeitgleich auch das soziale Engagement gestärkt und die Lebensqualität in der Region erhöht. Um die Attraktivität des Arbeitsmarktes weithin langfristig zu stärken und damit auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – egal ob mit oder ohne Behinderung – im Kreisgebiet zu halten, müssen neue betriebliche Qualifizierungen, interne Fortbildungsangebote speziell in Bezug auf diese potenzielle Beschäftigtengruppen, die bislang noch unterqualifiziert oder bisher ungeeignet waren, geschaffen werden. Folgende Aspekte sollten bei diesen Überlegungen fester Bestandteil sein: die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Vereinbarkeit von privaten Interessen und sozialem Engagement.

Neben diesen benannten Beschäftigtengruppen sollte sich der Fokus zudem auf die Gruppe älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 50 Jahren richten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Generation verfügen über hohe Erfahrungswerte, langjährig gepflegte Netzwerke sowie die Bereitschaft und die Motivation, Verantwortung zu übernehmen. Ältere Menschen haben ihre Familienplanung inzwischen abgeschlossen. Zudem sind sie im Hinblick auf die Gehalts- und Aufgabenvorstellung aufgrund von Qualifikation und Hierarchieebene häufig flexibler einsetzbar. Um diese Zielgruppe für sich zu gewinnen, ist es notwendig, geeignete Maßnahmen für deren Bedürfnisse zu entwickeln. Neben der Inklusion greift hier auch der Diversity-Gedanke (Vielfalt), der besagt, dass Teams erfolgreicher arbeiten, wenn sie aus unterschiedlichen Altersklassen, Kulturen und Persönlichkeiten zusammengesetzt sind.

Zudem hat der Kreis in den letzten Jahren mit den Jugendberufsagenturen³⁴ in den Standorten Schleswig und Kappeln Beratungs- und Unterstützungsangebote für Jugendliche zwischen 14 und 25 Jahren geschaffen, um diese für den Arbeitsmarkt zu stärken. Das mehrköpfige Beratungsteam besteht aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Berufsberatung der Arbeitsagentur Flensburg, des Jobcenters, der Jugendhilfe, des Berufsbildungszentrums Schleswig (BBZ) und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Mit diesem Kooperationsbündnis ist eine kreisübergreifende Beratung nach dem Grundsatz „Informationen aus einer Hand“ möglich. Gemeinsam mit den Jugendlichen werden passgenaue und bedarfsgerechte Lösungen für deren Anfragen entwickelt. Weitere Standorte für die flächendeckende Zusammenarbeit aller Beteiligten sind in Planung.

Der Kreis Schleswig-Flensburg versteht sich als attraktiver Arbeitgeber und hat in seinem Leitbild festgelegt, die demografischen Entwicklungen in allen Planungen zu berücksichtigen. Der Personalmanagementbericht des Kreises mit Stand vom 30. Juni 2019 macht auf fünf wichtige Trends im Personalbereich aufmerksam:

- (1) Fachkräfte- und Nachwuchsmangel, verschärfte Wettbewerbssituation, Fluktuation durch externe Abgänge
- (2) der demografische Wandel: hohe Altersabgänge in den nächsten zehn Jahren
- (3) Gesundheit am Arbeitsplatz: alternde Belegschaft und psychische Belastungen
- (4) Digitalisierung in der Arbeitswelt: veränderte Erwartungen und Anforderungen, Homeoffice, Onlinebewerbungen, Dokumentenmanagementsystem
- (5) lebensphasenorientierte Personalentwicklung: Zunahme der Teilzeitquote, individuelle Arbeitszeitmodelle zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Der Bericht zeigt auf, dass angesichts der demografischen Entwicklung und des Fachkräftemangels die Kommunen mittlerweile in fast allen Berufsfeldern vor erheblichen Personallücken stehen. Auch der

Kreis Schleswig-Flensburg ist davon betroffen. Die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung und vielfältige Leistungen für die Bürgerin und den Bürger werden absehbar gefährdet sein, wenn nicht rechtzeitig gegengesteuert wird. Die Konkurrenz um qualifiziertes Personal und qualifizierten Nachwuchs ist infolgedessen hoch. Mit dem Gehaltsniveau können Kommunen nicht ausreichend werben. Strategisches Denken, moderne Instrumente der Rekrutierung, Arbeitgebermarketing, flexible Arbeitszeitmodelle, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Homeoffice, eine gute Führungskultur und Betriebliches Gesund-



Abb. 3.4: Arbeiten in der öffentlichen Verwaltung

34 Stand: 29. Oktober 2019, www.jba-sl-fl.de

35 Stand: 30. Juni 2019, Personalmanagementbericht des Kreises Schleswig-Flensburg

heitsmanagement haben Potenzial, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden und zu binden. Obwohl der Kreis nicht explizit ein inklusives Personal Recruiting betreibt, sind die Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen bzw. generell Menschen mit Einschränkungen aufgrund der vielfältigen Angebote optimal. Benötigte Hilfsmittel werden in Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt bereitgestellt.

Der Kreis als öffentlicher Arbeitgeber ist per Gesetz dazu verpflichtet, schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen, die sich um eine Stelle beworben haben, zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Die Schwerbehindertenquote in der Kreisverwaltung liegt bei 10,07%³⁵. Diese Quote umfasst die Menschen mit einer Schwerbehinderung. Nicht erfasst werden Menschen mit temporären oder leichten Einschränkungen, die ebenso z. B. von den Angeboten des


Betrieblichen Gesundheitsmanagements profitieren. Das Hauptziel des Betrieblichen Gesundheitsmanagements besteht darin, in der Verantwortung des Arbeitgebenden / Dienstherren die körperliche, seelische, geistige und soziale Gesundheit aller Mitarbeitenden zu erhalten, zu fördern und ggf. wiederherzustellen. Der fachbereichsübergreifende Arbeitskreis Gesundheit trifft sich dazu regelmäßig, um (inklusive) Themen wie z. B. physische Belastung am Arbeitsplatz oder lebensphasenorientiertes Arbeiten, alternde Belegschaft oder das Thema Leistungswandlung zu diskutieren. Es werden Angebote themenspezifisch, temporär und präventiv regelmäßig vorgehalten.

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat die vorab genannten Themen in seinem Personalentwicklungskonzept und weiteren Projekten verankert.


3.4.3. Maßnahmen

■ in Überprüfung/Planung ■ in Umsetzung ■ in Prozess integriert ■ in anderer Zuständigkeit




 **Gewinnung von potenziellen Arbeitnehmerinnen und -nehmern (die bisher nicht im Fokus standen)**

- Schülerinnen und Schüler – Kooperation mit der Bruno-Lorenzen-Schule Schleswig
- Jugendliche (mit geringer Bildung) – Etablierung der Jugendberufsagenturen
- Frauen – Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch das Audit berufundfamilie

 **Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsmarkt**

- Austausch mit dem Netzwerk Schleswig Inklusiv stärken
- Vernetzung von Unternehmern in der Region stärken
- Konzeptentwicklung zum Umgang mit Menschen mit psychischen Erkrankungen anregen
- personelle Betreuung und Begleitung zum Arbeitsmarkt über das Budget für Arbeit (Vermittlung zw. Arbeitgebenden und Werkstätten)
- Programmentwicklung für Menschen mit Behinderung
- Unterstützung zur Entwicklung von qualifizierten Berufsbildern für Menschen mit Behinderung (Teilqualifizierungen)
- Entwicklung von Konzepten mit Arbeitgebenden, um neue und andere Berufsfelder für Menschen mit Behinderung zu erschließen

 **Informationen bereitstellen über Angebote auf dem Arbeitsmarkt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus dem SGB II**

- Aktivierungszentrum in Schleswig; Baustein zur Unterstützung von gesundheitlichen Einschränkungen³⁶ und beruflicher Eingliederung
- Aktivierungszentrum in Kropp; Baustein zur Unterstützung von gesundheitlichen Einschränkungen³⁷ und beruflicher Eingliederung
- Clearing-Maßnahme mit Gesundheitsförderung an den Standorten Schleswig und Kappeln
- Aktivierungsmaßnahme mit dem Schwerpunkt Gesundheitsförderung am Standort Flensburg
- Bewerbungszentrum und ressourcenorientierte Module als Teil der Werkstattakademie in Flensburg, Kappeln, Schleswig³⁸
- Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II durch Zuschuss, Coaching und Weiterbildungsmaßnahmen
- Übernahme der Kosten für Gebärdendolmetschende und Sprachmittler*innen/Dolmetschende, wenn mit den Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit hergestellt werden kann und die Erwerbsfähigkeit stabilisiert wird
- Berufliche Rehabilitation zur Teilhabe am Arbeitsmarkt, um die Wettbewerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderung herzustellen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit einer Schwerbehinderung zur Stabilisierung der Erwerbsfähigkeit, wenn die Ausbildung sonst nicht zu erreichen ist
- bei den Ausschreibungen der jeweiligen Maßnahmen wird Barrierefreiheit der Angebote eingefordert
- Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifizierte Aktivierungsmaßnahme nach § 45 SGB III – verschiedene Träger bieten für Menschen mit körperlichen und psychischen Einschränkungen Maßnahmen zur Aktivierung an

36 Stand: 20. Februar 2020, <https://whp-schleswig.de/>

37 Stand: 20. Februar 2020, <https://whp-schleswig.de/>

38 Stand: 20. Februar 2020, <https://www.schleswig-flensburg.de/Leben-Soziales/Jobcenter-SGB-II/Werkakademie>

3.5. Mobilität und Barrierefreiheit

3.5.1. Artikel 20 der UN-BRK – Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- (a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- (b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- (c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- (d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

3.5.2. Artikel 9 der UN-BRK – Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- (a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- (b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- (a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- (b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- (c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

- (d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- (e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- (f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- (g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- (h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.



**Vereinte
Nationen**

3.5.3. Strategie und Vorgehen des Kreises

Das Handlungsfeld Mobilität und Barrierefreiheit wirkt auf folgende strategische Ziele des Kreises:

- (1) Schaffung eines attraktiven Kreisimages
- (4) Nachhaltige Deckung des regionalen Mobilitäts- und Transportbedarfs
- (5) Gewährleisten infrastruktureller Versorgungssicherheit in der Kreisregion
- (7) Gewährleistung sozialer Lebensqualität, Inklusion und Teilhabe für alle Gruppen der Kreisbevölkerung
- (10) Nachhaltiger Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Gesundheit in der Kreisregion
- (12) Steigerung der Leistungsstärke und Kostenwirksamkeit der öffentlichen Verwaltung

Was genau bedeutet Barrierefreiheit?

Als erste Reaktion auf Barrierefreiheit sehen die meisten Menschen vor ihrem inneren Auge eine Person im Rollstuhl, die statt Treppen eine Rampe nutzt. Allerdings sind Veränderungen von baulichen Barrieren zu kurz gegriffen, um Barrierefreiheit zu definieren.

§ 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes definiert Barrierefreiheit wie folgt:

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der all-

*gemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.*³⁹

Um den Alltag barrierefrei zu gestalten, bedarf es also neben der baulichen Barrierefreiheit von öffentlichen Räumen, Plätzen und Gebäuden auch der Barrierefreiheit von Wohnungen, Arbeitsplätzen, Verkehrsmitteln, Dienstleistungen und Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten. Konkret heißt das, dass neben den baulichen Barrieren auch sprachliche, kommunikative oder sensorische Barrieren beseitigt werden müssen, um allen Menschen Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Wichtig zu erkennen ist, dass Barrieren für jede Art von Einschränkung etwas anderes darstellen und für jeden Menschen auch etwas anderes bedeuten. Das heißt gleichzeitig aber auch, dass 100%ige Barrierefreiheit in den wenigsten Fällen erreicht werden kann, da sich die Anforderungen unterschiedlich gestalten. Dennoch: Barrierefreiheit nutzt allen Menschen, ob mit oder ohne Behinderung. Eine Rampe oder ein Aufzug sind für einen Elternteil mit Kinderwagen und Koffer ebenso komfortabel wie für ältere oder temporär mobilitätseingeschränkte Menschen. Von Texten in bürgerfreundlicher Sprache profitieren Menschen mit kognitiven Einschränkungen ebenso wie Zugewanderte oder Migrierte.

Um das Ausmaß fehlender Barrierefreiheit deutlich zu machen, hier einige Beispiele:

- **Gastronomie und Hotelwesen:** Nur selten gibt es in Restaurants barrierefreie Toiletten und in Hotels oder Pensionen rollstuhlgeeignete Zimmer. Spontanes Ausgehen oder Feiern mit anderen ist daher kaum möglich. Zusätzlich gibt es häufig die Schwierigkeit, dass Speisekarten nicht gelesen werden können, da sie nicht bebildert sind oder der Text nicht vorgelesen werden kann.
- **Gesundheitswesen:** Eine freie Wahl des ärztlichen Fachpersonals ist Menschen mit Einschränkungen oft nicht möglich, da ein Großteil der ärztlichen Praxen nicht mit dem Rollstuhl erreicht werden kann oder es an barrierefreien Toiletten fehlt. Auch für ältere Menschen, die auf einen Rollator angewiesen sind, führt das zu großen Einschrän-

kungen. Unzureichende Informationen über Diagnose und Behandlungen führen zu weiteren Unsicherheiten. Für höreingeschränkte oder gehörlose Menschen kommt erschwerend hinzu, dass in der Regel keine gebärdendolmetschende Person beim Arztgespräch dabei ist und diese immer auf Assistenz (soweit vorhanden) angewiesen sind.

- **Mobilität:** Spontanes Reisen für Personen mit Mobilitäts- oder sensorischen Einschränkungen ist nicht möglich. Einstiegshilfen für mobilitätseingeschränkte Personen müssen tagelang vorab angemeldet werden. Inzwischen sind zwar relativ viele Bahnhöfe barrierefrei, aber die Zugänge und Anfahrten zu den Bahnhöfen sind es nicht. Es fehlen entweder taktile Leitsysteme, oder Hinweisschilder sind so gestaltet oder angebracht, dass Menschen mit Einschränkungen sie nicht nutzen können.
- **Digitale Barrierefreiheit:** Wenn Webseiten nicht barrierefrei gestaltet sind, werden blinde und Menschen mit kognitiven Einschränkungen benachteiligt, da nicht barrierefreie Webseiten häufig nicht lesbar sind für deren Lesegeräte. Informationen können nicht erfasst werden, wenn die Seite zu kompliziert aufgebaut ist oder eine zu umständliche oder schwere Sprache benutzt wurde.

In der Regel bedeutet fehlende Barrierefreiheit im Alltag also eingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Inklusion ist daher nicht ohne Barrierefreiheit möglich. In der Zukunft wird der Aspekt Barrierefreiheit eine immer größere Gewichtung bekommen. Mit zunehmendem Alter werden immer mehr Menschen auf gut zugängliche Gebäude und Texte in bürgerfreundlicher Sprache angewiesen sein.

Tatsache ist:

Nur vier Prozent aller Behinderungen sind angeboren. In den allermeisten Fällen löst eine Krankheit die Behinderung aus, auch Unfälle können eine Ursache sein. Und so gehen Alter und Behinderung oft einher: Gut ein Viertel der Menschen mit Schwerbehinderung ist 75 Jahre und älter, die Hälfte ist zwischen 55 und 75 Jahren alt. Das durchschnittliche Lebensalter steigt –

39 Stand: 8. Oktober 2019, § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes – Barrierefreiheit, <https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html>

für jeden von uns. Ein Grund mehr, sich für ein Leben ohne Barrieren stark zu machen.⁴⁰

Im Folgenden einige Beispiele, in denen Barrierefreiheit ein elementarer Bestandteil ist:

- öffentliche Einrichtungen
- öffentliche Toiletten
- öffentlicher Nahverkehr
 - Einstieg
 - Lesbarkeit der Fahrpläne
 - Monitore
 - Zwei-Sinnes-Prinzip bei Informationen beachten
- Zugänge zu Gebäuden und Räumen
- Hinweisschilder
- rutschfeste Straßen- und Wegebelege
- Absenkung von Straßenüberquerungen und breite Wege
- taktiler Leitsystem bei Straßenüberquerungen
- bürgerfreundliche Sprache
- digitale Barrierefreiheit
 - Einhaltung der BITV-Verordnung
 - Barrierefreie Informationstechnik Verordnung

Der Kreis Schleswig-Flensburg berücksichtigt den Aspekt des demografischen Wandels und verfolgt die Herstellung von Barrierefreiheit in all seinen Planungen. Das bedeutet auch, dass die Schwerbehindertenvertretung der Kreisverwaltung, Sachverständige zum Thema oder Betroffene als Expertinnen und Experten in eigener Sache in die Planungen integriert werden.

Im Oktober 2018 fand eine Begehung des Kreishauses durch den Kooperationspartner capito statt. Daran beteiligt waren mobilitäts-, sensorisch und kognitiv eingeschränkte Personen, die als Expertinnen und Experten in eigener Sache das Kreishaus auf Barrierefreiheit geprüft haben. Bei der Auswertung des Protokolls wurde zwischen Mindeststandards und verschiedenen Kriterien unterschieden. Bei keiner Zielgruppe sind 100% erzielt worden. Die Hinweise und Ergebnisse wurden berücksichtigt und sind in den Maßnahmenkatalog eingegangen.

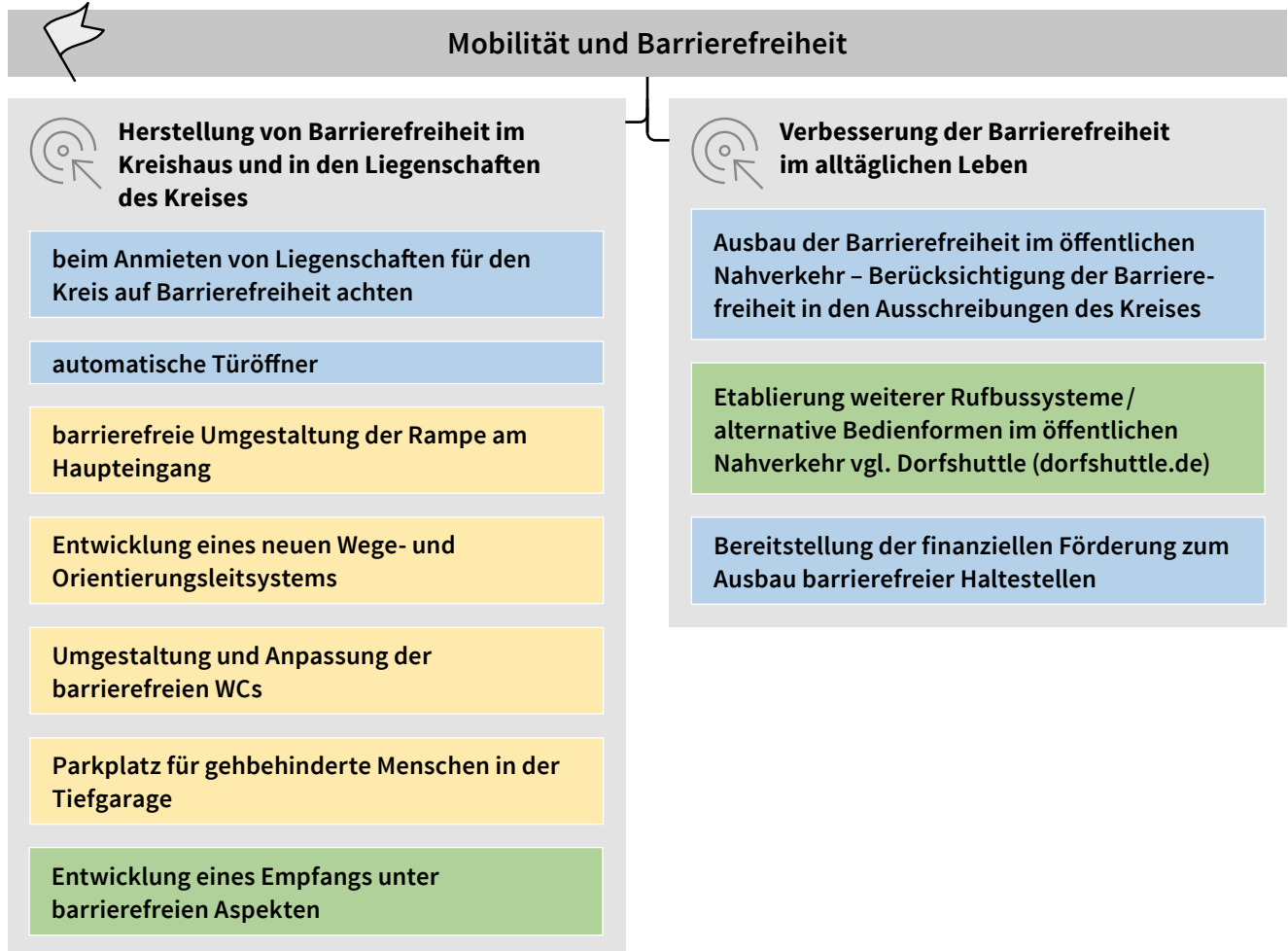


Abb. 3.5: Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden am Beispiel Induktionsschleife

40 Stand: 8. Oktober 2019, Aktion Mensch: warum ist Barrierefreiheit so wichtig? <https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion/barrierefreiheit-bedeutung.html>

3.5.4. Maßnahmen

■ in Überprüfung/Planung ■ in Umsetzung ■ in Prozess integriert ■ in anderer Zuständigkeit



3.6. Unabhängige Lebensführung sowie Bauen und Wohnen

3.6.1. Artikel 19 der UN-BRK – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- (a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- (b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- (c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

3.6.2. Artikel 23 der UN-BRK – Achtung der Wohnung und der Familie

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
 - (a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - (b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - (c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.



3.6.3. Strategie und Vorgehen des Kreises

Das Handlungsfeld Unabhängige Lebensführung sowie Bauen und Wohnen wirkt auf folgende strategische Ziele des Kreises:

- (1) Schaffung eines attraktiven Kreisimages
- (5) Gewährleisten infrastruktureller Versorgungssicherheit in der Kreisregion
- (6) Sicherung individueller Wohnqualität für die Kreisbevölkerung
- (7) Gewährleistung sozialer Lebensqualität, Inklusion und Teilhabe für alle Gruppen der Kreisbevölkerung
- (11) Steigerung des bürgerschaftlichen Engagements

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel ausgeführt, bedeutet fehlende Barrierefreiheit eingeschränkte Teilhabe am sozialen Leben. Neben den oben genannten Bereichen ist der Wohnbereich ein zentraler Bereich, in dem Barrierefreiheit elementar ist. Barrierefreiheit im Wohn-Zusammenhang heißt, dass alle Wohnungen und Einrichtungen für alle Menschen, egal welchen Alters oder mit welcher Einschränkung, ohne technische Assistenz oder soziale Abgrenzung nutzbar gestaltet und handhabbar sind. Alle Elemente im Lebensumfeld sind so barrierefrei, dass sie

selbstständig, unabhängig und weitgehend ohne fremde Hilfe benutzt werden können. Fakt ist: Es gibt zu wenig barrierefreie Wohnungen. Der stufen- und schwellenlose Eingang einer Wohnung ist dabei genauso wichtig wie die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit zu allen Bereichen über das Wohnen hinaus.

Das Nichtvorhandensein von barrierefreien Wohnungen führt zu einer Gefährdung des selbstbestimmten Lebens. So sind es nicht das Alter oder die körperlichen Einschränkungen, die zu diesem Umstand führen,



Abb. 3.6: Unabhängigkeit im alltäglichen Leben

sondern die Barrieren in den Wohnungen, die sich häufig erst im Laufe des Lebens zeigen. Als Beispiel für Barrieren im Wohnbereich seien nur einige genannt: Bewegungsflächen für Rollatoren oder Rollstühle sind nicht vorhanden, unzweckmäßige Möbel, bauliche Hindernisse in Form von Treppen oder Stufen, fehlende Haltegriffe, oder Bedienelemente wie Lichtschalter oder Armaturen sind nicht zu erreichen.

Barrierefreiheit im Wohnbereich sollte also auch immer die individuellen Wünsche und die persönlichen Anforderungen des Einzelnen berücksichtigen. Der Wunsch nach selbstbestimmtem Leben in gewohnter Umgebung kann als Konzept verstanden werden, das den Lebenslauf eines Menschen berücksichtigt und das Umfeld so gestaltet, dass man darin ohne fremde Hilfe alt werden kann. Gleichzeitig kann berücksichtigt werden, dass weniger Pflege- und Heimbedürftigkeit attestiert werden muss.

Bereits in der Untersuchung der regionalen Daseinsvorsorge galt dem Bereich Wohnen ein besonderes Augenmerk. Zentrale Fragestellungen in dem Zusammenhang waren: Welche Bedürfnisse haben Menschen mit Behinderung im Rentenalter? Wie sind die Bedürfnisse von betreuenden Personen? Welche Rolle spielen Unterstützungsangebote und finanzielle Faktoren?

Grundsätzlich kann die Aussage getroffen werden, dass sich die Wohnwünsche von Menschen mit Behinderungen nicht von den Wohnwünschen von Menschen ohne Behinderung unterscheiden.⁴¹ Allerdings können sich Menschen mit Behinderung oft nicht allein außerhalb der Wohnung bewegen und damit ihre Freundinnen / Freunde und Verwandten nicht besuchen. Aber der Wunsch nach selbstbestimmtem Leben in gewohnter Umgebung – auch generationsübergreifend – ist ein wesentlicher Kernaspekt, der in zukünftigen Planungen Berücksichtigung finden muss. Zwei wesentliche Aspekte, die ebenso beachtet werden müssen, sind: (1) die Bedürfnisse im Alter ändern sich und damit auch der gewohnte Tagesablauf und (2) es wird immer mehr Personen geben, die einen hohen Betreuungs- und / oder Pflegeaufwand aufweisen. Barrierefreiheit in all seinen Facetten ist hier der Schlüssel für ein selbstbestimmtes Leben.

Neben der Barrierefreiheit in Mietwohnungen sollte Barrierefreiheit auch in allen anderen Wohnformen sichergestellt sein. Diese können sehr vielfältig sein. Hier einige Beispiele: Wohnheime, Wohngemeinschaften mit häuslicher Versorgung und Garten, Trainingswohnen mit Selbstversorgung, Selbstversorgung mit Unterstützungsangeboten und Wohnen bei Eltern oder Angehörigen. Im Wesentlichen soll darauf geachtet werden, dass die individuellen Bedürfnisse der Menschen berücksichtigt sind und das selbstbestimmte Leben gestützt und gefördert wird. Als zentraler Kernpunkt der Selbstständigkeit ist zudem die barrierefreie Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen. Die gute Erreichbarkeit von Medizinerinnen und Medizinern, Apotheken, ambulanten Pflegediensten, Lebensmitteleinzelhandel oder des öffentlichen Personennahverkehrs ist unabdingbar und sollte gewährleistet sein.

Zur finanziellen Förderung baulicher Veränderungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Wohngebäuden und anderen Wohnformen siehe Kapitel 5.

41 Kreis Schleswig-Flensburg: Regionalstrategie Daseinsvorsorge. Chancen für Innovation. Schleswig 2013. S. 33.

3.6.4. Maßnahmen

■ in Überprüfung/Planung ■ in Umsetzung ■ in Prozess integriert ■ in anderer Zuständigkeit



3.7. Gesundheit und Pflege

3.7.1. Artikel 25 der UN-BRK – Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- (a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- (b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- (c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- (d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- (e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- (f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

3.7.2. Artikel 26 der UN-BRK – Habilitation und Rehabilitation

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
- (a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
 - (b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.



**Vereinte
Nationen**

3.7.3. Strategie und Vorgehen des Kreises

Das Handlungsfeld Gesundheit und Pflege wirkt auf folgende strategische Ziele des Kreises:

- (1) Schaffung eines attraktiven Kreisimages
- (5) Gewährleisten infrastruktureller Versorgungssicherheit in der Kreisregion
- (7) Gewährleistung sozialer Lebensqualität, Inklusion und Teilhabe für alle Gruppen der Kreisbevölkerung
- (10) Nachhaltiger Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Gesundheit in der Kreisregion

Die Gesundheit gilt als einer der höchsten Werte des menschlichen Daseins. Die persönliche Gesundheit, deren Erhalt oder Wiederherstellung ist für alle Menschen von besonderer Bedeutung. Der Stellenwert dieses Themas wird in allen Lebensbereichen und Lebensphasen deutlich. Ein gesunder, präventiver Lebensstil, Ernährung und Sport spielen einen entscheidenden Faktor bei der Lebensgestaltung. So kann gesagt werden, dass ein gewisses Maß an Gesundheit die Grundvoraussetzung für alle Lebensphasen ist.

Die Bedeutung des Gesundheitswesens wird in den kommenden Jahren und Jahrzehnten wachsen. Schlagworte wie der demografische Wandel, Arbeiten bis 67 Jahre oder Fachkräftemangel sind allgegenwärtig und zeigen die Aktualität des Themas Gesundheit im alltäglichen Leben. Deutschland ist eine

alternde Gesellschaft. Menschen über 60 Jahre werden in einigen Jahren die Mehrheit der Bevölkerung stellen. Diese demografische Entwicklung hat einen entscheidenden Einfluss auf das Gesundheitswesen. Auf der einen Seite stehen geringe Geburtenzahlen und auf der anderen Seite die immer zunehmende Lebenserwartung von Bürgerinnen und Bürgern. Mit steigender Anzahl der immer älter werdenden Bevölkerung wird der Bedarf an Leistungen sowohl im Bereich Gesundheit als auch im Bereich der Pflege wachsen. Maßgeblich für die Ermittlung des Bedarfs dürfte der Gesundheitszustand der Bürgerinnen und Bürger sein, um zu dokumentieren, wie viele von ihnen pflegebedürftig werden und in welchem Alter dies passiert.

Mit zunehmendem medizinischen Fortschritt ergeben sich Hinweise, dass hochbetagte Menschen in Zukunft ihren Lebensabend in besserer Gesundheit verbringen als die Generationen davor. Um das Thema Gesundheit bilden sich immer mehr professionelle Strukturen in Form von z. B. Einrichtungen, die sich in ihrem beruflichen Rahmen dem Erhalt der Gesundheit der Bevölkerung widmen. Durch die stetig wachsende Nachfrage der Bevölkerung nach Gesundheitsleistungen gibt es am Markt auch eine zunehmende Vielfalt an gesundheitsbezogenen Dienstleistungen, Produkten oder Anbietern. Es deutet sich an, dass mit der Erhaltung der Gesundheit die Pflegebedürftigkeit auf eine kleinere Zeitspanne am Ende des Lebens limitiert sein wird.

Durch den Fachdienst Gesundheit des Kreises Schleswig-Flensburg werden gesunde und gesundheitsfördernde Lebensverhältnisse und gesundes Verhalten unterstützt und gefördert. Seine Aufgabe ist der Schutz des Einzelnen und der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, und er wirkt auf die Vermeidung von Gesundheitsrisiken hin. Im amtsärztlichen Dienst erfolgt die Beratung und Begutachtung von Beamten und Beschäftigten sowie

von leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern nach Auftrag durch die Sozialzentren und die Eingliederungshilfe. Hier finden auch die Beratung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen und die Beratung von Pflegeeinrichtungen in Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht statt.

Der sozialpsychiatrische Dienst betreut und berät Menschen mit psychischen und Suchterkrankungen – außerhalb der Eingliederungshilfe. Angehörige und mit ihnen befasste Institutionen können ebenfalls eine Beratung in Anspruch nehmen. Neben dieser Beratung und Begleitung gehören noch vier weitere Kernaufgaben zum sozialpsychiatrischen Dienst:

- psychiatrische Begutachtung auf Anfragen von Behörden (z. B. Waffenbehörde)
- Krisenintervention umfasst Hilfen zur Klärung von psychischen Krisensituationen
- Beschwerdemanagement und Fachaufsicht für die Kliniken
- Koordination von Hilfsangeboten

Der Bereitschaftsdienst nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz dient zur Abwendung von Gefahren in psychischen Krisen und steht rund um die Uhr zur Verfügung.



Abb. 3.7: Das Krisentelefon des Kreises Schleswig-Flensburg

Die Betreuung am Übergang von psychiatrischer Unterstützung bis zur Pflege ist durch den Einsatz einer Psychiatriefachpflegekraft abgedeckt, die sich für die Belange von Menschen mit psychischen und schweren körperlichen Erkrankungen einsetzt.

Der jugendärztliche und der jugendzahnärztliche Dienst setzt sich für gesundes Heranwachsen ein und berät Eltern und Kindergemeinschaftseinrichtungen.

Der Infektionsschutz und umweltbezogene Gesundheitsschutz überwacht Kliniken, Pflegeheime, ärztliche Praxen und andere Therapieeinrichtungen, Tattoo-Studios, Trinkwasserversorgungsanlagen, Schwimmbäder, Badestellen an Ostsee, Schlei und Binnenseen sowie Kur-/Erholungseinrichtungen und Campingplätze. Dieses Sachgebiet ist auch für die Erfassung und Überwachung meldepflichtiger Erkrankungen und die diesbezügliche Beratung von Schulen und Kindergärten zuständig. Insgesamt koordiniert der Fachdienst Gesundheit öffentliche gesundheitsbezogene und präventive Aufgaben im Kreisgebiet.

Im Mai 2020 ist der Pflegestützpunkt des Kreises Schleswig-Flensburg eröffnet worden. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich und befinden sich in der Flensburger Straße 7 in Schleswig. Es befinden sich barrierefreie Parkplätze in direkter Nähe. Es besteht eine gute Nahverkehrsanbindung mit dem Bus.

Die Aufgabe des Pflegestützpunktes ist es, den Bürgerinnen und Bürgern im Kreisgebiet unabhängig, niedrigschwellig, individuell, zeitnah, kompetent, zielgerichtet und bedarfsorientiert Informationen, Beratung und Unterstützung zur alltäglichen Lebensbewältigung und Betreuung zur Verfügung zu stellen. Geöffnet ist der Stützpunkt montags, dienstags und freitags von jeweils 8:30 bis 12 Uhr, donnerstags von 8:30 bis 12 Uhr sowie 14 bis 17 Uhr. Zusätzliche individuelle Terminvereinbarungen zur aufsuchenden Beratung sind jederzeit möglich.

Ziel der Pflegestützpunkttätigkeit ist, eine Übersicht über die regionale Hilfe- und Pflegeinfrastruktur herzustellen. Für die Betroffenen sollen die Rahmenbedingungen für die Gestaltung fachlich angemessener und individuell tragfähiger Unterstützungsnetze

- Beratung
- Begutachtung
- Betreuung
- Vernetzung mit Akteuren am Pflegemarkt



1 Beratung im Büro



* Wir haben ein Ohr für alle Ihre Fragen und Sorgen rund um die Pflege.

- Abstimmung mit Angehörigen
- Organisation von Reha & Pflege
- Unterstützung in Krisensituationen
- Abstimmung mit Kranken-, Pflege- und Rentenkassen



2 und zu Hause



Durch unsere Beratung vermitteln wir Hilfe.

Pflege Stützpunkt.
Im Kreis Schleswig-Flensburg

Öffnungszeiten

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr + 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

und Pflegearrangements verbessert bzw. vereinfacht werden. Neben der direkten, klientenorientierten Unterstützung soll daher auch die regionale Versorgungsstruktur weiterentwickelt werden. Eine verlässliche Versorgung von Gesundheitsstrukturen in einem ländlich strukturierten Raum wie Schleswig-Flensburg kann nur gelingen, wenn alle maßgeblichen Akteurinnen und Akteure eng zusammenarbeiten.

Die Sicherung einer wohnortnahen, bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen medizinischen und pflegerischen Versorgung ist für die Bürgerinnen und Bürger sehr wichtig und ein zentraler Beitrag für die Entwicklung des Kreisgebietes. Das Gesundheits- und Pflegewesen wird – mit all seinen Herausforderungen – ein wesentlicher Bestandteil künftiger Entwicklungsplanung sein.

3.7.4. Maßnahmen

■ in Überprüfung/Planung ■ in Umsetzung ■ in Prozess integriert ■ in anderer Zuständigkeit



3.8. Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus

3.8.1. Artikel 30 der UN-BRK – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

(a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

(b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

(c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

(a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

(b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

(c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

(d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

(e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.



**Vereinte
Nationen**

3.8.2. Strategie und Vorgehen des Kreises

Das Handlungsfeld Kultur, Sport und Freizeit wirkt auf folgende strategische Ziele des Kreises:

- (1) Schaffung eines attraktiven Kreisimages
- (7) Gewährleistung sozialer Lebensqualität, Inklusion und Teilhabe für alle Gruppen der Kreisbevölkerung
- (8) Sicherstellen gleichberechtigter Bildungschancen für die Kreisbevölkerung – von Anfang an, ein Leben lang
- (9) Sicherung der kulturellen Entfaltungsmöglichkeiten und der kulturellen Identität in der Kreisregion

Unter dem Aspekt der Inklusion soll jeder Mensch – ob mit oder ohne Behinderung – die Möglichkeit haben, am kulturellen und sozialen Leben teilzuhaben. Im Zuge der demografischen Entwicklung ändert sich auch die Nachfrage nach barrierefreien Angeboten in den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus. Eine Vielzahl von Menschen und Personengruppen profitiert von barrierefreien Angeboten. Durch die Zunahme von Einschränkungen im Alter wird die Nachfrage künftig steigen. Anhand der touristischen Servicekette (siehe Abbildung) lässt sich verdeutlichen, dass es nicht allein um die Angebote geht, sondern auch um Zugänglichkeit und Information. Die Verfügbarkeit von Informationen zur Barrierefreiheit ist dabei ein maßgeblicher Aspekt. Es ist nicht ausreichend zu sagen, das Angebot sei barrierefrei. Diese Information ist nicht aussagekräftig. Sie enthält keinerlei Informationen für betroffene Personen. Es muss deutlich gemacht werden, worin die Barrierefreiheit besteht, z. B. durch die Angabe von Gefahrenstellen, Hindernissen, Oberflächenbeschaffenheit von Wegen oder der Bewegungsfläche vor wesentlichen immobilen Einrichtungsgegenständen.

Eine vollständige Erreichbarkeit der Infrastruktur kann durch ausreichende Türbreiten, Vermeidung von Schwellen oder Stufen, Bewegungsflächen, gute Erreichbarkeit des Mobiliars, Haltegriffe an Treppen oder Stufen sowie Informationen zu speziellen Serviceleistungen gewährleistet werden. Die Installation von Leitsystemen dient der einfachen Orientierung aller Bürgerinnen und Bürger. Bei Leitsystemen sollte darauf geachtet werden, dass mehrere Sinne angesprochen werden. Informationen werden schriftlich, durch Bilder, akustisch oder taktil vermittelt. Nach dem Zwei-Sinne-Prinzip müssen mindestens zwei der drei Sinne – Hören, Sehen und Tasten – angesprochen werden. Die Kommunikation über dieses Prinzip stellt sicher, dass eine Nutzung baulicher Anlagen, Einrichtungen und Produkte für eine große Anzahl von Personen gewährleistet ist. So können inklusive Kultur-, Freizeit-, Sport- und Touris-



Touristische Servicekette

musangebote verschiedenen Zielgruppen und deren Interessen gerecht werden. Barrierefreiheit in der Praxis beinhaltet viele Aspekte und bedeutet nicht, dass immer kostenintensive Maßnahmen nötig sind. Anbei einige Beispiele, wie der Grad der Barrierefreiheit erhöht wird und damit die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben erleichtert wird:

- ein Leihrollstuhl, der im Museum zur Ausleihe verfügbar ist
- Informationen, die sowohl über einen Lautsprecher zu hören als auch zusätzlich an einer Tafel lesbar sind
- ein ebener Zugang zu Gebäuden – für Personen im Rollstuhl oder mit Kinderwagen oder Rollator
- Bereitstellung eines Hörbuches, das von lesenden und nicht lesenden Personen genutzt werden kann
- Nutzung farblicher Kontraste im Eingangsbereich (Wegeleitsystem)
- Schaffung von Sitzgelegenheiten für mobilitätseingeschränkte und/oder ältere Menschen

1

plastische Karte

optischer
und haptischer
Kontrast, z.T. reduzierte
Details, unterschiedliche
Strukturen, Braille- und Profilschrift



2

flache Karte

normaler
Kontrast, mit vielen
Details und feinen Linien,
gedruckt auf Papier mit Falzen



Abb. 3.9: Barrierefreies Museum

Im Kreis Schleswig-Flensburg – der deutsch-dänischen Grenzregion – begegnen sich zwei Kulturwelten mit einem sich gegenseitig befruchtenden, unverwechselbaren kulturellen Profil. Die Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg⁴² ist aktive Partnerin der deutsch-dänischen Kulturkooperation und begleitet und initiiert grenzüberschreitende Projekte.

Die Kulturstiftung bündelt die kulturellen Aktivitäten des Kreises, fördert und berät Kultureinrichtungen sowie freie Kulturschaffende. Auf Antrag unterstützt sie kulturelle Projekte von Vereinen, Verbänden oder freien Trägern und vernetzt Kulturakteurinnen und -akteure in einer stark ehrenamtlich geprägten Kulturszene, u. a. mit Kulturkonferenzen, Fachseminaren und Fachinformationen. Zudem berät und informiert sie Kulturagierende über verschiedene Fördermöglichkeiten.

Der Kulturstiftung gehören drei eigene Kultureinrichtungen an: das Landschaftsmuseum Angeln in Unewatt, das Kreis- und Stadtarchiv Schleswig-Flensburg/Schleswig und die Kreismusikschule. Diese kooperieren auf vielfältige Weise und in unterschiedlichsten Projekten mit Kultur- und Bildungsanbietern im Kreisgebiet. Die Vernetzung von Vereinen und Verbänden ist ein zentraler Aspekt ihrer Arbeit. Im Rahmen der Recherche zum vorliegenden Aktionsplan sind Gespräche zum Thema barrierefreies Museum Unewatt geführt worden. Derzeit werden Möglichkeiten überprüft, in welcher Form und mit welchen Mitteln die Barrierefreiheit hergestellt werden kann.

Das Haus der Kulturstiftung in der Suadicanistraße 1 in Schleswig beherbergt das Kreis- und Stadtarchiv sowie die Kreismusikschule. Das Archiv, das montags bis freitags von 8 bis 12:30 sowie dienstags und donnerstags jeweils von 13:30 bis 16 Uhr allen Interessierten zugänglich ist, ist das gemeinsame

Archiv für die Stadt Schleswig und den Kreis Schleswig-Flensburg. Im Lesesaal befindet sich eine Präsenzbibliothek mit lokalhistorischen und darüber hinausgehenden Veröffentlichungen zu verschiedenen Sachgebieten.

Die Kreismusikschule bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen jeden Alters musikalische Bildung.

Das Haus der Kulturstiftung ist ein sogenannter Altbau und nicht barrierefrei gebaut. Um die Zugänglichkeit zum Haus zu gewährleisten, gibt es momentan eine Behelfsrampe, über die mobilitätseingeschränkte Personen und Menschen im Rollstuhl in das Haus gelangen können. Nach Rücksprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort wird der Zugang zu Materialien des Archivs ermöglicht. Im ersten Schritt werden noch in diesem Jahr Umbauarbeiten stattfinden, um bauliche Barrierefreiheit herzustellen. Im zweiten Schritt erfolgt die Installation eines Informations- und Orientierungssystems, das nach dem Zwei-Sinne-Prinzip angelegt ist.

Neben kulturellen Angeboten bietet die Region abwechslungsreiche Freizeitmöglichkeiten und lockt zahlreiche Menschen an die Schlei, die Flensburger Förde, die Ostsee und ins grüne Binnenland. Für rund acht Millionen Menschen in Deutschland stellt das Reisen eine besondere Herausforderung dar. Aufgrund des demografischen Wandels werden zukünftig immer mehr ältere Menschen in unserer Gesellschaft leben. Damit verbunden sind besondere Ansprüche an Teilhabe, Zugänglichkeit und Komfort innerhalb der touristischen Servicekette. Eine barrierefreie Umgebung ist:

- für 10% der Bevölkerung unentbehrlich
- für 30% der Bevölkerung notwendig und hilfreich
- für 100% der Bevölkerung komfortabel

42 Stand: 7. Januar 2020, kultur-schleswig-flensburg.de/



Barrierefreier Tourismus gilt als Qualitätsmerkmal und birgt enormes ökonomisches Potenzial. Studien, die im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt wurden, zeigen, dass sich die Investitionen in Barrierefreiheit und Komfort langfristig wirtschaftlich auszahlen. Würde es gelingen, die barrierefreie Infrastruktur auszubauen und zu fördern, ließe sich in einem Zeitraum von sechs Jahren die Zahl der Reisen älterer Gäste und Gäste mit Behinderung innerhalb der EU von 783 Millionen Tages- oder Mehrtagesreisen pro Jahr (Stand 2014) auf 1.231 Millionen steigern.⁴³

Das Bundeswirtschaftsministerium gab kürzlich die Prognose ab, dass im Deutschland-Tourismus durch die konsequente Schaffung von barrierefreien Angeboten und eine verbesserte Zielgruppenansprache bis zu 4,8 Milliarden Euro Nettoumsatz möglich wäre.⁴⁴

Mit der Einführung des bundesweit einheitlichen Zertifizierungssystems „Reisen für Alle“⁴⁵ ist ein System entwickelt worden, das Bürgerinnen und Bürgern sowie ihren Gästen mehr Transparenz und Orientierung geben soll. Erstmals werden alle relevanten Informationen durch ausgebildete Erhebende erfasst und mit klaren Qualitätskriterien bewertet. Betriebe können ihren Gästen verlässliche und geprüfte Informationen zur Verfügung stellen, da es sich nicht um eine Selbstauskunft handelt. Der Gast kann die bereitgestellten Informationen zur Barrierefreiheit für seine Reiseentscheidung nutzen. Barrierefreie Urlaubsangebote können über die Tourismus-Webseite⁴⁶ des Landes abgerufen werden.

43 Quelle: Economic impact and travel patterns of accessible tourism in Europe. (Ökonomische Bedeutung und Reisemuster im barrierefreien Tourismus in Europa.) Gfk Belgium, University of Surrey, NeumannConsult. Eine Studie im Auftrag der Europäischen Kommission, 2014.

44 Sales Guide Deutschland 2019. S. 7.

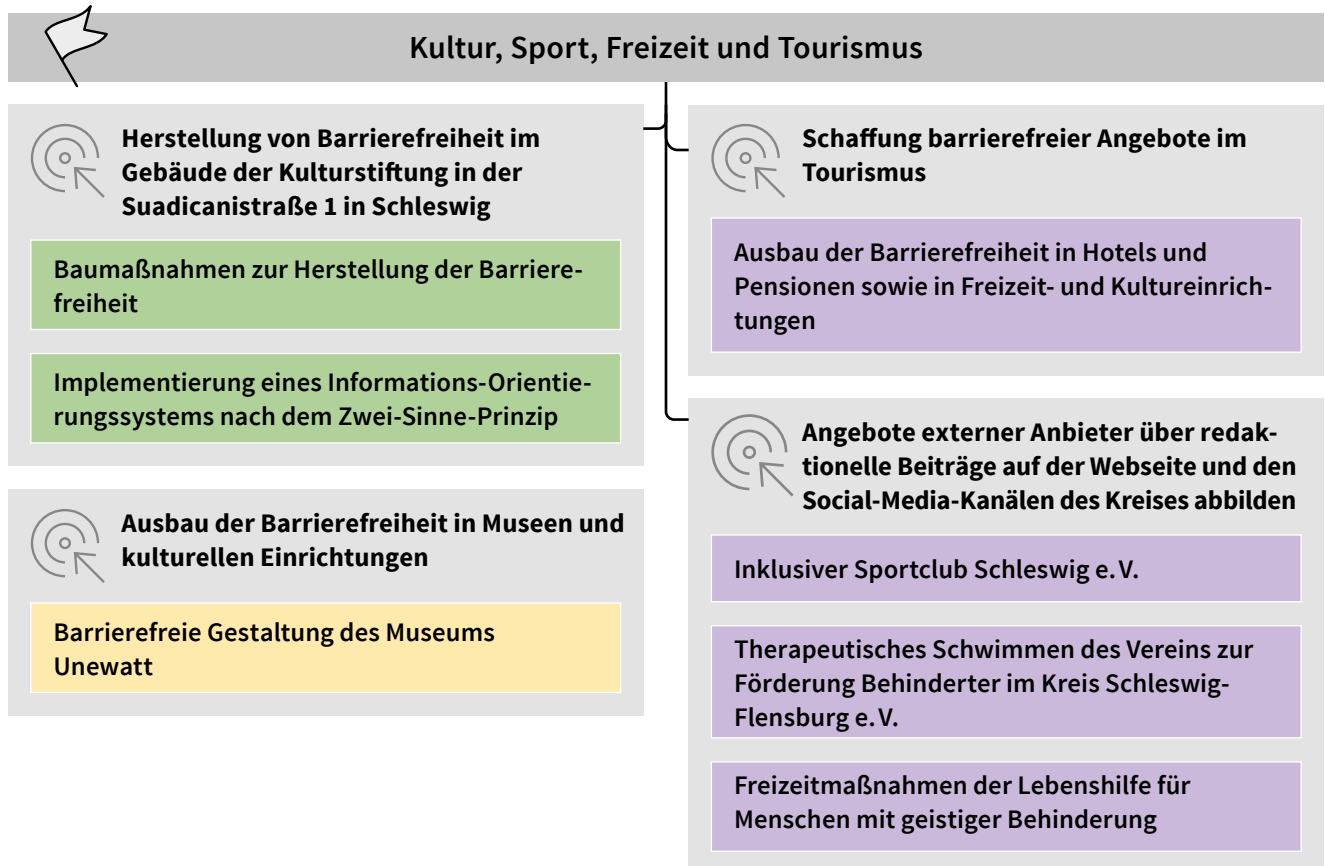
45 Stand: 17. Dezember 2019, www.reisen-fuer-alle.de

46 Stand: 17. Dezember 2019, www.sh-tourismus.de/schleswig-holstein-fuer/barrierefreies-reisen



3.8.3. Maßnahmen

■ in Überprüfung/Planung
 ■ in Umsetzung
 ■ in Prozess integriert
 ■ in anderer Zuständigkeit



3.9. Partizipation und Interessenvertretung

3.9.1. Artikel 29 der UN-BRK – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

(a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

(b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.



**Vereinte
Nationen**

3.9.2. Strategie und Vorgehen des Kreises

Das Handlungsfeld Partizipation und Interessenvertretung wirkt auf folgende strategische Ziele des Kreises:

- (1) Schaffung eines attraktiven Kreisimages
- (7) Gewährleistung sozialer Lebensqualität, Inklusion und Teilhabe für alle Gruppen der Kreisbevölkerung

Mitbestimmung und Partizipation bei Wahlen sind die Grundlage einer Demokratie. Alle Bürgerinnen und Bürger können vom eigenen Wahlrecht Gebrauch machen und damit zur Gestaltung Deutschlands beitragen. Um Menschen mit Behinderung die Wahlteilnahme zu erleichtern, gibt es unterschiedliche Unterstützungsangebote und Hilfsmittel. Auch hier ist die Barrierefreiheit einer der maßgeblichen Aspekte, um politische Teilhabe zu ermöglichen. Der Zugang zu Informationen durch Einfachheit und Verständlichkeit von Sprache ist ebenso von Bedeutung wie der barrierefreie Zugang eines Wahllokals. Für blinde und stark sehingeschränkte Personen gibt es die Möglichkeit, dass diese über Wahlschablonen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Hier arbeiten die Ministerien und Behörden eng mit den Blindenverbänden zusammen.

Bei der Organisation von Wahlen ist der Kreis mit unterschiedlicher Aufgabenstellung involviert. Die eigentliche Durchführung (Stimmabgabe im Wahllokal, Briefwahl, Auszählung der Stimmen) obliegt der gemeindlichen Verwaltungsebene (Städte, Ämter und Gemeinden). Die Einrichtung von Wahlräumen – und damit auch die Herstellung von Barrierefreiheit – fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden. Teilweise gibt es im Kreisgebiet sehr kleine Gemeinden, in denen faktisch kein barrierefreier Wahlraum eingerichtet werden kann. Hier kommt es auf die Zusammenarbeit aller vor Ort an, um jedem Bürger und jeder Bürgerin den Gang an die Wahlurne zu ermöglichen.

Grundsätzlich kann die Ausübung des Wahlrechts nur persönlich erfolgen. Bei körperlichen Beeinträchtigungen oder bei Analphabetismus kann eine Hilfsperson hinzugezogen werden. Im Falle einer geistigen Beeinträchtigung sind bei Kommunalwahlen jedoch keine Hilfspersonen zulässig.⁴⁷

Deutschlandweit gibt es zudem verschiedene Interessenvertretungen⁴⁸, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichsten Bereichen vertreten.

In den Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen, in denen der Kreis Schleswig-Flensburg entweder als Gast oder als Mitglied mitwirkt, werden Möglichkeiten generiert, Teilhabe und Mitbestimmung der betroffenen Personengruppen zu gewährleisten. Dies geschieht entweder durch Teilhabe des Personenkreises an Sitzungen oder durch das Hinzuziehen des jeweiligen Interessenverbandes.

Außerdem hat der Kreistag die Teilnahme von Interessenvertretungen der Seniorinnen/Senioren und von Menschen mit Behinderungen an den Fachausschusssitzungen verbindlich geregelt. Nach § 20 Abs. 3 seiner Geschäftsordnung⁴⁹ (GO-KT) sind zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses, des Werk- und Infrastrukturausschusses, des Gesundheits- und Brandschutzausschusses, des Arbeits- und Sozialausschusses und des Regionalentwicklungs- und Umweltausschusses eine von der Arbeitsgemeinschaft der Seniorenbeiräte im Kreis Schleswig-Flensburg benannte Vertretung einzuladen sowie eine von den im Kreis Schleswig-Flensburg aktiven Organisationen von Menschen mit Behinderungen gemeinsam benannte Vertretung.

Die Tagesordnung und die Vorlagen für in öffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnungspunkte sind diesen Vertretern und Vertreterinnen in digitaler Form zuzuleiten. Sie sollen in allen Angelegenheiten, die die Belange von Seniorinnen/Senioren bzw. Menschen mit Behinderungen berühren können, nach Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 GO-KT angehört werden. Ihre Wünsche sollen vom Ausschussvorsitzenden als Anträge übernommen werden.

47 Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen am 6. Mai 2018, Nr. 12.3., S. 16f., https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Demokratie/Wahlen/Wahlen/Kommunen/downloads/Kw_wahlerlass_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=1

48 Stand: 18 Dezember 2019, <https://leidmedien.de/startseite/behinderte-menschen-und-ihre-organisationen/>

49 Stand: 14 Januar 2020, Geschäftsordnung des Kreistages Schleswig-Flensburg, https://www.schleswig-flensburg.de/media/custom/146_13145_1.PDF?1522914107



Schablone für Stimmzettel

1

akustische Wahlhilfen zur Bundestagswahl

2

BUNDESTAGSWAHL
SIE HABEN 2 STIMMEN

HIER 1STIMME		HIER 1STIMME	
ERSTSTIMME		ZWEITSTIMME	
1	OO	1	
2	OO	2	
3	OO	3	
4	OO	4	
5	OO	5	
6	OO	6	
7	OO	7	
8	OO	8	
9	OO	9	
10	OO	10	
11	OO	11	
12	OO	12	
13	OO	13	
14	OO	14	
15	OO	15	
16	OO	16	
17	OO	17	
18	OO	18	
19	OO	19	
20	OO	20	
21	OO	21	
22	OO	22	

BLINDESTAGSWAHL
STIMMEN

HIER 1STIMME

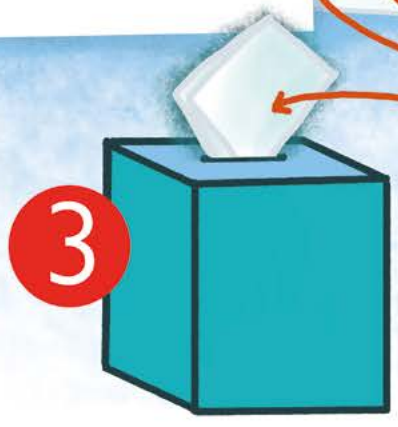
ZWEITSTIMME

- 1 AGB
- 2 SXF
- 3 TXL
- 4 BRE
- 5 BER
- 6 DTM
- 7 DRS
- 8 DUS
- 9 ERF
- 10 FRA
- 11 HAM
- 12 HAJ
- 13 CGN
- 14 LEJ
- 15 LBC
- 16 MUC
- 17 NUE
- 18 RLG
- 19 STR
- 20 THF
- 21 CPH
- 22 AAR

Briefwahl

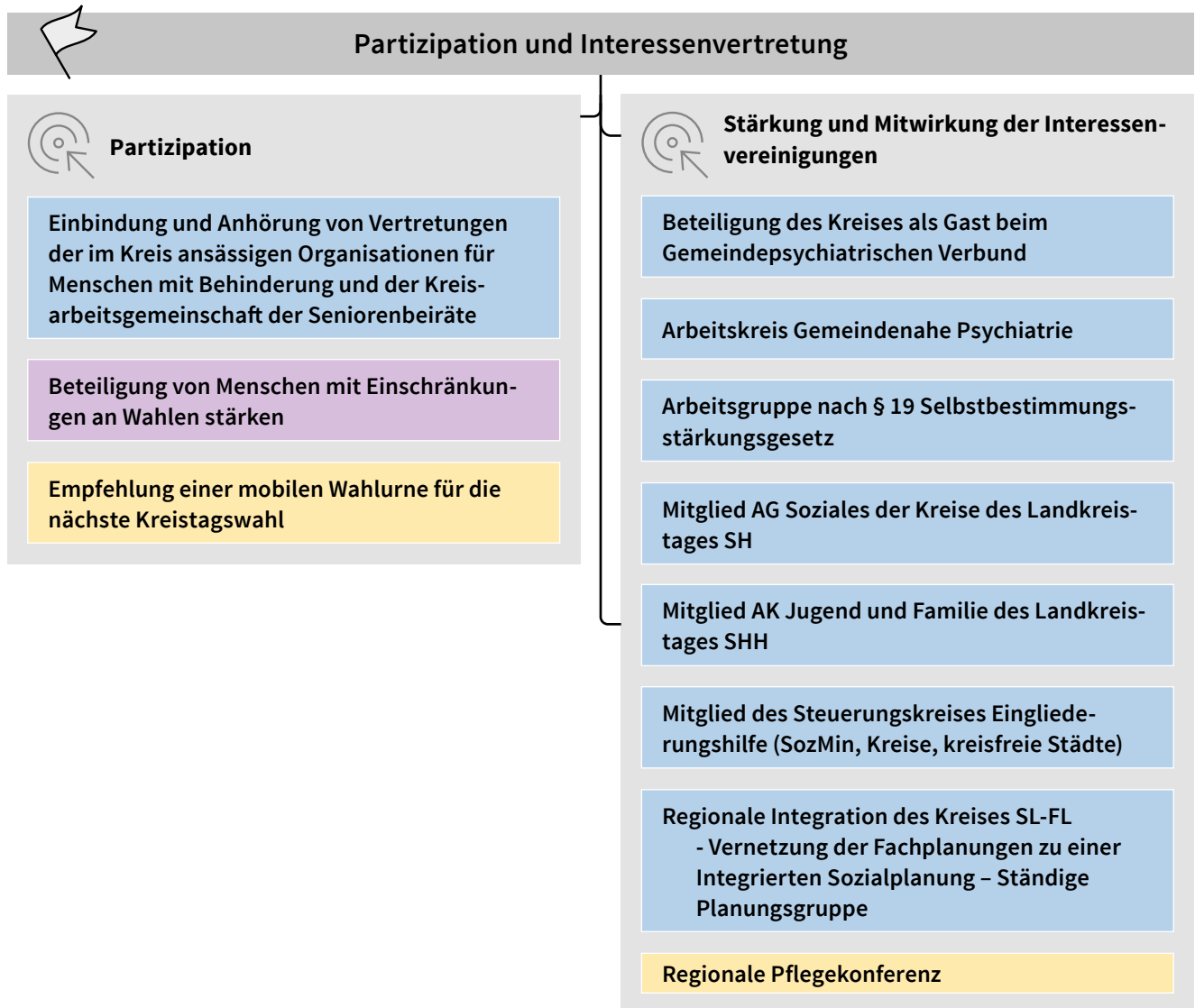


oder
technische
Hilfe auch in
Kabine
erlaubt,
wenn der
eingeschränkte
Wähler
selbst seine
Wahl trifft!



3.9.3. Maßnahmen

■ in Überprüfung/Planung ■ in Umsetzung ■ in Prozess integriert ■ in anderer Zuständigkeit





Partizipation und Interessenvertretung



Stärkung von Vernetzung und Kooperationen

Beratungs- und Kooperationsangebote der Gleichstellungsbeauftragten nutzen

Vernetzung von (Frauen-)Beratungsstellen anstreben

- Beratungsstelle Frau und Beruf, Region Nord

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

- Der Paritätische – Lollfuß Schleswig
- Der Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V. – Moltkestraße Schleswig

Initiativgruppe Inklusion Süderbrarup



Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege

Brücke SH gGmbH

Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg

Frauzentrum Schleswig e.V.

Frauenzimmer Kappeln e.V.

Gehörlosenzentrum Schleswig Umgebung e.V.

Haus der Familie

Lebenshilfe Flensburg gGmbH

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Schleswig und Umgebung e.V.

Sozial-Forum e.V. Kappeln

KIBIS Kontaktstelle Flensburg

KIBIS Kontaktstelle Schleswig

KIBIS Mehrgenerationenhaus Schleswig

Kreis AG der Seniorenbeiräte

Ein Kreis für ALLE

– Inklusions-Preis des Kreises Schleswig-Flensburg

Der Kreis Schleswig-Flensburg schreibt einen Inklusions- oder Teilhabe-Preis aus. Dieser Teilhabe-Preis ist gemeinsam mit capito Schleswig-Holstein und den Schleswiger Werkstätten entstanden.

Der Kreis hat die Ausschreibung gemeinsam mit capito entwickelt, die Schleswiger Werkstätten haben die Pokale gestaltet und hergestellt. Die Einwohner*innen und Einrichtungen im Kreis haben mit dem Preis die Möglichkeit, die Teilhabe im Kreisgebiet aktiv mitzugestalten.

Der Preis verfolgt mehrere Ziele:

- Abbau von Barrieren oder Hindernissen egal welcher Art
- Förderung von Teilhabe und Selbstbestimmung

Was bedeutet Inklusion genau?

Inklusion bedeutet, **dass alle Menschen selbstbestimmt in allen Lebensbereichen von Anfang an gemeinsam miteinander leben.**

Es spielt keine Rolle,

- woher jemand kommt,
- welche Hautfarbe jemand hat,
- welches Alter oder welches Geschlecht oder
- ob jemand mit oder ohne Behinderung lebt.

Es ist wichtig, dass niemand ausgeschlossen wird und jeder mitmachen kann.

Das Motto oder der Leitspruch des Inklusions-Preises ist:

So kann Inklusion gelingen!

Die drei besten Vorschläge zur besseren Teilhabe oder zum Abbau von Barrieren werden mit einem Pokal und mit einem Geld-Preis ausgezeichnet.

Der Gewinn ist für die Umsetzung der tollen Idee gedacht.

Eine unabhängige Jury aus acht Personen entscheidet, welche die besten eingereichten Ideen sind.

Es ist wichtig, dass die eingereichte Idee

- Teilhabe fördert und
- anschließend mit dem Preisgeld umgesetzt wird und
- als gutes Beispiel für gelungene Inklusion in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird.

So sieht der Pokal aus, den die Gewinnerinnen und Gewinner bekommen. Er wurde von den Schleswiger Werkstätten entworfen.



4.1. Teilnahme-Bedingungen

Sie haben eine gute Idee für ein Projekt, das Menschen dazuholt und teilhaben lässt, die sonst nicht teilnehmen können?

Bewerben Sie sich mit Ihrem Projekt! Nehmen Sie an der Preis-Ausschreibung teil und stellen Sie einen Antrag für Ihr Projekt.

Hier können Sie den Projekt-Antrag von der Internet-Seite des Kreises herunterladen:
www.schleswig-flensburg.de

Sie können den ausgefüllten Antrag mit der Post oder als E-Mail an den Kreis schicken.

Postadresse:
Kreis Schleswig-Flensburg
Fachbereich Soziales – Inklusionspreis
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig
E-Mail-Adresse: soziales@schleswig-flensburg.de

4.1.1. Wer kann sich bewerben und teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt sind:

- Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Schleswig-Flensburg
- Gruppen, in denen mindestens die Hälfte der Antragsteller*innen im Kreis gemeldet ist
- Institutionen, Einrichtungen, Unternehmen, Vereine, die ihren Sitz im Kreisgebiet haben
- kreisangehörige Städte, Ämter und Gemeinden

Minderjährige, also Teilnehmende unter 18 Jahren, dürfen auch ein Projekt einreichen. Die/der gesetzliche Vertreter*in muss ein schriftliches Einverständnis geben. Das schriftliche Einverständnis muss dem Antrag beigelegt sein.

Die Mitglieder der Jury dürfen nicht teilnehmen.

Wenn Ihr Projekt in die engere Auswahl kommt, wird der Kreis Sie bitten, Ihren Wohnsitz oder den Sitz Ihrer Einrichtung oder Ihres Unternehmens im Kreis Schleswig-Flensburg nachzuweisen. Dafür reicht eine Kopie Ihres Personalausweises.

4.1.2. Was wird gefördert?

Es werden Projekte gefördert, die Menschen teilnehmen lassen, deren Herkunft, Behinderung oder ihre persönliche Situation wie Alter, Krankheit oder Pflege sie daran hindert.

Zum Beispiel:

- Menschen mit Behinderung
- Geflüchtete
- benachteiligte Kinder und Jugendliche
- alte Menschen
- Angehörige, die sich ständig um kranke oder behinderte Kinder oder Eltern kümmern

Hier sind **einige Beispiele** für Projekte:

Veranstaltungen für und mit Menschen, die sonst nicht teilnehmen können:

- Bilder-Ausstellung von Künstlerinnen und Künstlern mit und ohne Behinderung
- gemeinsame Angebote wie zum Beispiel Singen, Tanzen, Theaterspielen, Segeln, Walken, Radfahren
- gemeinsame Freizeit-Veranstaltungen für Jugendliche unterschiedlicher Herkunft
- Unternehmen, die benachteiligten Auszubildenden eine Chance geben
- Lese-Veranstaltungen oder Konzerte in Seniorenheimen oder Wohneinrichtungen
- Schreiben von Gedichten oder Biografien zum Thema Inklusion
- Auszeiten organisieren für pflegende Angehörige

Diese Beispiele sind **nur Anregungen** für Projekte, für die das Preisgeld sinnvoll eingesetzt werden kann.

4.1.3. Was ist wichtig bei Ihrer Idee?

Ganz wichtig an Ihrem Projekt ist, dass Menschen an Angeboten teilnehmen können, die sie vorher nicht oder nur schwer nutzen konnten.

Zum Beispiel:

- weil bestimmte Veranstaltungen für sie nicht angeboten werden oder
- weil sie Unterstützung brauchen, zum Beispiel bei einer Ausstellung, oder
- weil Ihr Projekt den Blick auf bestimmte Gruppen richtet, die in der Gesellschaft nicht wahrgenom-

men werden, oder
 → weil eine Veranstaltung zu den Menschen kommen muss, weil die Menschen nicht mehr zu ihr kommen können.

Erläutern Sie bitte, wie Ihr Projekt Teilhabe ermöglicht oder Barrieren abbaut.
 Dieser Gesichtspunkt ist wichtig, weil der Abbau von Teilhabe-Einschränkungen das Ziel ist.

4.1.4. Wie bewertet die Jury die eingereichten Projekte?

Die Jury bewertet nach folgenden Gesichtspunkten:

- Wie ermöglicht Ihr Projekt Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen Zugang zu einem Angebot, einer Veranstaltung?
- Wo werden Barrieren, auch im Kopf, abgebaut und welche?
- Ist das Projekt ein Beispiel für gelebte Inklusion, das als Vorbild dienen kann und so nachhaltig nach außen wirkt?

4.1.5. Was wird prämiert und wie hoch ist das Preisgeld?

Das Preisgeld ist für die Idee und die Umsetzung des Vorhabens. Es kann erst nach Bekanntgabe des Preises mit der Umsetzung begonnen werden.

Es gibt folgende Preise:

1. Preis 5.000 Euro
2. Preis 2.500 Euro
3. Preis 1.000 Euro

Der Kreis benachrichtigt die Gewinnerinnen und Gewinner schriftlich. Die Antragstellenden teilen dem Kreis schriftlich ihre Kontodaten mit, damit die Preisgelder nach der Preis-Verleihung ausgezahlt werden können.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das bedeutet, die Jury entscheidet, wer gewinnt. Man kann gegen diese Entscheidung nicht vor Gericht klagen.

4.1.6. Abgabetermin

Abgabe-Zeitraum:

Sie können Ihre Idee für den Inklusions-Preis des Kreises Schleswig-Flensburg **ab dem 1. Januar bis zum 30. Juli 2021** einreichen.

Alle Einsendungen, die nach dem 30. Juli 2021 eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Benachrichtigung der Gewinnerinnen und Gewinner: Innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Frist erfolgt die Benachrichtigung der Gewinnerinnen und Gewinner, also **bis zum 12. September 2021**.

Verleihung:

Ende **September 2021** werden der Landrat Dr. Wolfgang Buschmann und der Kreispräsident Ulrich Brüggemeier die drei Preise verleihen.

Umsetzung der Projektidee:

Die Gewinnerinnen und Gewinner haben anschließend **bis zum 31. Dezember 2022** Zeit, die Idee in das Projekt umzusetzen.

4.1.7. Dokumentation

Reichen Sie bitte nach der Umsetzung des Projektes einen schriftlichen Bericht ein. Sie dürfen gern Bilder, Fotografien und Texte hinzufügen.

4.1.8. Jury

Die Jury setzt sich aus acht Personen zusammen:

- 3 Mitglieder des Werkstatttrates der Menschen mit Behinderung
- 1 Vertretung des inklusiven Sportvereins
- 2 Mitarbeitende von capito Schleswig-Holstein und vom Kreis
- der Vorsitzende des Arbeits- und Sozialausschusses
- die Fachbereichsleiterin des Fachbereichs Soziales des Kreises Schleswig-Flensburg

4.1.9. Übertragung von Nutzungsrechten an den eingereichten Unterlagen für Werbung/ Kommunikation (Erläuterungen)

Sie haben das Recht zu entscheiden, wie Ihre Ideen, Texte, Bilder oder Tonaufnahmen zu Ihrem Projekt genutzt werden.

Wenn Sie am Inklusions-Preis teilnehmen und Unterlagen schicken, treten Sie diese Nutzungs-Rechte an den Kreis ab. Sie willigen ein, dass der Kreis die von Ihnen eingereichte Idee und die eingereichten Bilder, Texte und Ähnliches drucken oder an anderer Stelle veröffentlichen darf, zum Beispiel im Internet.

Außerdem bestätigen Sie, dass Sie oder die Gruppe die Rechte an der Idee und an den Bildern usw. besitzen. Das heißt, die Idee und die eingereichten Bilder, Texte usw. sind von Ihnen oder Ihrer Gruppe. Sie bestätigen, dass kein Dritter Rechte an den eingereichten Unterlagen hat.

Die Teilnehmenden am Inklusions-Preis machen den Kreis nicht haftbar für den Fall, dass ein Dritter seine Rechte geltend machen sollte.

4.1.10. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten wie Name und Adresse speichert der Kreis Schleswig-Flensburg nur für die Durchführung des Wettbewerbs und für eventuelle Rückfragen.

Die Teilnehmenden erklären sich mit dem Einreichen der Unterlagen ausdrücklich mit der Veröffentlichung Ihres Namens einverstanden. Dies gilt auch für eine teilnehmende Gruppe.

Auch stimmen die Teilnehmenden zu, dass Ihre Ideen dokumentiert werden, um sie im Arbeits- und Sozialausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg vorzustellen.

Falls an den Unterlagen mehrere Personen beteiligt waren, müssen **alle Betroffenen mit der Veröffentlichung einverstanden** sein.

Die Teilnehmenden versichern, dass alle Mitglieder einer Gruppe in die Nutzung ihrer Daten einwilligen, so wie unter Punkt Datenschutz beschrieben.

Die Teilnehmenden versichern, dass eine entsprechende schriftliche Einwilligungs-Erklärung von allen Teilnehmenden vorliegt oder vorgezeigt werden kann.

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie sich an die Stabsstelle Datenschutz des Kreises Schleswig-Flensburg wenden.
E-Mail: datenschutz@schleswig-flensburg.de
Telefon: 04621 87-553

oder an das
Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in Kiel
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
Telefon: 0431 98812-00

4.2. Antrag

Der Antrag kann auf der Webseite des Kreises Schleswig-Flensburg heruntergeladen werden. Den QR-Code finden Sie auf Seite 93.

1. Wer ist die Ansprechperson für Ihre Idee?	
	Hier stehen die Angaben der Ansprechperson.
Institution wenn vorhanden	
Funktion wenn vorhanden	
Familienname	
Vorname	
Anschrift	Straße:
	Postleitzahl und Ort:
Telefon	
E-Mail-Adresse	

Informationen zum / zur Antragstellenden – Das füllt die Ansprechperson vom Kreis aus.	
Antragsteller*in	<input type="checkbox"/> Einzelperson
Das wird von der Ansprechperson des Kreises ausgefüllt.	<input type="checkbox"/> eine Gruppe von mehreren Personen
	<input type="checkbox"/> ein Unternehmen/eine Institution
	<input type="checkbox"/> ein Verein
	<input type="checkbox"/> ein Amt / mehrere Ämter
	<input type="checkbox"/> eine Gemeinde / mehrere Gemeinden
	<input type="checkbox"/> eine Stadt / mehrere Städte
	<input type="checkbox"/> andere:

2. Wer hat an der Idee mitgearbeitet?		
	Familienname	Vorname
Person 1		
Person 2		
Person 3		
Person 4		
Person 5		
Person 6		
Person 7		
Person 8		
Person 9		
Person 10		

Wenn noch weitere Personen beteiligt sind, schreiben Sie diese bitte auf ein Extrablatt.

3. Beschreiben Sie Ihre Idee!

Der Teilhabe-Preis ist ein Preis für alle.

An Ihrem Projekt sollten alle Menschen mitmachen können, egal ob mit oder ohne Behinderung. Beschreiben Sie Ihr Vorhaben und erzählen Sie, wie Sie erreichen, dass alle Menschen teilnehmen können. Wenn Sie mehr Platz brauchen, nehmen Sie bitte ein Extrablatt.

Lined writing area for the response.

Form des Vorhabens – Das füllt die Ansprechperson vom Kreis aus.		
Das wird von der Ansprechperson des Kreises ausgefüllt.	Was wird eingereicht?	In welchem Bereich?
	<input type="checkbox"/> Projekt	<input type="checkbox"/> Literatur
	<input type="checkbox"/> Teilprojekt	<input type="checkbox"/> Kunst
	<input type="checkbox"/> Maßnahmen/Konzept	<input type="checkbox"/> Musik
	<input type="checkbox"/> Veranstaltung	<input type="checkbox"/> Tanz
	<input type="checkbox"/> Ausstellung	<input type="checkbox"/> Sport
	<input type="checkbox"/> Aktion/Performance	<input type="checkbox"/> Handarbeit
	<input type="checkbox"/> Produkte	<input type="checkbox"/> Fotografie
	<input type="checkbox"/> Zeichnungen/Malerei	<input type="checkbox"/> anderer Bereich:
	<input type="checkbox"/> Publikation	
	<input type="checkbox"/> anderes:	

Bewertungskriterien – Das füllt die Ansprechperson vom Kreis aus.	
Inklusionsaspekt	Ist die Idee der Inklusion zu erkennen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Barriereabbau	Werden Barrieren abgebaut? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Öffentliche Wirksamkeit	Wirkt das Vorhaben nach außen in die Öffentlichkeit? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Idee oder zur Umsetzung haben, schicken Sie gern eine E-Mail an soziales@schleswig-flensburg.de.

4. Einwilligungserklärung

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Ich bin damit einverstanden, dass der Kreis Schleswig-Flensburg, Fachbereich Soziales

- die oben angegebenen Daten von mir erhebt und
- die Daten speichert, damit die Idee und das Projekt in politischen Ausschüssen vorgestellt werden können. Außerdem dienen sie der Öffentlichkeitsarbeit und der Dokumentation.

Meine Einwilligung ist freiwillig und mir ist bekannt, dass ich sie jederzeit ganz oder teilweise **mit Wirkung für die Zukunft** widerrufen kann.

Der Widerruf ist schriftlich an den Fachbereich Soziales zu richten.

Datum, Ort

Unterschrift des/der Antragstellenden



Praktische Handreichungen – Arbeitshilfen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die vorliegenden praktischen Handreichungen sollen als Nachschlagewerk zum Thema Inklusion und Barrierefreiheit im Alltag unterstützen. Aufgeführt sind Tipps und Ideen, wie Inklusion mit wenigen Schritten in Prozesse integriert werden kann. Unterstützt werden die Informationen durch einfache visuelle Darstellungen, die am Ende der Publikation entnommen oder auf der Webseite des Kreises heruntergeladen werden können. Die Handreichungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können nach Bedarf weiterentwickelt werden.

Digitale Medien können mehr Unabhängigkeit für Menschen mit Einschränkungen erzeugen, vorausgesetzt, sie sind barrierefrei. Grundsätzlich können jedoch alle Menschen von barrierefreien Angeboten profitieren. In der Regel sind diese Angebote leicht zu bedienen und verständlich gestaltet.

Zur Umsetzung von Barrierefreiheit in der Kommunikation sollten innerhalb der Institution die Zuständigkeiten festgelegt werden. In der Regel sind an dem Prozess der barrierefreien Gestaltung die Verwaltung, der IT-Dienstleister, Anwenderinnen und Anwender von Content-Management-Systemen (CMS) und Redakteurinnen und Redakteure aus den Fachabteilungen beteiligt.

Ein guter Tipp:

Ein guter Zeitpunkt, um Barrierefreiheit umzusetzen, ist ein Relaunch oder eine Neuentwicklung der eigenen Webseite. Barrierefreiheit kann von Anfang an im Prozess mitgedacht werden. Die Anforderungen zur Barrierefreiheit können dann im Gestaltungshandbuch des Hauses hinterlegt und Teil der Corporate Identity (CI) werden. Am Ende sollte der Internetauftritt alle Vorgaben der BITV 2.0 erfüllen. Dafür kann ein Test zur Barrierefreiheit durchgeführt werden.

Für folgende Bereiche gibt es Informationen:

- Grundsatz 1 – Identifiziere deine Nutzergruppe
- Grundsatz 2 – Faustregeln zur Barrierefreiheit
- Grundsatz 3 – Barrierefreie Gestaltung und Kommunikation
- Barrierefreie Gestaltung von Texten – Printprodukte
- Barrierefreie Gestaltung von Texten – Texte im Internet
- Barrierefreie Webseite – Nutzende mit motorischen Einschränkungen
- Barrierefreie Webseite – Nutzende mit sensorischen Einschränkungen – Sehen
- Barrierefreie Webseite – Nutzende mit sensorischen Einschränkungen – Hören
- Barrierefreie Dokumente
- Gendersensible Sprache
- Barrierefreie Veranstaltungen
- Barrierefreiheit am Arbeitsplatz
- Normen zur Barrierefreiheit
- Hinweise zum barrierefreien Bauen
- Förderungen zur Barrierefreiheit
- Hilfe für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige
- Hilfe für suchterkrankte Menschen und deren Angehörige

5.1.

Grundsatz 1 – Identifiziere deine Nutzergruppe

Für wen gestalte ich? Wer nutzt mein Angebot?

Beispiele:

- Kund*innen Altersgruppe 18+
 - Kund*innen 65+
 - Kund*innen in Begleitung von Kindern und Jugendlichen
 - Kund*innen anderer Sprach- und Kulturräume
 - Kund*innen mit Kinderwagen
 - Kund*innen mit Gehhilfe oder mit Rollstuhlnutzung
 - Kund*innen mit beeinträchtigtem Sehvermögen
 - Kund*innen mit stark gemindertem Sehvermögen und Blinde
 - Kund*innen mit Schwerhörigkeit und Gehörlose
 - Kund*innen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen
-
- Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung
 - Lieferant*innen der Kreisverwaltung
 - Auftragnehmer*innen der Kreisverwaltung
 - Mitarbeiter*innen / Besucher*innen aus anderen Behörden
 - Gäste in der Kantine



Diese Hinweise können Sie auch unter
<https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention>
als PDF herunterladen.

Version 1-2020

Grundsatz 1 – Identifiziere deine Nutzergruppe

BEACHTEN die Bedürfnisse der unterschiedlichen Nutzer*innen

TIPP Gestalte für die Gruppe mit den weitreichendsten Bedürfnissen!

Nutzergruppe	mögliche Einschränkungen	Lösungsansätze
sensorisch oder motorisch eingeschränkte Menschen	<ul style="list-style-type: none"> haben evtl. Schwierigkeiten beim Blättern oder Greifen haben evtl. Schwierigkeiten beim Bedienen der Maus 	<ul style="list-style-type: none"> Tastaturbedienbarkeit (Navigation ohne Maus muss machbar sein) Fokushervorhebung bei Tastaturbedienung
blinde Menschen	<ul style="list-style-type: none"> können reine Printprodukte nicht lesen 	<ul style="list-style-type: none"> digitales Lesen mittels Screenreader und Braillezeile ermöglichen
sehingeschränkte Menschen	<ul style="list-style-type: none"> haben evtl. Schwierigkeiten, Schrift und Bilder zu erkennen, Farben voneinander zu unterscheiden und Kontraste wahrzunehmen 	<ul style="list-style-type: none"> taktile (fühlbare) Objekte anbieten Ansprache anderer Sinne (Zwei-Sinne-Prinzip beachten) erfahrene / geschulte Mitarbeitende und Assistenz einsetzen auf die Nutzung von Screen Readern eingehen Was ist wichtig? – Setze einen Fokus. gute Kontraste Elemente sind ohne Farben nutzbar Skalierbarkeit und fokussierte Elemente Textinhalte für blinde Menschen mit entsprechenden HTML-Elementen strukturieren Alternativtexte für Bilder und Grafiken bereitstellen
gehörlose und höreingeschränkte Menschen	<ul style="list-style-type: none"> haben evtl. Schwierigkeiten, komplexe Texte zu verstehen 	<ul style="list-style-type: none"> Technik z. B. Induktionsschleife erfahrene / geschulte Mitarbeitende und Assistenz einsetzen Informationen in Deutscher Gebärdensprache (DGS) Videos mit Untertitelung
Menschen mit kognitiven Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> haben evtl. Schwierigkeiten, große Datenmengen aufzunehmen oder zu überblicken, komplexe Texte zu verstehen und insgesamt beim Lesen 	<ul style="list-style-type: none"> Informationen in einfacher Sprache kurze verständliche Texte klare Navigation und Menügestaltung erfahrene / geschulte Mitarbeitende / Assistenz einsetzen Bereitstellung von Formularen mit verständlicher Fehlerbehandlung
Menschen mit Epilepsie	<ul style="list-style-type: none"> könnten durch blinkende Elemente einen Anfall bekommen 	<ul style="list-style-type: none"> auf blinkende Elemente verzichten
Menschen mit Gehbehinderung		<ul style="list-style-type: none"> Angabe von Durchgangsbreiten, Stufen, Bewegungsflächen, Entfernungen Sitzgelegenheiten anbieten



Diese Hinweise können Sie auch unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention> als PDF herunterladen.

Version 1-2020

5.2.

Grundsatz 2 – Faustregeln zur Barrierefreiheit

Gestalte nach folgenden Grundprinzipien

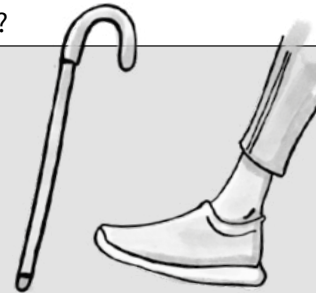
✓ Zwei-Sinne-Regel

Sind Informationen durch mindestens zwei der drei Sinne wahrnehmbar? (Hören – Sehen – Fühlen)



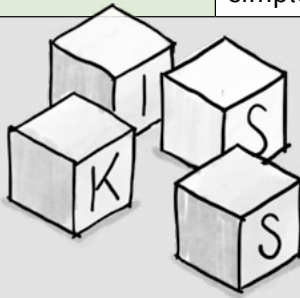
✓ Räder-Füße-Regel

Sind Angebote sowohl für rollstuhlnutzende als auch gehende Personen nutzbar?



✓ KISS-Regel

Werden Informationen nach der Methode „Keep it short and simple“ (Halte es kurz und einfach) angeboten?



TIPP Diese Gestaltungsprinzipien sind anzuwenden in allen Nutzungsphasen

- Wahrnehmbarkeit
- Erkennbarkeit
- Erreichbarkeit
- Nutzbarkeit
- Kontrollierbarkeit



Diese Hinweise können Sie auch unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention> als PDF herunterladen.

Version 1-2020

5.3.

Grundsatz 3 – Barrierefreie Gestaltung und Kommunikation

Allgemeine Hinweise

(1) Worauf sollten Sie bei der Gestaltung achten?

✓ Lesbarkeit	Farben, Kontraste, Großdruck, Brailledruck, Texterkennung durch Braillezeile und Screenreader
✓ Verständlichkeit	Struktur, einfache Sprache, Gebärdensprachvideos
✓ Zugänglichkeit	Haptik von Printprodukten, Verarbeitung, Zwei-Sinne-Prinzip (print und digital, Audio ermöglichen), von Software erkennbare Struktur, Navigation über Tastatur
✓ Ansprache	„zielgruppengerechte“ Ansprache, korrekte Wortwahl, Bildsprache

(2) Bei der Herausgabe von Informationen auf Folgendes achten:

✓	korrekte Angaben
✓	Veranschaulichung der Daten durch Fotos
✓	Aktualität
✓	sachliche Angaben ohne Bewertung
✓	keine Begriffe nutzen, denen keine konkreten Daten zugrunde liegen z. B. rollstuhlgerecht, behindertenfreundlich etc.: Nicht nur sagen: „Das ist barrierefrei.“ Definiere was gemeint ist!
✓	verlässliche Informationen über Barrierefreiheit sind unverzichtbar

(3) Beachte:

⚠	Menschen mit Behinderung suchen gezielt nach Angeboten bzw. nach Informationen zu dem Angebot
⚠	Ältere Menschen sehen sich oft nicht als eingeschränkt oder „behindert“. Deshalb suchen sie nicht gezielt mit dem Schlagwort barrierefrei, obwohl sie davon profitieren würden.



Diese Hinweise können Sie auch unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention> als PDF herunterladen.

Version 1-2020

5.4.

Barrierefreie Gestaltung von Texten – Printprodukte

1 von 2: Allgemeine Vorgaben (bezogen auf die Arbeit mit Word-Dokumenten)

Überschriften

Überschrift 1

Größe 36 pt

Überschrift 2

Größe 20 pt fett

Überschrift 3

Größe 14 pt fett

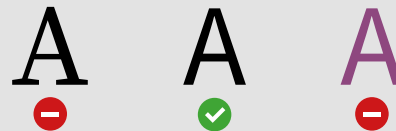
Überschrift 4

Größe 12 pt fett

Nummerierung von Überschriften:
Formatvorlage nutzen!

Schriftart: serifenlos

⚠ **WICHTIG:** keine Serifen, keine spezielle Schriftart, nicht kursiv, keine bunte Schrift



Text- und Seitengestaltung

- deutliche Kontraste
- keine transparenten Gestaltungselemente
- Farbgebung
- Trennung von Text und Bild
- linksbündiger Flattersatz



Weit hinten, hinter den Wortbergen, fern der Länder Vokalien und Konsonantien leben die Blindtexte.



Weit hinten, hinter den Wortbergen, fern der Länder Vokalien und Konsonantien leben die Blindtexte.

Fließtext

- Größe 12 pt, Formatvorlage Standard, Zeilenabstand mehrfach 1,3, Abstand nach einem Absatz 8 pt, Seitenränder links und rechts 2,5 cm, oben 4 cm, unten 2 cm, linksbündig
- Aufzählungen und Absatz:
Formatvorlage Listenabsatz
- Einzug links und rechts 0 cm, Sonder-Einzug hängend 1 cm
- Nummerierung:
Formatvorlage Nummerierung
- Einzug links und rechts 0 cm, Sonder-Einzug hängend 1 cm
- Großdruck: mindestens 16 pt

- verständliche Sprache
- genug Abstand zwischen den Absätzen
- genug Abstand vom Seitenrand
- Seiten nummerieren
- Telefonnummer gliedern
- Aufzählungszeichen verwenden
- ⚠ **WICHTIG:** nicht zu viel Text auf einer Seite, keine Worttrennung am Zeilenende



Diese Hinweise können Sie auch unter
<https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention>
als PDF herunterladen.

Version 1-2020

Barrierefreie Gestaltung von Texten – Printprodukte

2 von 2: Allgemeine Vorgaben (bezogen auf die Arbeit mit Word-Dokumenten)

Satzebene

- kurze Sätze
- kurze Sätze in einer Zeile, wenn möglich
- klare Gliederung mit Überschrift, Symbolen, Farben sowie einzelner Einträge und Absätze
- Textteile mit fetter Schrift hervorheben
- Abkürzungen ausschreiben
- aktiv statt passiv
- im Text: immer dasselbe Wort für ein- und dieselbe Sache
- ggf. Zwischenüberschriften einbauen
- geschlechtsneutral formulieren
- zusammengesetzte Wörter trennen (Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz)
- **!** **WICHTIG:** keine Sonderzeichen, Klammern, Semikolon, abschweifenden Formulierungen, Metaphern, Sprichwörter, Wortschöpfungen

Fotos

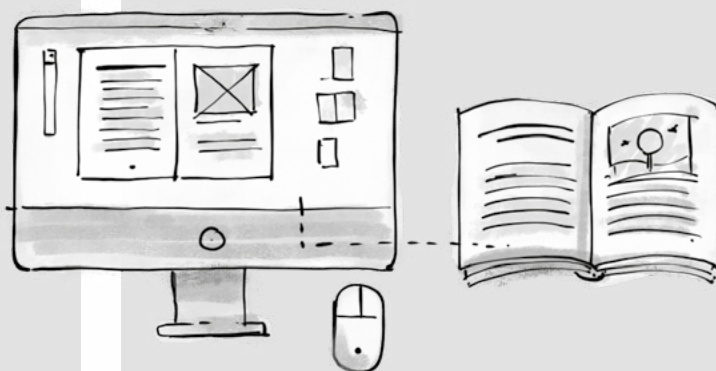
- Abbildung von Betroffenen ist wichtig, aber nicht übertreiben; inklusiven Ansatz verfolgen
- wichtig: tatsächlich Betroffene abbilden
- realitätsnahe Abbildungen, wenn möglich
- hohe Wiedererkennung
- Gegenstände originalgetreu wiedergeben
- Gesichter – der Mensch steht im Mittelpunkt

Verarbeitung von Broschüren

- einfach zu blättern und aufzuklappen
- eindeutige Leserichtung (bei Falzung beachten)
- Druck auf sattem Papier, das nicht spiegelt oder durchscheint
- Piktogramme / allgemeine Erläuterungen gut sichtbar und zugänglich platzieren
- ggfs. Druck in Braille / Großdruck

Zahlen, Daten, Mengen

- 30 statt dreißig
- kleinere Zahlen auch so: fünf, zehn, zwölf usw.
- 1.000 nicht 1000
- besser „viel“ und „wenig“ benutzen als hohe Zahlen
- 9. März 2019 (nicht 09.); Monat ausschreiben
- 9 Uhr–10 Uhr
- Telefonnummern: 0461 52 36 58 78 (Vorwahl zusammen)



Diese Hinweise können Sie auch unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention> als PDF herunterladen.

Version 1-2020

5.5.

Barrierefreie Gestaltung von Texten – Texte im Internet

Allgemeine Hinweise

Regeln für einfache Sprache

- keine Fremdwörter, Fachwörter, lange Sätze oder Wörter, Abkürzungen, Redewendungen und bildhafte Sprache
- einfacher Satzbau, 1 Aussage pro Satz
- konkrete Bezeichnung (Bus und Bahn statt ÖPNV)

Zusammenfassung

- kurz, verständlich, ansprechend
- Absätze
- Listen
- Zwischenüberschriften
- Bilder
- Hervorhebungen

Barrierefreie Webseiten

- Nutzung von bürgerfreundlicher Sprache
- Zoom
- Screenreader
- Kontrastansicht
- Schriftskalierung

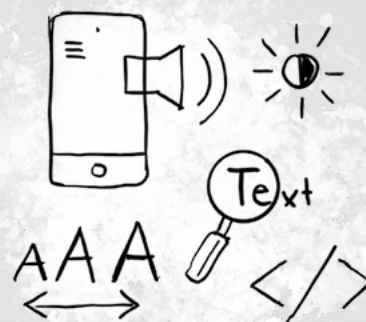


BEACHTEN zur Barrierefreiheit auf Webseiten

- Link zur Erklärung zur Barrierefreiheit
- verpflichtende Inhalte
- Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Richtlinie (vollständig, teilweise bzw. nicht vereinbar)
- nicht barrierefreie Inhalte und die Gründe dafür
- Datum der Erstellung der Erklärung
- Angaben für Feedback und Kontaktmöglichkeiten
- Link zum Durchsetzungsverfahren (Schlichtungsstelle)

TIPP Hier finden Sie ein Muster zur Erklärung der Barrierefreiheit:

<https://www.bitvtest.de>

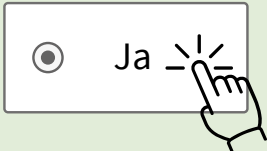




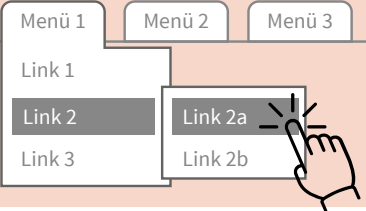
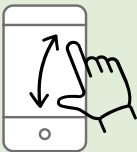
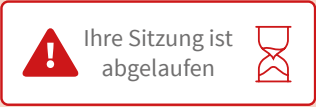


Diese Hinweise können Sie auch unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention> als PDF herunterladen.

Version 1-2020

5.6.

Barrierefreie Webseite - Nutzende mit motorischen Einschränkungen








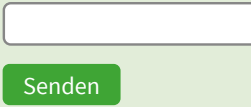
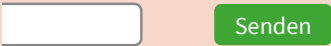
✓ besser so	✗ nicht so
<p>großzügige Klickflächen für Aktionen vorsehen</p> 	<p>Präzision erfordern</p> 
<p>Eingabeflächen geräumig gestalten</p> 	<p>Eingabeflächen zu dicht anordnen</p> 
<p>die Seite auf Tastatur- und Sprachsteuerung auslegen</p> 	<p>dynamische Inhalte, die Bewegungen mit der Maus erfordern</p> 
<p>beim Gestalten Mobilgeräte und Touchscreens berücksichtigen</p> 	<p>kurze Timeouts setzen</p> 
<p>Abkürzungen bereitstellen</p> <p>Postleitzahl</p> <input data-bbox="422 1682 732 1727" type="text"/> <input data-bbox="422 1742 564 1787" type="button" value="Ort finden"/>	<p>Benutzer durch langes Scrollen und viele Eingaben ermüden</p> <p>Adresse</p> <input data-bbox="1264 1653 1406 1675" type="text"/> <input data-bbox="1264 1682 1406 1704" type="text"/> <input data-bbox="1264 1711 1406 1733" type="text"/> <input data-bbox="1264 1740 1406 1762" type="text"/> <input data-bbox="1264 1769 1406 1792" type="text"/> <input data-bbox="1264 1798 1406 1821" type="text"/>



Diese Hinweise können Sie auch unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention> als PDF herunterladen.

5.7.

Barrierefreie Webseite - Nutzende mit sensorischen Einschränkungen - SEHEN

<p>✓ besser so</p>	<p>✗ nicht so</p>
<p>hohe Farbkontraste und eine gut lesbare Schriftgröße einsetzen</p> 	<p>geringe Farbkontraste und kleine Schriften verwenden</p> 
<p>alle Informationen auf Webseiten veröffentlichen</p> 	<p>Informationen in Downloads verstecken</p> 
<p>eine Kombination aus Farben, Formen und Text verwenden</p> 	<p>Bedeutung nur mit Farben vermitteln</p> 
<p>einem linearen, logischen Aufbau folgen</p> <p>200% Vergrößerung</p> 	<p>den Inhalt über die ganze Seite verteilen</p> <p>200% Vergrößerung</p> 
<p>Schaltflächen und Benachrichtigungen in ihren Kontext einbetten</p> 	<p>Aktionen und zugehörige Informationen trennen</p> 



Diese Hinweise können Sie auch unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention> als PDF herunterladen.

Version 1-2020

5.8.

Barrierefreie Webseite - Nutzende mit sensorischen Einschränkungen - HÖREN

✓ besser so	✗ nicht so
in klarer Sprache schreiben Tu das.	komplizierte Wörter oder Redewendungen verwenden 
bei Videos Untertitel benutzen oder Abschriften bereitstellen 	Informationen nur als Audio oder Video vorhalten 
ein lineares, logisches Layout verwenden 	komplexe Layouts und Menüs erstellen 
Inhalt durch Überschriften, Bilder und Videos auflockern 	das Lesen langer Textblöcke erfordern 
zur Kontaktaufnahme verschiedene Kommunikationswege bereitstellen 	Kontakt nur telefonisch ermöglichen 



Diese Hinweise können Sie auch unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention> als PDF herunterladen.

5.9.

Barrierefreie Dokumente

Barrierefreie Dokumente – Word-Dateien

- nur die Formatvorlagen benutzen
- Zeilenumbrüche (Aktivieren des Paragraphensymbols)
- innerhalb eines Absatzes: weicher Zeilenumbruch
- Absätze: harter Zeilenumbruch

Barrierefreie Dokumente – PDFs

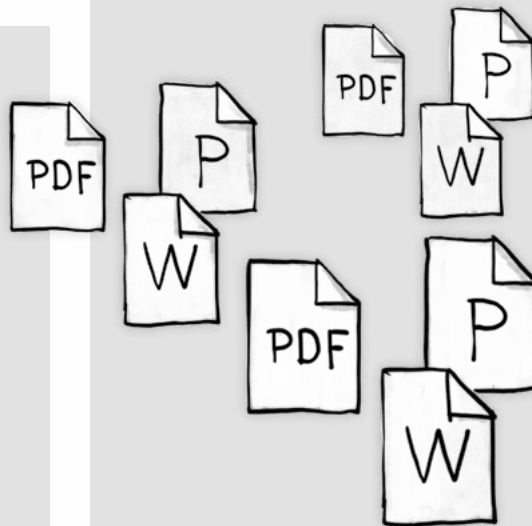
- Ursprungsdokument vorbereiten
- Text strukturieren mittels Formatvorlagen
- Alternativtexte zu Bildern einpflegen
- ggfs. Lesezeichen anlegen, Tags zuordnen

Konvertierung zu PDF

- Prüfung und Optimierung
- Prüfprogramme checken Barrierefreiheit

Alternativtexte für Bilder

- so kurz wie möglich, so lange wie nötig, Stichworte und unvollständige Sätze sind erlaubt
- verständlich ausdrücken
- alle Informationen angeben, die das Foto im verwendeten Zusammenhang vermittelt, nicht die Bildunterschriften nutzen, nicht nur Überschriften verwenden, nicht mehr Informationen verwenden, als zu sehen sind
- Formulierungen: „man sieht ... in Ordnung, Sie sehen ...“ eher vermeiden
- Beschreibung von Farben, wenn informativ



Diese Hinweise können Sie auch unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention> als PDF herunterladen.

Version 1-2020

5.10.

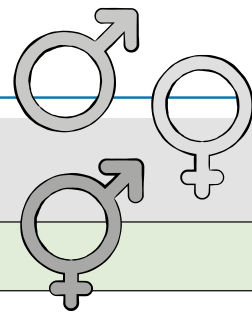
Gendersensible Sprache

Um für eine gendergerechte Sprache zu sensibilisieren, hat die Gleichstellungsbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Gender Anregungen für eine solche entwickelt und Interessierten zur Verfügung gestellt. Die Anregungen umfassen grundsätzliche Aspekte sowie Anregungen und Lösungen, um den Genderaspekt im Verwaltungshandeln anzuwenden. Es werden Alternativen zum generischen Maskulinum aufgezeigt. Die Anregungen befinden sich derzeit aufgrund eines Beschlusses der Leitungsrunde vom 9. September 2019 in der Überarbeitung und Weiterentwicklung zu einem Leitfaden.

Durch die Kooperation des Kreises mit capito Schleswig-Holstein werden bereits Elemente für eine gendersensible Sprache in der Verwaltung berücksichtigt. Dabei kommen drei Grundregeln zur Anwendung:

- (1) Adäquanz – die angesprochene Zielgruppe wird angemessen angesprochen
- (2) Kongruenz – grammatikalische Regeln werden angepasst und beachtet
- (3) Konsequenz – gewählte Formulierungen werden durchgehalten

Im Folgenden werden einige Möglichkeiten für gendersensible Sprache vorgestellt. Ausführliche Informationen entnehmen Sie dem Leitfaden zur gendersensiblen Sprache des Kreises.



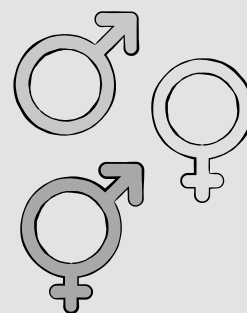
Möglichkeiten gendersensibler Sprache

Möglichkeit	Beispiele
entsprechende Endsilben	die Mitarbeiterin der Mitarbeiter
Beifügung des binären Geschlechts	weibliche und männliche Mitarbeitende
Paarform	Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen
Binnen-I	MitarbeiterIn
Schrägstrich	der/die Mitarbeiter/in
Gender-Gap	der_die Mitarbeiter_in
Gender-Sternchen	der*die Mitarbeiter*in

5.10.2.

Beispiele gendersensibler Sprache

nicht so	besser so
Ansprechpartner	Auskunft gibt ...
Jeder macht Fehler.	Alle machen Fehler.
Es gab 20 Teilnehmer.	Teilgenommen haben 20 Personen.
die Kirche als Arbeitgeber	die Kirche als Arbeitgeberin
Rednerpult	Redepult
Protokollführer	Das Protokoll schreibt ...
Name Antragsteller	(Ihr) Name
gesetzlicher Betreuer	betreut durch
Bewerber mit Praxiskenntnissen	Wenn Sie über Praxiserfahrung verfügen...



Diese Hinweise können Sie auch unter
<https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention>
 als PDF herunterladen.

Version 1-2020

5.11.

5.11.1.

Barrierefreie Veranstaltungen

Seite 1 von 4: Checkliste Einladungen

Einladungen

<input type="checkbox"/>	Einladungskarte gedruckt	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftgröße mindestens 12 pt • serifenlose Schrift • Farbkontraste
<input type="checkbox"/>	Einladungskarte digital	<ul style="list-style-type: none"> • Lesbarkeit für Sreenreader beachten
<input type="checkbox"/>	Wegbeschreibung der Einladung beifügen	<ul style="list-style-type: none"> • barrierefreie Zugänglichkeit und Anreise
<input type="checkbox"/>	Informationen zur Barrierefreiheit des Veranstaltungsortes/ -gebäudes mit der Einladung kommunizieren	<ul style="list-style-type: none"> • Parkplätze, barrierefreies WC
<input type="checkbox"/>	Unterstützungsbedarf abfragen (da die Buchung dafür oft Monate im Voraus erfolgen muss)	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftdolmetschende • Gebärdendolmetschende • sonstiger Bedarf
<input type="checkbox"/>	Abfrage, ob jemand Hilfsmittel oder andere Personen mitbringt	<ul style="list-style-type: none"> • Assistenzhund /Blindenführhund • Assistenzperson • Rollstuhl/ Rollator • Sonstiges
<input type="checkbox"/>	Antwort, Rückmeldung	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei-Sinne-Prinzip beachten: Kontakt per Telefon und E-Mail angeben
<input type="checkbox"/>	Rückmeldung der Antwort terminieren	<ul style="list-style-type: none"> • ist wichtig für die Einhaltung von Stornofristen
<input type="checkbox"/>	Veranstaltung auf eigener Webseite und Social Media bekannt geben	<ul style="list-style-type: none"> • BITV-Verordnung beachten



Diese Hinweise können Sie auch unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention> als PDF herunterladen.

Version 1-2020

5.11.2./5.11.3.

Barrierefreie Veranstaltungen

Seite 2 von 4: Checkliste Veranstaltungsort und Weg dorthin

Veranstaltungsort

<input type="checkbox"/>	Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • stufenloser Zugang • Türschwellen max. 2 cm • Platz für Rollstühle und Rollatoren • Bewegungsflächen beachten Bewegungsradius 1,50 m Gänge mindestens 1,20 m Türbreiten mindestens 0,90 m • Gibt es barrierefreie Rettungswege? • Gibt es Leitsysteme (akustisch, optisch, taktil) zur Orientierung?
<input type="checkbox"/>	WCs	<ul style="list-style-type: none"> • barrierefreie Toiletten ausschildern
<input type="checkbox"/>	Aufzüge	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 1,40 m Länge und 1,10 m Breite
<input type="checkbox"/>	Hindernisse	<ul style="list-style-type: none"> • Türen ohne elektrischen Türöffner • Glastüren ohne kontrastreiche Gestaltung

Weg zum Veranstaltungsort

<input type="checkbox"/>	Lage des Veranstaltungsortes	<ul style="list-style-type: none"> • Anbindung zu Bus und Bahn gewährleisten • auf kurze Wege achten
<input type="checkbox"/>	Parkplätze für Menschen mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> • schwellenloser Zugang vom Parkplatz zum Veranstaltungsort • auf gute Ausschilderung achten
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Verkehrsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • barrierefreie Erreichbarkeit von der nächstgelegenen Haltestelle bis zum Veranstaltungsort



Diese Hinweise können Sie auch unter
<https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention>
 als PDF herunterladen.

Version 1-2020

5.11.4./5.11.5.

Barrierefreie Veranstaltungen

Seite 3 von 4: Checkliste Dolmetschende und Technik

Dolmetschende

Die Anfrage von Dolmetschenden sollte vor dem Versand der Einladung erfolgen. Gegebenenfalls eine Reservierung tätigen oder die Stornofristen beachten.

<input type="checkbox"/>	Gebärdendolmetschende	<ul style="list-style-type: none"> Gebärdensprachdolmetschende übersetzen für hörgeschädigte und hörende Menschen
<input type="checkbox"/>	Schriftdolmetschende	<ul style="list-style-type: none"> Schriftdolmetschende schreiben das gesprochene Wort wortwörtlich oder in zusammengefasster Form möglichst schnell mit. Es erlaubt damit hörgeschädigten Menschen, Reden, Vorträgen oder Ähnlichem zu folgen. Durch das Mitschreiben in Echtzeit kann sich die hörgeschädigte Person aktiv an Diskussionen beteiligen oder auch Rückfragen stellen.⁵¹

Technik für die Veranstaltung

<input type="checkbox"/>	Laptops	<ul style="list-style-type: none"> auf Anschlüsse achten
<input type="checkbox"/>	Headsets, Mikrofone, Lautsprecher	<ul style="list-style-type: none"> vorab testen
<input type="checkbox"/>	Präsentationen	<ul style="list-style-type: none"> vorab testen Dolmetschende brauchen in der Regel die Präsentation vorab, um sich vorbereiten zu können (Fremdwörter, Fachvortrag)
<input type="checkbox"/>	Schriftdolmetschende	<ul style="list-style-type: none"> vorab Anforderungen für technisches Equipment abfragen PC oder Laptop mit Bildschirm zur Übertragung auf den Beamer
<input type="checkbox"/>	technisches Equipment	<ul style="list-style-type: none"> induktive Höranlage (Induktionsschleife)

⁵¹ Stand: 3. Januar 2020, www.gemeinsam-einfach-machen.de/DE/AS/Ratgeber/Gebaerdensprachdolmetscher/Gebaerdensprachdolmetscher_node.html?sessionid=020EF5FD01682A302A9D6DF81B0B879A.2_cid355#step2

5.11.6./5.11.7.

Barrierefreie Veranstaltungen

Seite 4 von 4: Checkliste Organisation und Catering

Veranstaltungsablauf und -organisation

<input type="checkbox"/>	Materialien	<ul style="list-style-type: none"> • barrierefreie Gestaltung aller Listen, Namensschilder, Ausschilderungen etc. (mindestens 12 pt, serifenlose Schrift) • bürgerfreundliche Sprache • Vorabversand der Unterlagen ermöglichen
<input type="checkbox"/>	Präsentationen	<ul style="list-style-type: none"> • vorab erfragen, ob seheingeschränkte oder blinde Menschen anwesend sind • Fotos oder Tabellen sollten dann ausführlicher durch die Sprache dargestellt werden
<input type="checkbox"/>	Dolmetschende	<ul style="list-style-type: none"> • vorab der betroffenen Person bekannt machen und sie in der Nähe platzieren
<input type="checkbox"/>	Ablauf	<input type="checkbox"/> • unterfahrbare Tische für Rollstuhlnutzende
		<input type="checkbox"/> • höhenverstellbares Redepult
		<input type="checkbox"/> • höhenverstellbare Mikrofone
		<input type="checkbox"/> • barrierefreier Zugang zur Bühne
		<input type="checkbox"/> • genügende Lichtquellen und Möglichkeiten zum Dimmen

Catering

<input type="checkbox"/>	Buffet	<ul style="list-style-type: none"> • barrierefreie Gestaltung der Essensschilder (mindestens 12 pt, serifenlose Schrift) • Erreichbarkeit für Rollstühle gewährleisten • evtl. Assistenz bereitstellen
<input type="checkbox"/>	Essen	<ul style="list-style-type: none"> • vegetarische und vegane Angebote (Abfrage in der Einladung) • Allergie-Informationen bereithalten • religiöse Aspekte berücksichtigen
<input type="checkbox"/>	Tische	<ul style="list-style-type: none"> • bei Stehtischen alternativ niedrige Tische für Personen im Rollstuhl im selben Raum platzieren
<input type="checkbox"/>	unterschiedliche Bedarfe berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkhalme bereithalten (für evtl. motorisch eingeschränkte Menschen) • Besteck bereitlegen (auch bei Fingerfood) • Wasser für Blindenführhunde bereitstellen



Diese Hinweise können Sie auch unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention> als PDF herunterladen.

Version 1-2020

5.12.

Barrierefreiheit am Arbeitsplatz

Möglichkeiten, um einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden

- Praxistag
- Blockpraktikum
- Langzeitpraktikum
- Festanstellung

Welche Rahmenbedingungen sollten dafür erfüllt sein?

- erreichbarer Praktikumsplatz
- verschiedene einfache Tätigkeiten (Hilfstätigkeiten)
- engagierte Mitarbeitende vor Ort
- qualifizierte Praktikumsbegleitung
- Nutzung von digitaler Assistenztechnik, um zu unterstützen
- frühzeitiger Einsatz von universellem Design (Design für alle)

Was sollte vor Ort bedacht werden? – Zusammenarbeit und Haltung

- Praktikantinnen und Praktikanten sind vor Ort willkommen
- Wertschätzung und Anerkennung der Persönlichkeit von allen Mitarbeitenden
- Mitarbeitende können ihre Stärken am Arbeitsplatz einbringen
- alle Mitarbeitenden können sich nach ihren Möglichkeiten entwickeln und dazulernen
- Vielfältigkeit der Arbeitsplätze sollte vorhanden sein



Wer kann helfen?

Integrationsamt	<ul style="list-style-type: none"> • fördert und sichert die dauerhafte Eingliederung schwerbehinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt
Schwerbehindertenvertretung	<ul style="list-style-type: none"> • gewählte Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten (§§ 177–180 SGB IX) • Aufgabe: Wahrnehmung der besonderen Interessen schwerbehinderter und gleichgestellter Beschäftigter in Betrieben und Dienststellen
Inklusionsbeauftragter	<ul style="list-style-type: none"> • sind Beauftragte durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber, die sie/ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertreten (§ 181 SGB IX) • Aufgabe: Unterstützung und Kontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen
Barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Literatur zum Thema Arbeit



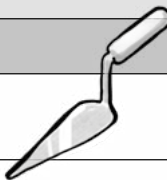
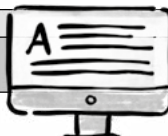
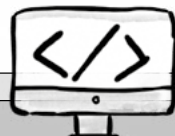
Diese Hinweise können Sie auch unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention> als PDF herunterladen.

Version 1-2020

5.13.

Normen zur Barrierefreiheit

ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Bereich / DIN	Kurzbeschreibung	
Bauen		
DIN 18040 – 1	Planungsgrundlagen des barrierefreien Bauens in öffentlich zugänglichen Gebäuden	
DIN 18040 – 2	Planungsgrundlagen des barrierefreien Bauens in Wohnungen	
DIN 18040 – 3	Planungsgrundlagen des barrierefreien Bauens im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum	
DIN 32984	Bodenindikatoren im öffentlichen Raum	
DIN 32975	Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung	
Gestaltung		
DIN 1450	Schriften – Leserlichkeit	
DIN Fachbericht 124	Leitsätze zur Gestaltung barrierefreier Produkte	
Technologie		
DIN EN 301 549	beschreibt die funktionalen Kriterien der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) des öffentlichen Sektors	
DIN EN ISO 14289-1	Standard stellt sicher, dass PDF-Dokumente den Anforderungen der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.0) entsprechen	



Diese Hinweise können Sie auch unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention> als PDF herunterladen.

Version 1-2020

5.14.

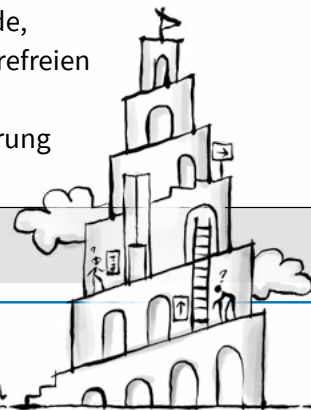
Hinweise zum barrierefreien Bauen ohne Anspruch auf Vollständigkeit



BEACHTEN – Aus welcher Perspektive wird geplant?

Blickfeld – Greifhöhe – Reichweite – Bewegungsflächen – Erreichbarkeit

Zugänglichkeit von Gebäuden	Gehwege, Auffahrten, Verkehrsflächen allgemein, Eingangstüren, Türöffner, Gegensprechanalgen, Kontrollzugang/Automaten/Schranken/Empfangs-Schalter, Bedienelemente
Informations- sowie Leit- und Orientierungssysteme	durchgängiges, eindeutiges, vernetztes Leitsystem (mehrsprachig), Mehr-Sinne-Prinzip (Kombination taktil, visuell, auditiv/digital), Wegeleitsystem für Besuchergruppen, Beschilderung, Blindenleitsystem, taktile Bodenindikatoren, Hinweise auf Gefahren und Hindernisse
Rampen	Grundanforderungen, Handläufe, mobile Rampen
Flure und Türen	Mindestbreiten, Türöffner, Automattüren, kontrastreiche Gestaltung von Böden und Türen, Markierung von Glasflächen
Aufzüge	Grundanforderungen, Fahrkorb-Anforderungen, Tastatur innen und außen, Sprachansage, Notruf
Treppen	Grundanforderungen, sicherer Zu- und Abgang, Handlauf und Informationen zum Handlauf, Stufen, Stufenmarkierungen, Bodenindikatoren (taktil erfassbar), Schutzgitter, Beleuchtung
Räume	Grundanforderungen, Möblierung, Rollstuhl- und Rollator-Plätze, Zugang zur Bühne und zum Redepult (Höhe!), Beleuchtung, Akustik, Kommunikationshilfen, Einsatz von Gebärdensprache
Sanitärbereich	Grundanforderungen, Anfahrbarkeit und Bewegungsflächen, Toiletentür, Beschilderung, Ausstattung, Bedienelemente, Notruf
Außenanlagen, Parkplätze, Rettungswege	Erreichbarkeit und Zugang zum Gebäude, Geländestruktur, Entfernung der barrierefreien Stellplätze zum Eingang, Stellplätze im Außenraum oder Tiefgarage, Beschilderung der Rettungswege



Version 1-2020



Diese Hinweise können Sie auch unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention> als PDF herunterladen.

5.15.

5.15.1./5.15.2./5.15.3./5.15.4.

Förderungen zur Barrierefreiheit

ohne Anspruch auf Vollständigkeit

KfW-Kredite

Finanzielle Förderung baulicher Veränderungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Wohngebäuden und anderen Wohnformen bietet die KfW Bank. (KfW-Förderung)

Informationen über Landesprogramm zur Förderung der Barrierefreiheit geben:

IKK – Barrierearme Stadt (233) für Kommunen

IKU – Barrierearme Stadt (234) für kommunale Unternehmen

Übersicht Förderprogramme „Barrierefrei – Umbau und Modernisieren“ über die Verbraucherzentrale Bundesverband

www.baufoerderer.de/finanzieren-foerdermittel/foerdermittel/barrierefrei

Förderprogramme der Bundesländer

Ansprechperson: Behindertenbeauftragte(r) des jeweiligen Bundeslandes

Förderung zum Ausbau barrierefreier Haltestellen

Den Antrag auf Fördergelder für den Neu- und Umbau von barrierefreien Haltestellen sowie die Richtlinien zum Antrag finden Sie auf der Webseite des Kreises im Bereich Wirtschaft und Umwelt. ⁵²

Weitere Förderungen

Aktion Mensch Förderprogramm „Barrierefreiheit für alle“:

www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/lebensbereich-barrierefreiheit-mobilitaet/barrierefreiheit-fuer-alle.html

⁵² Stand: 20. Februar 2020, <https://www.schleswig-flensburg.de/Wirtschaft-Umwelt/%C3%96PNV-Aufgaben-tr%C3%A4ger>

5.16.

Hilfe für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Angebote

- ambulante Beratung und Betreuung (Hausbesuche und Sprechstunden)
- Hilfe in Krisensituationen
- Vermittlung weiterführender Hilfen
- Familien- und Angehörigenberatung
- Gruppenangebote

Ansprechpersonen

für Glücksburg, Hürup, Langballig
Frau Cunow, Tel. 04621 810-51
andrea.cunow@schleswig-flensburg.de

für Stadt Schleswig
Frau Thomsen, Tel. 04621 810-59
anna.thomsen@schleswig-flensburg.de

für Eggebek, Oeversee, Südangeln
Frau Hansen, Tel. 04621 810-62
angela.hansen@schleswig-flensburg.de

für Arensharde, Haddeby, Kropp-Stapelholm
Herr Bichel, Tel. 04621 810-24
michael.bichel@schleswig-flensburg.de

**für Geltinger-Bucht,
Kappeln, Kappeln-Land,
Mittelangeln, Süderbrarup**
Herr Seemann, Tel. 04621 810-34
karl-henning.seemann@schleswig-flensburg.de

Sprechstunde in Kappeln,
Tel. 04642 2550,
Reeperbahn 4, Mo 11:00–12:30 Uhr

für Handewitt
Frau Starnell, Tel. 04621 810-369
andrea.starnell@schleswig-flensburg.de

für Harrislee, Schafflund
Frau Volquardsen, Tel. 04621 810-38
petra.volquardsen@schleswig-flensburg.de

Gruppe für Betroffene

Schleswig
Moltkestraße 22–26
mittwochs 14-tägig
14:00–16:30 Uhr

Flensburg
Munketoft 14
mittwochs 14-tägig

Kropp
mittwochs o. donnerstags
14-tägig
u. a. Diakoniewerk Kropp
15:00–17:00 Uhr

Für eine Gruppenteilnahme ist unbedingt eine vorherige persönliche Kontaktaufnahme notwendig. Nähere Informationen erhalten Sie bei Frau Suffner, Telefon 04621 810-40.



Diese Hinweise können Sie auch unter
<https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention>
als PDF herunterladen.

5.17.

Hilfe für suchterkrankte Menschen und deren Angehörige ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Angebote

- ambulante Beratung und Betreuung (Hausbesuche und Sprechstunden)
- Therapievermittlung und Beratung
- Hilfe in Krisensituationen
- Familien- und Angehörigenberatung
- Präventionsarbeit

Ansprechpersonen

für Harrislee, Eggebek, Handewitt, Schafflund, Langballig,
Glücksburg, Hürup, Mittelangeln, Oeversee
Frau Bachert, Tel. 04621 810-35
silke.bachert@schleswig-flensburg.de

Außenstelle Flensburg

Tel. 0461 168 448 51
Munketoft 14, UG/Eingang Hinterhof über den Parkplatz
Termine nur nach Vereinbarung

für Schleswig, Kappeln, Kappeln-Land, Süderbrarup, Haddeby,
Kropp-Stapelholm, Geltinger Bucht, Südangeln, Arensharde
Herr Sander, Tel. 04621 810-37, juergen.sander@schleswig-flensburg.de
Sprechstunde in Kappeln, Reeperbahn 4
Tel. 04642 2550
Montag 14:00–15:30 Uhr und nach Vereinbarung



Diese Hinweise können Sie auch unter
<https://www.schleswig-flensburg.de/Aktionsplan-UN-Behindertenrechtskonvention>
als PDF herunterladen.

Version 1-2020

Literatur und Links zum Nachlesen (Auswahl)



6.1. International und national

- **UN-Behindertenrechtskonvention**
<https://www.behindertenrechtskonvention.info>
- **Institut für Menschenrechte**
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/startseite/>
- **Behindertengleichstellungsgesetz**
<http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/>
- **Allgemeines Gleichstellungsgesetz**
<http://www.gesetze-im-internet.de/agg/>
- **Landesbehindertengleichstellungsgesetz**
<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BGG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>
- **Sozialgesetzbuch**
<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de>
- **Landesbauordnung Schleswig-Holstein**
<http://www.bauordnungen.de/html/schleswig-holstein.html>
- **Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung**
http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html
- **Onlinezugangsgesetz**
<http://www.gesetze-im-internet.de/ozg/>
- **Bundesfachstelle Barrierefreiheit**
https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Home/home_node.html
- **Statistik schwerbehinderter Menschen in Deutschland**
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Publikationen/Downloads-Behinderte-Menschen/sozial-schwerbehinderte-kb-5227101179004.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- **Kreis Schleswig-Flensburg (Hrsg.): Sozialbericht 2015**. Ein erster Blick auf die Regionen. Schleswig 2015. Siehe **Digitaler Sozialbericht**
www.schleswig-flensburg.de/Integrierte-Sozialplanung
- **Wegweiser zum Thema Leben mit Behinderungen**
https://www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Home/alltagssprache_node.html

6.2. Zeitungen und Zeitschriften

- **Handicap**: Zeitschrift über technische Hilfsmittel, Reiseberichte, hauptsächlich für mobilitätseingeschränkte Menschen (<http://www.handicap.de>)
- **Spektrum Hören**: Magazin für Schwerhörige (<https://spektrum-hoeren.de>)
- **Übersicht 1** von Zeitungen und Zeitschriften für Menschen mit Behinderung (<https://behinderung.org/zeitung.htm>)
- **Übersicht 2** von Magazinen und Zeitschriften für Menschen mit Behinderung (<https://www.bildungserver.de/Zeitschriften-und-Magazine-fuer-Menschen-mit-Behinderung-1476-de.html>)

6.4. Thema Webseite

- Inhalte und **Erläuterungen der BITV**: Barrierefreie Webseiten (<https://www.einfach-fuer-alle.de/artikel/bitv/>)
- **BITV-Test**: Barrierefreie Webseite (<https://www.bitvtest.de/start.html>)
- **Barrierefreiheit** der Webseite testen (<https://bik-fuer-alle.de/barrierefreiheit-testen.html>)
- **Leichte Sprache** – Ein Ratgeber, 2014, hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, fasst alle Grundlagen der leichten Sprache zusammen (<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a752-leichte-sprache-ratgeber.html>)
- **capito Schleswig-Holstein**
www.capito-sh.de
- **Institut für Leichte Sprache** der Lebenshilfe Schleswig-Holstein (<https://www.lebenshilfe-sh.de/service/institut-fuer-leichte-sprache/>)
- **Digitale Barrierefreiheit**: Aktion Mensch (<https://www.aktion-mensch.de/inklusion/barrierefreiheit/barrierefreie-website.html>)

6.5. Thema Arbeit

- **Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen:**
Publikation der Gesetzlichen Unfallversicherung (http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/2_Themen/02_Arbeitsstaetten_gestalten/3_Leitfaden_Barrierefreie_Arbeitsstaetten_planen_und_gestalten/Leitfaden_Barrierefreie_Arbeitsstaetten_planen_und_gestalten_node.html)
- **Barrierefreie Arbeitsgestaltung Teil 1:**
Grundlagen, DGUV Information 215-111 (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/regelwerk-nach-fachbereich/verwaltung/barrierefreie-arbeitsgestaltung/2605/barrierefreie-arbeitsgestaltung-teil-i-grundlagen>)
- **Barrierefreie Arbeitsgestaltung Teil 2:**
Grundsätzliche Anforderungen, DGUV Information 215-112 (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/regelwerk-nach-fachbereich/verwaltung/barrierefreie-arbeitsgestaltung/2816/barrierefreie-arbeitsgestaltung-teil-ii-grundsatzliche-anforderungen>)

6.7. Thema Reisen

- **Barrierefreies Reisen** in Schleswig-Holstein (<https://www.sh-tourismus.de/schleswig-holstein-fuer/barrierefreies-reisen>)
- Deutsche Zentrale für Tourismus (**DZT**):
Barrierefreies Reisen (<https://www.germany.travel/de/barrierefreies-reisen/barrierefreies-reisen/barrierefreies-reisen.html>)
- **Reisen für Alle:** Angebote zum barrierefreien Reisen nach dem bundesweit einheitlichen Zertifizierungssystem „Reisen für Alle“ (<https://www.reisen-fuer-alle.de>)
- **Leichter Reisen:** Barrierefreie Ziele in Deutschland (<https://www.leichter-reisen.info>)

6.6. Thema Bauen

- **Landesbauordnung Schleswig-Holstein**
<http://www.bauordnungen.de/html/schleswig-holstein.html>
- vielfältige Informationen zum Thema Barrierefreiheit, Schwerpunkt barrierefreies Bauen:
www.nullbarriere.de
- Fachbuch: „Barrierefreies und rollstuhlgerechtes Bauen“. Dr. Hubert, Ferdinand (Hrsg.): Bundle; Sammelwerk BauStandard Barrierefreiheit. Wörth 2018|2019.

Abbildungsverzeichnis

Grußwort

Abb. 1	Landrat Dr. Wolfgang Buschmann	9
Abb. 2	Kreispräsident Ulrich Brüggemeier	9

Kapitel 1

Abb. 1.1	Von der Exklusion zur Inklusion	12
Abb. 1.2	Das Bundesteilhabegesetz	15
Abb. 1.3	Digitale Barrierefreiheit	16
Abb. 1.4	Die Gleichrangigkeit von Gesetzen	19

Kapitel 2

Abb. 2.1	Die Übersicht der Regionen im Kreis Schleswig-Flensburg	20
Abb. 2.2	Die strategischen Ziele des Kreises Schleswig-Flensburg	22
Abb. 2.3	Die Einwohnerentwicklung	25
Abb. 2.4	Die Veränderung der Einwohnerzahl	26
Abb. 2.5	Die Veränderung der Zahl älterer Menschen	26
Abb. 2.6	Menschen mit einer Schwerbehinderung	27
Abb. 2.7	Für ein selbstbestimmtes Leben	29
Abb. 2.8	Alterssimulationsanzug	30
Abb. 2.9	Voraussetzung für Inklusion	31
Abb. 2.10	Komfortabel für alle	35
Abb. 2.11	Die Kreisverwaltung des Kreises Schleswig-Flensburg ist für Sie da	36

Kapitel 3

Abb. 3.1	Bewusstsein für die Belange aller Menschen	40
Abb. 3.2	Barrieren durch Sprache	44
Abb. 3.3	Bildung für alle	50
Abb. 3.4	Arbeiten in der öffentlichen Verwaltung	55
Abb. 3.5	Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden am Beispiel Induktionsschleife	61
Abb. 3.6	Unabhängigkeit im alltäglichen Leben	65
Abb. 3.7	Das Krisentelefon des Kreises Schleswig-Flensburg	70
Abb. 3.8	Der Pflegestützpunkt des Kreises Schleswig-Flensburg	71
Abb. 3.9	Barrierefreies Museum	75
Abb. 3.10	Barrierefreier Strandkorb	77
Abb. 3.11	Strand für alle	78
Abb. 3.12	Wählen für alle	81

Impressum

Herausgeber

Kreis Schleswig-Flensburg
– Der Landrat –
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig
Telefon 04621 87-0

Kontakt

Kreis Schleswig-Flensburg
Fachbereich Soziales
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Redaktion

Peggy Kuwan

Ein großer Dank an alle, die zum Gelingen des Aktionsplanes beigetragen haben.

Inklusionspreis

in Zusammenarbeit mit den Schleswiger Werkstätten und capito Schleswig-Holstein

Lektorat

Eva Piekarski

Illustrationen

Annette Günzel

Gestaltung und Layout

Atelier Bokelmann, Schleswig

Druck

Sterndruck, Schleswig

Stand: September 2020, 1. Auflage

Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Quellenangabe und Stand der Veröffentlichung willkommen. Alle Rechte vorbehalten.